

Baltische  
**Monatsschrift.**

ENSV  
Riiklik Raamatukogu

Herausgegeben

von

**Friedr. Bienemann.**

**XXIX. Band.**

6. Heft.

**Riga, Moskau.**

Verlag von J. Deubner.

**1882.**

Leipzig. E. F. Steinacker.

Briefe und Zusendungen bitten wir an die Adresse: Oberlehrer Fr. Bienemann  
in Reval zu richten. Die Redaction.

# Inhalt.

	Seite
<b>Die Anfänge unserer Reformation im Lichte des Revaler</b>	
<b>Rathsarchivs.</b> Von Fr. Bienemann . . . . .	415
<b>Riga unter der neuen Städteordnung I.</b> . . . . .	461
<b>Der Entwurf einer neuen Wechselordnung.</b> Von C. Erd-	
<b>mann</b> . . . . .	499
<b>Zur baltischen Gewerbeausstellung.</b> . . . . .	508
<b>Hinweis.</b> . . . . .	517

## Abonnements

auf die

## Baltische Monatschrift

für das Jahr 1882

nehmen **alle Buchhandlungen** des In- und Auslandes entgegen.

**Preis pro Jahrgang** von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop.,

mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.



## Die Anfänge unserer Reformation im Lichte des revaler Rathsarchivs.

---

Die hohe Bedeutung, welche dem revaler Rathsarchiv durch den Reichthum und den inhaltlichen Werth seiner Schriftstücke für die heimische Geschichte gebührt, ist durch Bunge ja zuerst im Schoße des Rathes selbst erkannt worden und durch das glückliche Ergebnis folgender Forschungen der Corporation immer im Bewusstsein geblieben. Wenn dieselbe den Verpflichtungen, die der Besitz solcher Schätze nach sich zieht, wesentlich nur durch die Gewährung uneingeschränktester Freiheit der Benutzung nachzukommen vermochte, so ist die Hauptursache hierzu im kläglichen Geschick zu sehen, dem die städtischen Budgetaufstellungen seit 1854 zu unterliegen pflegten. Als die Hemmnisse in der Verwendung kommunaler Mittel mit der Einführung der neuen Communalverfassung fortgefallen, kam der oft erwogene Plan, dem wohlbewahrten Erbe der Väter eine entsprechende Stätte zu bereiten, zur Ausführung. Im Sommer des verflossenen Jahres wurden die gewölbten Räume im Erdgeschoss des Rathhauses, welche bisher zu Verkauflocalen dienten, zum Stadtarchiv ausgebaut, und bieten nun ein heizbares Arbeitszimmer nebst zwei grösseren Gemächern und einigen Ablegeräumen dar. Die Anstellung eines wissenschaftlich durchgebildeten, in der Provinzialgeschichte bewanderten und mit auskömmlichem Gehalt zu versehenen Archivars kann nicht zu lange auf sich warten lassen — denn das Feld harret des Schnitters.

Und zwar ist die Arbeit, die ihm bevorsteht, reichlich um das Dreifache dessen gewachsen, das man als seine Aufgabe

anzusehen gewohnt war. Es war bei dem Ausbau eben an das bekannte im Gewölbe der Kämmerei verwahrte Archiv gedacht worden, zu dem noch ein alter Haufen Papiere gefügt werden sollte, der in den Kellern des Rathhauses lag und zu denen nur selten einmal in Jahrzehnten ein Forscher hinabgestiegen. Wesentlich Papiere aus schwedischen Zeiten — hiess es — solle er bergen. Er ist herauf geschafft — und füllt beinahe die neuen Räume, ohne dass die Kämmerei eines Stückes entledigt wäre, ohne dass die Protokolle von 1550 ab von den Fächern des Bodens gerührt sind. Eine ganz oberflächliche Ordnung hat man in dem erdrückenden Wust zu schaffen gesucht und fährt damit fort. Was sich bisher ersehen lässt, gestattet, den Reichthum des revaler Stadtarchivs nun geradezu überwältigend zu nennen. Mit Ausnahme einer auffälligen Lücke in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Dr. Hildebrand bei seinem letzten Besuche in diesem Sommer constatiren musste, scheint wirklich, so zu sagen, alles erhalten. Reval muss das Glück genossen haben, sowol von zu vielen eifrigen Sammlern und Forschern, wie auch von Ordnung liebenden Aufräumern, an denen beiden Riga so sehr gelitten hat, verschont geblieben zu sein.

Vom 13. bis ins laufende Jahrhundert reicht die neu zur Kenntnis gelangende Masse. Neben zahllosen Processacten, alle einzeln in Päckchen gebunden, Stößen von Schriftstücken, Briefen und Urkunden, aus alter Zeit, eine Fülle von Stadtbüchern, Rente- und Erbebüchern, Kämmererechnungen, Missiven vom 14.—16. Jahrhundert, Schragen, Geleits- und Verfestigungsbüchern; unter all diesem auch ein alter, lang entmisster Freund: die Handschrift der Dünamünder Chronik, die einst vor vierzig Jahren Wilh. Arndt wol von dort hervorgeholt und nach ihrer Publicirung in Bunes Archiv wieder hingethan hat. In einem alten grossen Messbuch, mit starker eiserner Kette versehen, erblickte ich beim Blättern plötzlich die wohlbekannten Zeilen. Von einem anderen Funde, dem Buch des Stadtvogts aus dem 15. Jahrhundert, bringt das nächste Heft der in Reval erscheinenden Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands eine Publication und Bearbeitung durch den Herrn Reg.-Rath E. v. Nottbeck. Ein dritter, der wichtigste, wie mich dünkt, der bis jetzt gemacht ist, hat zu diesem Aufsatz den Anlass geboten.

In einen mässigen lederbezogenen Quartband, mit Handwerkerschragen gefüllt, ist, durch Rathswillküren verschiedenen

Inhalts unterbrochen, die Reinschrift von Rath- und Gemeindebeliebungen eingetragen, die, vom 15. September 1524 bis zum 9. Sept. 1525 reichend, uns ein vollständiges Bild der ersten grundlegenden Massnahmen zur Constituirung der evangelischen Kirchengemeinde in Reval gewähren. Mit den 1873 und 1875 von G. v. Hansen und C. Russwurm veröffentlichten Quellen zusammengehalten, sind sie geeignet, unsere Kenntnis der baltischen Reformationsgeschichte erheblich zu fördern. Vor fünf Jahren habe ich im «Dorp. Stadtblatt» (1877, Nr. 61 u. 62<sup>1</sup>) den Gewinn aus jenen Publicationen in der Kürze und Form, wie ein Tagesblatt sie erfordert, zu ziehen gesucht. Da dieses so ziemlich verlorene Mühe gewesen zu sein scheint, wird ein umständlicheres Zurückgreifen auf die bereits dort dargelegten Verhältnisse nicht als überflüssig gelten können, und in einem orientirenden Blick auf die Anfänge des evangelischen Lebens in unseren Landen, wie sie nach dem augenblicklichen Stande der Forschung mir erscheinen, dürfen sie nicht fehlen. Durch die Einzelheiten der Erzählung, wie durch die Gesichtspunkte, die sich aus ihnen für die Auffassung unserer Reformationsgeschichte ergeben, wird dem Leser vielleicht das Verständnis der Renitenz erleichtert, in der trotz allen Mahnungen zur Darreichung einer lesbaren und zugleich umfassenden Provinzialgeschichte die Historiker beharren, welche die Uebersicht über ihr Gebiet, damit aber auch über die Lücken ihres Erkennens gewonnen zu haben glauben.

Unsere Städte Riga, Reval, Dorpat gehören bekanntlich zu den ersten, die der Predigt des reinen Wortes Gottes nicht nur Eingang gelassen, sondern auf Grund desselben die überkommene kirchenregimentliche Ordnung abgeschafft und eine neue Form für sie gefunden haben. Die Begründung einer evangelisch-lutherischen Gemeindeverfassung ist ihre That; darin liegt ihre Bedeutung für die Geschichte der deutschen Reformation. Damit wird nicht behauptet, dass sie vorbildlich gewirkt, dass ihre Gestaltungen als Muster für die bezügliche Organisation in anderen Städten Deutschlands gedient haben; denn der etwaige Einfluss, den sie geübt haben könnten, ist noch nicht der Forschung unterzogen; ja Reval dürfte bei den besonderen Grundsätzen, die, wie wir sehen werden, hier zur Geltung gelangten, und bei unserer Kenntnis der Kirchen-

---

<sup>1</sup> Abgedruckt im Feuilleton der «Rig. Ztg.» 1877, Nr. 161 u. 162.

ordnungen vieler deutscher Städte<sup>2</sup> ein solcher Einfluss von vornherein abgesprochen werden. Doch hat immerhin die Vermuthung einiges für sich, dass bei dem damaligen um so viel intensiveren Verkehr unserer Städte mit denen des deutschen Mutterlandes das Beispiel Rigas mehr Aufmerksamkeit und Nachfolge erregt haben werde, als etwa das Vorgehen Leisnigs und Elbogens, aus welchen Orten nächst und neben Riga bisher die ältesten Kirchenordnungen, vom Jahre 1523, bekannt sind. Ist doch auch erst neuerdings durch Geffcken der grosse Einfluss Rigas auf die hymnologische Seite des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes der Reformationszeit nachgewiesen worden. Wie dem auch sei, ob tonangebend oder nicht: Riga hat unter den Ersten und zwar, ohne Muster und Vorbild, selbständig Zeugnis abgelegt von der mit innerer Nothwendigkeit zur Gemeindebildung drängenden Kraft des reinen Wortes Gottes; es hat die Einsicht gezeigt, dass der neue Wein der lauterer Lehre sich nicht in den alten Schlauch der römischen Ordnung fassen lasse; es hat den Muth gehabt, die Form zu sprengen und den Versuch gewagt, aus der Schrift heraus der wiedergeborenen Gemeinde den entsprechenden Leib zu geben; dem Vorgange Rigas und nun auch schon anderer Städte hat Reval dann in bemerkenswerther Eigenartigkeit Folge geleistet. Ueber den Hergang dieses Ereignisses in Riga, wie auch in Dorpat, hatten wir einzelne Daten; in unvergleichlich grösserer Ausführlichkeit liegen solche, noch nie benutzt, nun auch für Reval vor.

Der Thatsache der Empfänglichkeit unserer Städte für das Evangelium stand und steht noch, muss ich wol sagen, die gleichfalls als Factum gewürdigte Annahme zur Seite, als ob das flache Land, die Ritterschaften, sich in den ersten Jahren, da die Gnadenbotschaft erscholl, etwa bis 1526 wenigstens, ihr feindlich entgegengesetzt hätten. Neben den Städten pflegt man den Bischof von Oesel, Johann Kyvel, als den ersten Landesfürsten zu rühmen, der (1524) der Reformation Eingang verliehen, ja wider den Willen seiner Stände ihr Bahn gebrochen habe. Dem ist nicht so. Die Ritterschaften, die harrisch-wirische einbegriffen, haben sicher schon 1524 zum Evangelium sich bekannt und den Bischof zur Freigebung der reinen Lehre genöthigt. Es handelt sich hier nicht

---

<sup>2</sup> Vgl. Ad. Frantz, die evang. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, Halle 1876. Die umgearbeitete erweiterte Ausgabe, Leipzig 1878, ist mir zur Zeit noch nicht zugänglich geworden.

um die Richtigstellung von ein paar Daten, sondern um das Verständnis unserer Geschichte, um die richtige Würdigung der sie bedingenden Factoren.

Als hervorragende Bindeglieder zwischen Ereignissen, von denen man wusste, mit denen sich aber schlechterdings nichts anfangen liess als sie aneinander zu reihen, sind die beiden Recesses getreten, die Georg v. Brevern freilich schon in den vierziger Jahren aus dem revaler Rathsarchiv copirt hat, ohne dass sie jedoch zu allgemeiner Kenntnis gelangt wären<sup>3</sup>: der des Landtags zu Wolmar im Juni 1522 und der des Ständetags zu Reval im Juli 1524. Vom ersteren besass man nur dürftige Notizen, vom letzteren hatte gar nichts verlautet. In ausführlichem Auszug hat C. Russwurm beide edirt, aber in einem nicht im Buchhandel vorhandenen Werk<sup>4</sup>; der Ständetag ist in Erinnerung an die vor 350 Jahren vollzogene Einführung der Reformation in Reval im Sonderabdruck verbreitet, in dem der Landtagsrecess leider nicht Aufnahme gefunden hat. Während die von G. v. Hansen<sup>5</sup> mitgetheilten Briefe und Aufzeichnungen eine werthvolle Detailschilderung gewisser Umstände und Stimmungen ermöglichen, bekunden jene Recesses und die zuletzt aufgefundenen Zeugnisse auch hier das Vorhandensein der beiden grossen eng mit einander verbundenen Momente, die sich überall als die Träger der reformatorischen Bewegung erweisen: des politischen und des religiösen. Das Zusammenwirken beider, wie das zeitweilige Vorherrschen des einen oder des anderen Moments in der Propaganda werden wir auch in der heimischen Reformationsgeschichte bemerken.

---

In den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts galt das öffentliche Vertrauen in baltischen Landen einzig und allein Plettenberg, dem massvollen Friedensfürsten, der alle in Livland um Haupteslänge überragte und während seiner vierzigjährigen Regierung die

<sup>3</sup> Im J. 1866 hat der Herr Geheimrath seine höchst werthvolle Abschriftensammlung der Ges. f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseepr. zu Riga geschenkt, daher die Recesses *in extenso* benutzt werden konnten.

<sup>4</sup> «Nachrichten über das ... Geschlecht Ungern-Sternberg». Zweiter Theil IV. A. 1875. Nrn. 130 u. 148.

<sup>5</sup> Die Kirchen und ehemaligen Klöster Revals. Reval, 1873. Anhang. Urkk. IV, V, VIII, IX.

Verkörperung der Selbstbeherrschung zur Erscheinung brachte. Versöhnung der Gegensätze, Dämpfung des immer wieder ausbrechenden Haders der Parteien war sein unablässiges Bestreben. Diese gemessene Weisheit hat unter den Zeitgenossen ihm das Ansehen erhalten, welches seine Festigkeit und Milde gegen Riga, sein Heldenmuth im Russenkampf frühe begründete. Nur wer in rücksichtsloser Verfolgung eigensüchtiger Pläne Verwirrung hervorrief, hatte ihn zu scheuen, und grollen mochte ihm, wer die Schädiger seiner Ruhe nicht streng genug zurückgewiesen, nicht dauernd niedergedrückt sah. Und solche Unruhstifter wurden, als die Zeit der Reformation sich nahte, die Bischöfe. Wie um dem Sturm, der gegen sie sich erheben sollte, zuvorzukommen, suchten sie, gerade als die Botschaft vom allgemeinen Priesterthum aller Christen zuerst in unseren Städten verkündet ward, ihre geistliche Gewalt und zugleich ihre landesherrliche Macht schärfer geltend zu machen, denn seit langem. Johann Kyvel, der Bischof von Oesel, und Johann Blankenfeld, Bischof von Dorpat und Reval zugleich, bestritten ihren Stiftsritterschaften die freie Verfügung über deren Erbe; sie verlangten die Zuerkennung eines Nählerrechtes, demzufolge die Güter vor dem Verkauf oder der Vererbung dem Bischof angeboten werden sollten, trotzdem Kyvel schon 1518 vor dem Vogt von Soneburg und den Deputirten der erztiftischen und der harrisch-wirischen Ritterschaften, als freundlichen Vermittlern in dieser Sache, das Versprechen erteilt, binnen sechs Wochen seine Vassallen in ihren Rechten und Gewohnheiten zu bestätigen. Der Meister, immer bedacht in möglichst gutem Verhältnis zu den anderen Landesherren wie zu den Ständen zu bleiben, hatte beiden Theilen die Wege der Billigkeit empfohlen, aber den Beschwerden der bedrängten Grundbesitzer hiemit nicht abgeholfen.

Da entwickelt sich, aus der Noth der Lage geboren, eine neue, allmählich zwingende Macht, die, stark in der Verteidigung, willig dem Fürstmeister sich unterordnet und, ihm nicht unwillkommen, gleichsam nur den Mangel durchgreifender Energie seines Wesens ergänzen will. Auf sie gestützt, auf ihre drohende Wirksamkeit warnend hinweisend, darf er hoffen, schon durch sein Wort die Widerwilligen zum Einlenken, zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Und so geschieht es. Angesichts der geschlossenen Kraft des Landes, das für sein Recht einzustehen gewillt ist, beschwichtigen die Bischöfe ihre herrsch- und habsüchtigen Gelüste und der Frieden bleibt Livland noch einige Jahre erhalten. Die Vereinigung

der Elemente, die immerdar in Livland das Land ausgemacht haben, die Vereinigung der Ritterschaften und Städte in den Jahren 1522—25 hat das zuwege gebracht und sie hat auch der Reformation die Bahn geebnet. Als ein höchwichtiges geschichtsbildendes Moment tritt sie in den Gesichtskreis unserer historischen Betrachtung. Ihren Ursprung sehen wir in einem Ereignis, das durch Schirren<sup>6</sup> bekannt geworden, dessen Tragweite sich aber erst neuerdings überblicken lässt.

«Im Jahre nach Christi unseres Herrn Geburt 1522 des Mittwoch nach Judica (den 9. April) da sind auf der grossen Gildestube in der Stadt Dorpat erschienen die Ehrbaren und Festen Herr Hellmold von Tiesenhausen Ritter, Hans Bawer, Reinhold Taube, Johann Wrangell von Rojel, Johann Luggenhusen, Johann Wrangell von Ellistfer und alle edle Mannen, die da reiten, fahren und wanken konnten; dazu Herr Godke Hühnenjäger, Herr Johann Rolensch, Herr Arend van Loen Bürgermeister, Herr Heinrich Schrickelmann, Herr Jakob Bewermann und der ganze Rath; Helmi Schróder Aeltermann der grossen Gilde und Joachim Alünse Aeltermann von Unserer Lieben Frauen Gilde mit ihren Weisesten, Beisitzern und allen Brüdern beider Gilden der Stadt Dorpat, jung und alt, ausgenommen zwei oder drei, die Krankheit halber daheim bettlägerig waren. Da hat die achtbare Ritterschaft eine Einigung und einen Bundbrief vom Jahre 1478, der unterschrieben und untersiegelt war von allen Parten: von Ritterschaft, Rath und ganzer Gemeinde des Stifts und der Stadt Dorpat, vorzeigen und vorlesen lassen und hat den Rath, die Aelterleute und die ganze Gemeinde gefragt, was sie zu thun gesonnen wären und ob sie den Eid, den sie damals geleistet, zu halten und darnach zu handeln gedächten in allen Stücken und Punkten. Darauf sind aus dem Rathe der Ritterschaft Andreas Brinck, aus der Mannschaft Johann Wrangell von Ellistfer, aus dem Rathe der Stadt Herr Lorenz Lange und der Secretär Joachim Sasse, aus der grossen Gilde Dietrich van Schoten, aus Unserer Lieben Frauen Gilde Gert Becker von Person zu Person, mit der Ritterschaft anfangend, umgegangen und haben sich von jedermann die Hand darstrecken lassen, dass alle an der Einigung festhalten wollten in allen ihren Artikeln und Punkten und dabei als fromme Mannen, wo nöthig,

<sup>6</sup> «Dorp. Tagesblatt» 1863, Nr. 45. Darnach in meinem: «Aus balt. Vorzeit», Leipzig 1870. S. 58 ff.



Leib und Gut daran wagen. So ward die Einigung erneut, verstrickt und befestigt.»

Das war am 9. April 1522. Im Juni d. J. war Landtag zu Wolmar, während dessen, wie üblich, die Städte auch für sich allein in ihren besonderen Angelegenheiten tagten. Da trat, noch ehe der Landtag begonnen, am 14. Juni vor sie Hans Rosen, des erbaren Jürgen v. Ungern zu Pürkeln «Diener», und bat in des Ritters Hans v. Rosen aus dem Erzstift und der ganzen Ritterschaft der Lande zu Livland Namen, die Städte wollten sich nächsten Morgens, am Trinitatissonntage, um 6 Uhr, in der Capelle vor Wolmar mit der Ritterschaft zusammenfinden, um einige Sachen gemeinsam zu verhandeln. Die Zusage ward ertheilt. Aber vergeblich erwarteten Sendeboten und etliche der Ritterschaft Hans v. Rosen nebst anderen hervorragenden Männern, so dass man am folgenden Tage, dem Montag, auf dem Rathhause sich wieder treffen zu wollen beschloss. Und als man da bei einander, wies Jürgen v. Ungern auf die mannichfaltigen Beschwerden, die sie alle, die einen von ihresgleichen, die anderen von ihren geistlichen Herren, Prälaten, Pastoren und Priestern empfänden, und forderte zur Abstellung der Gebrechen und um des einträchtigen Lebens unter einander und einmüthigen Vorgehens willen «nach alter löblicher Gewohnheit» zum Abschluss eines Bündnisses auf. Namentlich wurde der Zwist zwischen den Herren zu Oesel und Dorpat und ihren Mannen vorgebracht und die Rathssendeboten befragt, was sie dabei zu thun gesonnen. Diese erklärten, dass die Verkürzung der Rechte und Freiheit des Adels ihnen leid thäte und sie ihm gern zu willen wären, auch den Vorschlag zu Hause bestens empfehlen wollten. Darnach wurde am selben Tage der Landtag eröffnet und den Ständen die Artikel, um derer halben er ausgeschrieben worden, übergeben. Die gemeinsame Berathung über dieselben, die nun stattfand, scheint doch schon eine Folge der im Wege befindlichen Verbrüderung gewesen zu sein, welche erst am Freitag dem 20. Juni förmlich abgeschlossen und in die «Gute Meinung» oder, modern ausgedrückt, in das Sentiment der Ritterschaften und Städte aufgenommen ward.

Inzwischen hatte die Vereinigung der Ritterschaft und der Stadt Dorpat ihre Frucht getragen. Am Mittwoch Abend hatte ihr Bischof in Folge «merklicher Unterrichtung» durch den Herrn Meister und dessen Gebietiger seinen Anspruch auf das Näherrecht sowol der Ritterschaft wie der Stadt gegenüber fallen lassen, «wie-



wol — nach den Worten des revaler Landtagsberichts — mit einer langen Vorrede», die deutlich genug auf die Motoren seines Entschlusses hindeutet: «An jedem Ort und sonderlich an diesem ist nichts nützlicher denn Liebe und Eintracht. In der Versammlung des gemeinen Landtags wollte uns übel anstehen, klagten wir über unsere Getreuen und sie wieder über uns. Man fände selten einen Part so geringe, dass er in so grosser Versammlung keinen Beifall oder Anhang hätte. Deshalb, um vielem unnützen Reden zuvorzukommen, will ich dies thun: will die achtbare Ritterschaft, den ehrsamem Rath und jedermann unseres Stifts und Stadt Dorpat bleiben lassen bei allen Rechten, Gewohnheiten, Besitz und habender Were so, wie wir sie gefunden haben.»

Auf den Donnerstag fiel die Feier des Fronleichnamfestes, die «nach löblicher christlicher Gewohnheit» mit grosser Procession begangen ward, an welcher neben allen Herren und Gebietigern auch sämtliche Vertreter der Capitel, Ritterschaften und Städte sich betheiligten. Abends schlossen Dorpat und Reval, bei Riga zu Gaste geladen, «den Tag mit einem fröhlichen Trunke».

Freitags früh liessen die nun verbrüdereten Ritterschaften und Städte ihre mit einander vereinbarte Antwort auf die Berathungspunkte sich nochmals vorlesen, besprachen und verbesserten manches und trugen sie dann auf der Gildestube den Herren und dem ganzen Landtage vor. Der Meister und die Bischöfe zogen ein jeder seine Unterthanen auf die Seite und mahnten an die Gefahren, die diese Lande umgäben, und wie solche Vereinigung, die in den Recess geschlossen, bei den Nachbarn den Verdacht wecke, als ob Missethätigkeiten zwischen Herren und Unterthanen herrschten, und sie zum Einfall ermuthigen könnte; sie verlangten eine Erklärung über Ziel und Zwecke des Bundes. Die ward gegeben und der Meister wird wol befriedigt gewesen sein; die Prälaten aber hatten kein gross Gefallen daran und forderten nochmals ein jeder die Seinen in ihre Herberge. Ihre Vorstellungen erwirkten auch das Nachgeben der Stände in zwei Artikeln, vor allem in dem der Wahl der Bischöfe: von der Forderung, nach dem Tode des alten Herrn sei der neue «von allen deutschen Ständen» zu küren, wichen sie zu Gunsten der Wahl durch das Capitel allein. Um so mehr erbaten sie nun die Bestätigung ihres Recesses. Da aber verliess höchst unzufrieden der ehrwürdige Herr von Oesel die Gildestube; bald nach ihm schied der nicht minder würdige Herr von Dorpat, durch starke Wechselworte mit dem felliner Comtur erhitzt, aus

der Versammlung und beide Fürsten ritten zum grossen Misbehagen der Stände, alles ungelichtet und ungeschlossen lassend, von dannen. Die rückbleibenden Prälaten weigerten sich im Abwesen der anderen der Untersiegelung des Recesses und so blieb den Ritterschaften und Städten nur der Entschluss, auch ohne Bestätigung bei ihrem Abkommen zu verharren und es nach allem Vermögen zu handhaben.

Der Zusammenhang zwischen den beiden Berichten vom April und vom Juni ist klar. Von der dörptischen Ritterschaft ward das Bedürfnis des Schutzes gegen ihren ehrgeizigen Herrn, den berliner Bürgermeisterssohn, am tiefsten empfunden; sie suchte ihn, wie zuvor, im Anschluss an die gleichherrige Stadt; auf alter Grundlage fussend, erneuerte sie die noch nicht erloschene, die nur schlummernde Bundesverwandschaft mit ihr. Das herzliche Entgegenkommen derselben, den in ähnlicher Noth schwebenden Vassallen der anderen Stifter auf dem Landtage mitgetheilt, weckte vor allen in der öselschen Ritterschaft den Wunsch nach gleicher Stärkung, um endlich von ihrem Bischof die Bestätigung ihrer Rechte zu erzwingen. Bei den innigen persönlichen Beziehungen des Adels der einzelnen Landschaften und ihrer Interessengemeinschaft ergab sich der Beitritt der Mannen des Erzstifts und Estlands von selbst; wenn gleich diese in gesicherten Besitzverhältnissen standen, war ihnen, setzten die Bischöfe ihren Willen durch, doch manche Erbfolge im Dörptschen oder in der Wiek und auf Oesel gefährdet. Ferner: übte Blankenfeld als Bischof von Reval auch keinerlei landesherrliche Befugnis aus, so konnten Conflictte mit ihm als Träger der geistlichen Gewalt den Edeln Harriens und Wirlands immerhin so unbequeme Folgen nach sich ziehen, dass sie gern durch Bundesgemeinschaft sich derer erwehrten. Und wie die Ritterschaften einig, so konnte auch ihre Hoffnung, die anderen Städte gleicher Gesinnung mit Dorpat zu finden, kaum fehlschlagen; hatten doch auch die Städte Grund genug, vor den Bischöfen auf der Hut zu sein; von anderen Beschwerden, derer die Recesse gedenken, zu schweigen, ward in ihren Mauern bereits unter lebhafter Theilnahme das Evangelium verkündet, während eben zu Wolmar von den Prälaten beantragt ward, Luthers Lehren und Schriften als lästerlich und ketzerisch zu verdammen.

Freilich zunächst ist in der Verbrüderung nur der materiellen Interessen, nur der Aufrechterhaltung des Alten gedacht<sup>7</sup>. Aber

<sup>7</sup> Der betr. Artikel des Recesses lautet: *Worbie van der achtb. ritterschop und ers. steden eyndrechtlichlick ingegan und boslaten, dat eyn ider parth dat*

nichts auf dem Landtag lässt überhaupt den Anbruch einer neuen Zeit erkennen. Im Artikel des Recesses, den Gottesdienst betreffend, stimmen Ritterschaft und Städte der vor kurzem (im Juli 1521) auf dem Prälatentag zu Ronneburg entworfenen Ordinanz zu; unter seinen acht Punkten handelt es sich in sechs um die Vertheilung der dargebrachten Geldopfer zwischen Pfarrer und Kirche und den Zehnten des Bischofs von Dorpat und Reval; an der Weisung, dass die «Kirchherren» das Wort Gottes fleissig predigen sollen, tragen Ritterschaften und Städte ein gut Gefallen; auch sind sie einverstanden, dass die Bauern möglichst viel die Kirchen besuchen. Das sind Bestrebungen, die schon einige Zeit zurückdatiren; des Erzbischofs Linde Bemühungen und die Johann Kyvels auf Oesel gingen eben dahin<sup>8</sup>. Dem Plan der Errichtung einer hohen Schule pflichten sie bei, äussern als einzigen Wunsch dazu, dass solche nicht in ihrem Gebiet, sondern in den Stiftern irgendwo Platz finde. Im April d. J. hatten die Bischöfe nach mehrjährigem Werben die kaiserliche Bestätigung ihrer Regalien erlangt<sup>9</sup>. Die Stände erbaten Einsicht in dieselben, um sich zu belehren, ob jene Erwerbung ihnen etwa beschwerlich fallen könne oder nicht. Man sieht, noch umspannt der Blick durchaus den alten Gesichtskreis und nirgend tritt dieses Verharren auf den eingetretenen Bahnen charakteristischer hervor als in dem Artikel, der wie kein anderer geeignet gewesen wäre, einem Laut aus innerster Seele Ausdruck zu geben, wenn die Seele nur darnach verlangt hätte: im Gutachten auf den Antrag der Prälaten, Luthers Lehre zu verwerfen. «Dr. Martinus Luthers halben, heisst es da, ist einer achtb. Ritterschaft und der ehrl. Städte Meinung, dass man die Sache hier im Lande von allen Parten so lange in Ruhe hangen und bleiben lasse, bis sie ausser Landes durch päpstliche Heiligkeit, kaiserl. Majestät, Könige, Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und Herren, geistliche und weltliche hohe Schulen, gelehrte und erfahrene Leute . . .<sup>10</sup> durch ein Concil oder andere bequeme Wege und Mittel, wie sie nach Gott und Recht stehen und bleiben soll, entschieden und ausgesprochen werde. Ausserdem gedächten sie *ander bie synen privilegigen, herlicheiden, rechticheiden, gewonlickem gebruck und hebbender were na allem vermogen tho vorhelfen, tho schutzen und tho beholden nicht sal verlaten.*

<sup>8</sup> Siehe H. Hildebrand: Die Arbeiten für das liv-, est- und kurl. Urkundenbuch i. J. 1875/76. S. 85—88.

<sup>9</sup> Vgl. H. Hildebrand: l. c. S. 97.

<sup>10</sup> Hier im Text: *bie groten sunnesyn*, mir nicht verständlich.

weder hierin noch in irgend anderen Sachen Mandate und Bann hier im Lande zu dulden. Da diese Lande nicht mit dem Bann, sondern mit dem weltlichen Schwert erobert und gewonnen sind, wollen wir derhalben auch nicht mit dem Bann regiert und beschwert werden, welcher Artikel auch schon vor sechs Jahren zum Landtage aufgegeben und angenommen worden.» Man sieht, zum Ketzerrichten war wahrlich keine Neigung; ebensowenig aber lässt sich auch eine Stellungnahme für die Reformation daraus erkennen. Man wies die Sache als vor den Landtag ungehörig ab und wahrte sich von vornherein für alle Eventualitäten die gewohnte innere und äussere Freiheit.

Noch war eben die grosse Scheidung, so nahe sie bevorstand, nicht eingetreten, noch hielt die religiöse Bewegung sich im Rahmen der alten Kirche und wenige Einzelne erst hatten, von hehrem Gotteshauch beseelt, es gewagt, gleich Luther, sich kühn neben die gewaltige römische Kirche und ihr gegenüber zu stellen, als Erstlinge einer wahrhaft evangelischen Gemeinde. Je nach dem sah man in dem Impulse, den der wittenberger Doctor gegeben, eine die ganze Christenheit erneuernde Lebenskraft oder hoffte, dass der Stuhl Petri auch diesen inneren Feind überwinden werde. Hatte die Eine katholische Kirche, zumal im letzten Jahrhundert seit dem Scheitern der grossen Concile, doch so mannichfache Geistesrichtungen, so viel biblisches Christenthum und so viel heidnische Gesinnung unter die gleichen Cultushandlungen vereinigt. Was im Innersten der Menschen arbeitete, hatte noch nicht nach Aeusserung gedrängt und die kanonische Satzung, das römische Missale hielten bei uns wie überall noch die wahre Kirche, «die Gemeinde der Heiligen», in «babylonischer Gefangenschaft». So erklärt sich die allgemeine Feier der Fronleichnamsp procession am 19. Juni zu Wolmar «nach löblicher christlicher Gewohnheit», so die naive Theilnahme der Sendeboten unserer Städte, unter ihnen auch Johann Lohmüllers, des bekannten Secretärs der Stadt Riga, dessen schriftkundige Hand von den vereinigten Ständen auf dem Landtage in all diesen Dingen verwendet worden<sup>11</sup> und der schon am

<sup>11</sup> Die Kenntniss der Vorgänge auf dem Landtage zu Wolmar 1522 ist sehr geeignet, das ungünstige Streiflicht, das, s. Z. Schirren («B. M.» Bd. 3) auf Lohmüller fallen liess, kräftiglich zu verstärken. Von den Angaben über den Landtag, die Lohmüller drei Jahre darnach dem Bischof von Samland, Georg v. Polenz, macht, ist keine einzige wahr. Er rühmt sich in seinem Briefe, durch s e i n fleissiges Bemühen die oft erwähnte Vereinigung zu Gunsten des Evangeliums zu Stande gebracht zu haben. Die Bischöfe, die zuvor Luthers

22. October desselben Jahres durch seinen ersten Brief an Luther den Verkehr des Reformators mit unseren Landen einleitete.

Denn um die Zeit des Landtags zu Wolmar bahnte in Riga die grosse Krisis in ihren ersten Schritten sich an. Andreas Knöpken, einem Kreise frommer und des Studiums der h. Schrift beflassener Männer zu Treptow angehörig, hatte, zur Flucht genöthigt, seinen Wanderstab nach Riga gerichtet und hier Wirksamkeit und offene Ohren und Herzen für seine Bibelerklärung gefunden. Der Boden war ihm bereitet einige Jahre zuvor durch Nikolaus Russ, einen der evangelischen Männer vorreformatorischer Zeit, über dessen Leben und Lehre jüngst Untersuchungen angestellt sind. Neben Lohmüller wird der Bürgermeister Konrad Durkop als Knöpkens Jünger und Beschützer gegen die ihm feindselige rigische Geistlichkeit genannt. Er setzte es durch — in all diesen rigischen Hergängen bin ich nur in der Lage das Uebliche zu berichten <sup>12</sup> —, dass eine Disputation im Chor der Petrikirche zwischen dem zur Zeit alleinigen Verkünder der reinen Lehre und den, wie es scheint, ausnahmslos römisch gesinnten Priestern in demselben Jahre stattfand. Dem Worte Gottes zugethane Bürger hielten während dessen die Wacht vor der Thür. Was in den nächsten Monaten geschehen, ist uns unbekannt. Es ist ja anzunehmen, dass der Rath den Erzbischof angegangen sein wird, die Kanzeln der städtischen Pfarrkirchen mit anderen Predigern zu besetzen; als dieses fruchtlos blieb, ernannte er in Uebereinstimmung mit den Gilden Andreas Knöpken zum Archidiakonus an der St. Petrikirche. Am 23. October 1522 hielt dieser seine Antrittspredigt. Am 1. Advent wurde ihm Sylvester Tegetmeier, seit Michaelis etwa in Riga, an der Kirche zu St. Jakob beigesellt.

Der Forschung bleibt hier noch ein weites Feld. Wir wissen nicht, inwieweit der Rath durch diese Berufungen die ihm zustehende Kompetenz überschritten, nicht einmal, ob er Vacanzen benutzt oder Absetzungen verfügt hat; ob der Erzbischof über diese allein im nächsten Jahre Klage geführt oder ob auch Stö-

Schriften öffentlich (?) verdammt, seien dann ganz kleinlaut und still (?) davongezogen. (S. Taubenheim: Einiges aus dem Leben Joh. Lohmüllers. 1830. W. Brachmann: Die Reformation in Livland. 1850, und alle Schriften, die diesen folgen.) — Lohmüllers genannter Brief mag auch für die Laienwelt als schlagender Beweis dienen, wie wenig einem gleichzeitigen Schriftstück schon an und für sich die Bedeutung einer Quelle beizulegen ist.

<sup>12</sup> Was Brachmann davon erzählt, ist zunächst chronologisch und daher auch sachlich grenzenlos unbestimmt und verworren.

rungen des Kirchenfriedens, Bildersturm und dergl. vorgekommen<sup>13</sup>. Vom 19. Nov. 1523 besitzen wir freilich den Brief des Anton Boehmhover, eines Franziskaners, wol aus Riga, vielleicht einer der Boten, die der Erzbischof nach Deutschland an das Reichsregiment und nach Rom gesandt, zu Rom geschrieben<sup>14</sup>. Aber seine mannichfachen Klagen vermögen wir nicht zu controliren. Doch stimmt es im wesentlichen mit ihrem Inhalt, wenn der bekannte (symbolische?) Auszug der Mönche aus Riga am Charfreitage 1523 wirklich in Veranlassung der ihnen vielfach widerfahrenen Unbill geschehen ist. Als die Boten Anfang 1524 zurückkehrten mit Bann und Acht, wurden zwei gefangen, derselbe Boehmhover und Burkard Waldis. Der erstere begegnet uns noch auf den folgenden Seiten.

Während wir über die Organisation des Kirchenregiments, wie es sich in Riga gestaltet hatte<sup>15</sup>, nachdem das des Erzbischofs über die Stadt sich zusammengebrochen erwies; im Dunkeln schweben, ersehen wir nur so viel, dass es nicht kräftig genug war, den Unordnungen und Ausschreitungen nicht blos der erregten Menge, sondern auch von Corporationen, wie der Schwarzenhäupter, zu steuern. Die Wogen gingen eben hoch und von Anfang an mag der Rath sich kein festes Ziel vorgesteckt haben. Es ist doch auffallend und wird es noch mehr im Vergleich mit der Entwicklung, die die verwandten Verhältnisse in Reval gewannen, dass, nachdem der Rath den ersten entscheidenden Schritt in der Berufung Knöpkins im October 1522 gethan, noch im März 1524 bei unruhiger Stimmung der Einwohnerschaft die als abgöttisch betrachteten Bilder und Altäre in den Kirchen belassen waren. — Anders gingen die Dinge in Reval. In anmuthendem Einklang mit der unvergleichlich consequenten und einheitlichen Gestaltung der Geschichte Estlands ist auch die gereinigte Lehre hier nicht verkündet ausser der herkömmlichen Ordnung durch eingewanderte Reformatoren, die etwa in Gegensatz zu der ganzen amtirenden Geistlichkeit getreten, sondern durch die *rite* vocirten und im Beruf arbeitenden Priester, von denen einer, Zacharias Hasse,

<sup>13</sup> Hildebrand, l. c. S. 16, setzt den Beginn solchen Treibens erst in den März 1524.

<sup>14</sup> Hansen, l. c. S. 73 ff. u. 113 ff.

<sup>15</sup> Ueber die Existenz eines solchen werden unten einzelne Andeutungen kommen.

hierselbst den Process der Umwandlung in sich durchgemacht, die beiden anderen schon ergriffen vom Geist des Evangeliums herkommen und vom Rathe angestellt des Predigtamts warteten.

Und ihre Predigt ermangelte nicht der Wirkung, wenn auch noch nichts an der gewohnten Ordnung verändert wurde. Der Geist, in welchem man diese betrachtete oder sie handhabte, ward doch ein anderer. Denselben Rath, dessen Vertreter mit denen Rigas und Dorpats zu Wolmar den festlich begangenen Fronleichnamstag «mit einem fröhlichen Trunke» abschlossen, sehen wir zwei Jahre später, Ende Mai 1524, seines von altersher (seit 1284) in seinem Weichbild ihm zustehenden geistlichen Aufsichtsrechtes über das Kloster der «schwarzen Mönche» in evangelischem Sinne warten. «Als nun aus sonderlicher Gnade des uns verkündigten Gotteswortes solche falsche Lehrer von uns aus ihren Früchten erkannt sind», — so rechtfertigt sich der revaler Rath wenige Jahre nachher gegenüber dem Ordensmeister wegen der Vertreibung der Dominikaner<sup>16</sup> — «haben wir dieselben aus gebühlicher Pflicht anfänglich einigemal in der Güte und darnach, als keine Besserung zu vermerken, auch ernstlich vermahren lassen, allen ärgerlichen Misbrauch ihres ungottseligen Wesens und ihre verführerischen Predigten mit vielen anderen nachtheiligen Handlungen mehr abzustellen, die sie zum Abbruch, Verderben und Schaden Ew. Fürstl. Gnaden Stadt Freiheit, Gerechtigkeit und gemeiner Wohlfahrt eine lange Zeit hier muthwillig geübet, und das heilige Evangelium ohne etwelche Vormeinung und Zusätze von Menschenfündlein lauter und rein zu predigen; welches von ihnen alles gar nicht geachtet, sondern in den Wind geschlagen ist. Sondern haben nach wie vor das rechtschaffene gepredigte göttliche Wort gelästert als ketzerische Verführung und Teufelslehre. Daraus sich nicht wenig Partie Uneinigkeit und Zwietracht hier erhob, also dass wir, um weiterem Aergernis und Aufruhr vorzubeugen, unsere Prediger zu ihnen ins Kloster gesandt, daselbst mit einander auf Grund göttlicher Schrift zu unterhandeln und zu untersuchen, wer von ihnen Recht oder Unrecht hätte. Es sind aber gedachte Mönche zu keiner Disputation geneigt gewesen, haben sich mit ihrem Haupt, dem Papst, und seinen geistlichen Rechten entschuldigt, wie es ihnen dadurch verboten sei, mit jemand über den Glauben aus göttlicher Schrift zu disputiren; sie müssten die Sache bis zum nächstkünftigen gemeinen

<sup>16</sup> Hansen, l. c. S. 130—138. Urk. IX. v. 20. April 1527.



Concil beruhen lassen. Und dieweil wir ihres störrischen Geistes und verkehrten Sinnes, dadurch sie dem heiligen Geiste und der Wahrheit im hellen Lichte seines göttlichen Wortes so öffentlich sich widersetzen, in der Gemeinde inne geworden sind, haben wir ihnen das Predigtamt und ihre anderen Heuchelwerke, so sie mit keiner<sup>17</sup> Schrift verteidigen könnten, in der Gemeinde zu gebrauchen verboten.» Was den Mönchen alles vorgeworfen wurde und wie sie das Verbot zu umgehen suchten, wie einzelne von ihnen heimlich sich fortstahlen und das Geld und Kleinodien, die dem Kloster, nicht den zeitweiligen Insassen, übergeben waren, mit sich fortnahmen, wie Rath und Gemeinde sich veranlasst fanden, ein Inventar alles Klostereigenthums aufzunehmen, zu grösserer Sicherheit einen Theil aufs Rathhaus bringen zu lassen, — das mag in der anziehenden, streng urkundlichen Darstellung Hansens<sup>18</sup> nachgelesen werden. Hier kommt es nur auf den Hinweis an, dass zum Beginn des Sommers 1524 auch in Reval das Wort Gottes die ganze Stadt so weit ergriffen hatte, dass der krasse Gegensatz, in dem die mönchische Klerisei gegen die reine Lehre beharrte, schlechterdings nicht mehr geduldet wurde. Es geschah ihr kein Unrecht und keine Gewalt, aber der Rath besann sich auf seine Pflicht als christliche Obrigkeit und hielt sie an, ihrer Bestimmung nachzuleben, nicht ohne den Spott zu verbergen, der durch die ganze Christenheit die Mönche vorzugsweise zur Zielscheibe wählte. «Angesichts des Ueberflusses, in dem ihr lebt» — entbot ihnen Ein Ehrsam Rath und Gemeinde — «sollt ihr ein bequemes Gemach weisen, darin ihr die armen Siechen und pockigen Leute aufnehmen möget, die da mannichfach die Strassen entlang jämmerlich liegen und keine Hilfe von jemand haben, und ihr sollt ihnen in aller Nothdurft zu Dienste sein, als Beichte hören, die heiligen Sacramente ihnen geben und fortan sie speisen mit Nahrung aus unserem Topf und unserem Keller, sie laben mit unserem Bier, da ihr ja mancherlei Bier habt, als altes Bier, Salbeibier, Wermuthbier u. a. m. Und Ein Ehrsam Rath begehrt, dass ihr hierin nicht Ausflüchte machen wollet, denn ihr predigt uns barmherzig zu sein und die Werke der Barmherzigkeit an unserem Nächsten zu erweisen; und er vermuthet, dass ihr dies auch selbst thun und mit Fleiss annehmen wollet, ohne zu zweifeln, es sei zu

<sup>17</sup> Im Text S. 134, Z. 10 v. u. wird wol *nener* statt *iener* zu lesen sein.

<sup>18</sup> Hansen l. c. S. 75—95.



eurer Seelen Seligkeit. Ein Ehrsam Rath und Gemeinheit will euch alle selig haben; um eure Seligkeit geschieht dies u. s. w.» Und ferner «will Ein Ehrsam Rath und Gemeinde, dass drei Sonntage nach einander unsere Prediger in eurer Klosterkirche predigen, auf dass auch ihr zum rechten Glauben kommet; denn ihr und eure Brüder wollet oder dürft ja nicht ihre Predigt hören. Und ihr mögt nur euren Brüdern gönnen, frei zuzuhören; und sollt auch alle Thüren offen lassen, dass ein jeder das Wort Gottes frei hören könne<sup>19</sup>».

Aber während Rigas neuerwachter Glaubensdrang die starre und doch morsche Schale des alten Kirchenthums gesprengt und eigene Formen seiner gemeindlichen und kirchenregimentlichen Gestaltung sich geschaffen; während Reval, ganz erfasst und erfüllt vom Wehen evangelischen Geistes, zunächst sich begnügte, die überkommenen Organe des dumpf gewordenen religiösen Lebens zu Trägern der frischpulsirenden neuen Bewegung zu machen, hatte Dorpat weder das eine noch das andere zu erreichen vermocht. Freilich hatte auch hier die Sehnsucht nach dem reinen Worte Gottes sich geregt und der Rath — doch wol weil keiner der Priester in der Stadt und am Dome sich dazu bekannt — den Prediger Hermann Marsow berufen<sup>20</sup>. Aber der Drohung des Bischofs hatte man nicht widerstehen mögen. «Da sie sich erdreistet, den Prediger ohne Sr. Gnaden Consens und Mitwissen in die Stadt zu holen, begehrte er, die ihn hineingebracht und mit Rath oder That dazu geholfen hatten, aufzuzeichnen und in billige Strafe zu nehmen<sup>21</sup>». Die Stadt wandte sich, des Bündnisses eingedenk, an die Ritterschaft um Beistand; da sie jedoch in diesem Falle nur «kleinen Trost» bei ihr gefunden, der Bischof aber erklärte, den Prediger nicht dulden und fünf Finger und so es vonnöthen zehn daran setzen zu wollen, sah der Rath sich genöthigt, den Hermann Marsow wieder zu entlassen. In Reval hat er dann seine Zuflucht und sein Arbeitsfeld gefunden, um später wieder nach Dorpat zurückzukehren.

Auf die Gunst der Verhältnisse kam eben doch viel an. In Riga und Reval stand die Commune so viel mächtiger und unabhängiger von ihrem Landesherrn da, als in Dorpat; aber jetzt,

<sup>19</sup> Hansen, *l. c.* S. 117 ff.

<sup>20</sup> Aus Riga gebürtig, hatte er als Geistlicher der breslauer Diöcese 1523 die Universität Wittenberg bezogen. (H. J. Böthführ in *Mitth. aus d. livl. Gesch.* XIII, 1. S. 68). Doch kann er nur kurze Zeit da gewohnt haben.

<sup>21</sup> Russwurm, *l. c.* S. 212.

im Sommer des J. 1524, begann auch für jene Städte die Lage sich zu verschlimmern. Denn am 29. Juni war zu Ronneburg der alte milde Erzbischof Jaspas Lindé gestorben; wenige Monate zuvor, am letztverwichenen 28. November, hatte er Blankenfeld zu seinem Coadjutor ernannt. So erlangte der Bischof von Dorpat und Reval, der hartnäckigste und gewaltthätigste Verteidiger des Papstthums, die nächste Anwartschaft auf den Erzstuhl. Es liess sich voraussehen, dass unter dessen Führung die alte Kirche ihre Kraft energisch zusammenfassen werde.

Indes waren die zwei Jahre abgelaufen, welche bei der Vereinigung zu Wolmar die Städte als den äussersten Termin ihrer Zusammenkunft festgesetzt hatten, und sie rüsteten sich zur Tagfahrt nach Reval, als die öselsche Ritterschaft, noch immer des Ausgleichs mit ihrem Bischof harrend, sämtliche Bundesglieder kraft jener Vereinigung auf den Sonntag nach Margarethe, den 17. Juli, ebendahin inständigst einlud. Es erschienen aus Harrien und Wirland Klaus Polle, Luleff Fürstenberg, Bernd Risebitter, Heinrich Tödwen und Klaus Mex; aus dem Erzstift Hartwich von Tiesenhausen, Jürgen v. Ungern und Johann v. Rosen, die auch zu Wolmar gewesen; aus dem Stifte Dorpat Hans Wrangell von Rojel, Hans Wrangell von Ellistfer und Heinrich von Tiesenhausen; aus dem Stifte Oesel derselbe Jürgen von Ungern, Otto Uexküll von Fickel, Helmold Swerdhoff, Dietrich Fahrensbach, Johann Lode, Heinrich Orgas. Aus Riga waren anwesend der Bürgermeister Jürgen Koning, Rathmann Heinrich Ulenbrock und der Secretär Mag. Johann Lohmüller; aus der Stadt Dorpat der Bürgermeister Lorenz Lang und Rathmann Wilhelm Gysselmann; aus Reval nahm der volle Rath an den Verhandlungen Theil. Letztere fanden auf dem Rathhause statt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Riga, und zwar gingen den allgemeinen Berathungen die besonderen Besprechungen der städtischen Vertreter voraus. Unter den gegebenen Verhältnissen musste eines der wichtigsten Anliegen derselben der Schutz der gewonnenen evangelischen Freiheit, beziehungsweise die Erlangung letzterer sein. Zu Dorpats älteren Klagen, die Lorenz Lang «in vielen und mannichfaltigen Artikeln» wider ihren «gnädigen» Herrn der Reihe nach erhob, wie derselbe gegen seine Eide und Gelübde, auch gegen Briefe und Siegel des Erzbischofs und Herrmeisters sie verkürze und bedrücke an ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, an ihrer Nahrung und Wohlfahrt, trat die neue Beschwerde wegen der Vertreibung Hermann Marsows. Und eben

erst, kurz vor der Abreise der Sendeboten, war die ganze Gemeinde vor dem Rathe mit dem ernstlichen Begehre erschienen, dass jene den Herrn Hermann wieder mit sich zurückbrächten, denn sie wäre nicht gewillt, das Wort Gottes länger zu entbehren. Darum war der Rath nun «in merklichem Zweifel, welcher Entschluss hier zu treffen sei», und die Abgeordneten erbaten sich die Meinung der anderen Städte und wollten namentlich wissen, ob Dorpat sich ihres Beistandes zuverlässig getrösten könne.

Riga hatte allen Grund, eines solchen Herrn sich zu erwehren. Um so grössere Besorgnis erregte es, dass einige Bürger von Riga und Dorpat eidlich ausgesagt, der Bischof habe gegen etliche Personen aus Dorpat verlauten lassen, die Rathssendeboten Rigas hätten ihn zu Sagnitz dringend gebeten, die Herrschaft über die Stadt Riga anzunehmen. Die Sendeboten hatten das durchaus verneint und sofort dem Bischof deshalb geschrieben. Worauf dieser lang und breit geantwortet und die Betreffenden «behender Weise» reingesprochen: solches sei nie geschehen, auch hätte er nie dergleichen gedacht. Ueber diejenigen, die von ihm derlei Dinge ausgesagt, war er sehr ungehalten gewesen und hatte gebeten, seine Rechtfertigung vor Rath und Gemeinde Rigas verlesen zu lassen. Doch aber nahm er bereits — obwol seine Wahl nur bedingungsweise geschehen <sup>22</sup> — kraft der — wie es hiess — vom Papst bereits vollzogenen Confirmation die Güter und Schlösser des Erzstifts in Besitz und äusserte sich dahin, sobald die Ritterschaft in seine Wahl und Besitznahme gewilligt, werde er auch bei der Stadt Riga um die Anerkennung sich bemühen. Wie der Bürgermeister Jürgen Koning den Ständen erklärte, erwartete Riga von diesem Herrn, sofern sie ihn annähme, keine Gunst, Frieden und Einigkeit; «denn es ist vor Augen, sprach er, dass sich all diese Lande vor dem scharfen Vorgehen und dem behenden Sinne des Herrn entsetzen»; Ritterschaft und Stadt Dorpat zeugten, wie verdriesslich seine Herrschaft sei, wie «kleine Folge» er seinen Gelübden, Briefen und Siegeln zu geben pflege; «auch ist es am Tage, dass S. Fürstliche Gnaden das göttliche Wort und all dessen Anhänger aufs äusserste verfolgt, anfecht und verjagt, bei welchem Wort die ganze Stadt Riga zu bleiben und es nimmer zu verlassen gedenkt.»

Die Folge dieser Stellung und Gesinnung, der Reval beipflichtete, war die Antwort beider Städte den Boten Dorpats

<sup>22</sup> Die einzige Quelle für diese Verhältnisse ist immer noch Lohmüllers Brief an den Bischof v. Samland in Taubenheims Programm v. 1830.

gegenüber: sie sähen es fürs beste an, den Herrn Meister zu beschicken und ihn zu mahnen, den Bischof zu unterrichten, dass er den verbrieften Zusagen Genüge leisten solle. Sie aber würden Dorpat nicht verlassen, sondern seien geneigt, ihr mit Liebe und gutem Beistande, besonders in der Sache des heil. Evangelii zu helfen. Darauf haben alle drei Städte sammt und sonders eine der anderen sich in allen vorfallenden rechtmässigen Sachen zu unterstützen und sonderlich beim heil. Evangelium mit Leib und Gut nicht zu verlassen sich vereinigt und verbunden.

Als nun am 19. Juli die Ritterschaften in die Rathstube traten, um die Tags zuvor durch Jürgen v. Ungern als eigentlichen Anlass der Zusammenkunft dargelegte Zwistsache der öselschen Ritterschaft mit ihrem Bischof in Berathung zu ziehen, verkündete ihnen der Bürgermeister von Riga den rücksichtlich der Religion gefassten Beschluss der Städte und auf das zu Recht bestehende unverbrüchliche Bündnis der Stände hinweisend, begehrte er zu wissen, was die Ritterschaften in diesem Falle, der bei der Bundeseinigung zu Wolmar nicht vorgesehen war<sup>23</sup>, zu thun gedächten.

Nach reiflicher Berathung antworteten die Ritterschaften durch Jürgen v. Ungern: sammt und sonders wollten sie dem heil. Evangelio göttlichen Wortes nach Inhalt des neuen und alten Testaments beipflichten und dazu ein jeder Stand dieser gegenwärtigen Vereinigung bei dem anderen im Bekenntnis solchen göttlichen Wortes Leib und Gut einsetzen. Wobei Jürgen v. Ungern im Auftrag der öselschen Ritterschaft die Stadt Riga ausdrücklich rühmend hervorhob, als die erste, welche hier in Livland die Offenbarung des wahren Wortes Gottes angenommen habe.

Und nun erst wurde der Antrag der öselschen Ritterschaft berathen und der Beschluss durch Koning derart formulirt: da die Sache nicht klageweise, sondern als Bitte um Rath, wie der Ritterschaft ohne Aufruhr der Lande zu ihrem Rechte verholffen werde, vorgebracht sei, so wäre der Herr Meister, als ein Haupt der weltlichen Geschäfte dieser Lande, von allen Ständen zu besenden, damit er den Streit aufs fruchtbringendste beilege. Sollte aber seine gütliche Bemühung bei dem ehrwürdigen Herrn zu Oesel verächtlich angesehen werden, so sollten alle Stände auf schärfere

<sup>23</sup> Aus diesem Grunde dürfte es sich auch erklären, dass es der dörptschen Ritterschaft nicht vorgehalten wurde, warum sie in Sachen Marsows der Stadt Dorpat nur «kleinen Trost» gewährt, und dass dieser Fall überhaupt nur zwischen den Städten allein verhandelt worden.

Mittel mit Rath und Zuthat des Herrn Meisters treulich bedacht sein, damit die Ritterschaft ohne langen Verzug zu ihrem Rechte käme.

Auf die verbündeten Stände gestützt, drangen Plettenbergs Ermahnungen durch. Noch war das Jahr nicht vergangen, da hatte die öselsche Ritterschaft, was sie gewollt. Am 15. Dec. 1524 ertheilte Johann Kyvel ihr das berühmte Privilegium, das den Grundbesitzern den ruhigen Genuss ihrer Güter und dem Lande die Predigt des reinen Wortes Gottes sonder Menschensatzung sichern sollte. Dass die Erwartungen sich nicht erfüllten, lag an anderen Ereignissen; aber die Rechtsgrundlage war doch für das eine wiederhergestellt, für das andere geschaffen.

Den gleichen Charakter kraftbewusster Mässigung trägt die Antwort, welche der zum Schluss der Tagefahrt erneuten Bitte Dorpats, ihrer unerträglichen Beeinträchtigung durch den Bischof mit 200 oder 250 Gesellen zu Hilfe zu kommen, durch die beiden anderen Städte gegeben ward. Wiewol die gute Stadt, sagten sie, ihnen herzlich leid thäte, wäre doch ihr Rath, Dorpat solle nochmals den Weg der Güte oder des Rechtes auf dem allgemeinen Landtage versuchen. Blicke dieser aber unfruchtbar, so wäre der Stadt Dorpat ja bewusst, wo sie Rath und Hilfe zu suchen habe; was den beiden Städten alsdann zu thun gebühre, des würden sie sich nicht entschlagen.

Neben der verständigen Erinnerung an Plettenbergs Vorstellung, die er den rigaschen Deputirten vor ihrer Abreise noch mündlich hatte ans Herz legen lassen, in keinen Aufruhr zu willigen und nur das Beste des Landes zu fördern, forderte die Stellung Rigas zu Blankenfeld die äusserste Vorsicht der Stadt im Verhalten gegen diesen schlaun Mann. Sie wollte ihn nicht als ihren Herrn anerkennen, wie oben berichtet, und sie hat ihn auch nie als solchen anerkannt. Aber darin stand sie auf dem Ständetag isolirt; die erztiftische Ritterschaft hatte ihm schon zum Theil gehuldigt und zum Theil war sie geneigt es zu thun. Riga musste alles vermeiden, wodurch es sich auch nur in den Schein des Unrechts gegen ihn gesetzt hätte; dann nur durfte die Stadt hoffen, dass Plettenberg die Alleinherrschaft über sie annehmen werde, wie es geschah.

In einer anderen Angelegenheit aber, der letzten reformationsgeschichtlichen, um die es sich auf dem Ständetage zu Reval handelte, fand Riga allgemeine Unterstützung. Es betraf das Schicksal

des von der Stadt gefangen gehaltenen Franziskaners Antonius Bomhouwer. Noch kurz vor seinem Tode hatte der alte Erzbischof dessen Auslieferung gefordert, um ihn vor das geistliche Gericht zu stellen. Riga hatte sich einstweilen des geweigert und verlangte die Ansicht der Stände, welches Recht ihm zukomme. Die Sache kam zum Austrag, unmittelbar nachdem der öselschen Ritterschaft ihr Bescheid ertheilt worden. Namens der letzteren und der von Riga erklärte Jürgen v. Ungern, dass der Mönch, weil er so feindlich gegen Riga und alle Stände gehandelt und im Jurisdictionsbezirk der Stadt gefangen genommen, auch nach dem Rechte derselben das Feindesrecht am Höchsten (d. i. am Leben) zu leiden habe. Dies Recht wollten sie beschirmen. Klaus Polle aber sprach von wegen des harrisch-wirischen Adels mit Zustimmung der Ritterschaft und der Stadt Dorpat: es sei auf vielen Landtagen beschlossen, dass diese Lande den geistlichen Bann nicht leiden könnten und wollten, und wer Bannbriefe oder dergleichen Prozesse hier ins Land brächte, hätte seinen verdienten Lohn, wenn er in den Sack gesteckt und auf die Seite gebracht würde. Wie viel mehr habe Bomhouwer sein Leben verwirkt, der nicht nur mit gemeinem Bann, sondern auch mit schwerer Acht Leben, Ehre und Gut anzutasten gewagt. Die Stadt Riga solle ihn also bis zum nächsten Landtage festhalten, da dann alle Stände über ihn sprechen mögen, «was ihm im starken Rechte eignet». So wurde es beschlossen, weil die Sache an Blut und Leben gehe, das in keines geistlichen Gerichtes Vermögen sei.

Am 22. Juli gingen die Stände, am folgenden auch die Städte auseinander. Sie hatten einträchtig zusammengestanden; die Eintracht war auch gewahrt, ja, schien noch fester gegründet, als das evangelische Bekenntnis zur Sprache gebracht und als neues Fundament und Bindemittel anerkannt worden. Jürgen Ungern hatte im Namen aller Ritterschaften «nach reiflicher Berathung» gesprochen. Die Annahme, dass eine oder die andere Ritterschaft sich stillschweigend von der Zustimmung ausgeschlossen, ist daher unstatthaft. Um so mehr musste es in Reval verletzen, dass etwa sechs Wochen darnach ein Schreiben Plettenbergs an den Rath einlief, vom 25. August datirt<sup>24</sup>, in welchem der Meister auf Grund der bei ihm von den Deputirten der harrisch-wirischen Ritterschaft über die erwähnte Massregelung der Dominikaner

<sup>24</sup> Das Schreiben bei Rein, Beiträge etc. und darnach bei Hansen, l. c. S. 78 ff.

erhobenen Klage die Abstellung aller Beschwerden verlangte, also die Ausföhrung der Kleinodien, die Gewährung freien Gottesdienstes und ungestörter Seelsorge der Mönche und die Fernhaltung der Stadtprediger vom Kloster; endlich die Auslieferung einiger entwichenen Nonnen. Es wird sich nicht leugnen lassen, dass das Schreiben freundlich gehalten ist, was ja ganz in Plettenbergs Art lag. Aber es fehlt in ihm auch jede Spur eines Tadels der neuen Lehre; es erscheint die Klage, nach dem Referat zu schliessen, denn sie selbst ist nicht erhalten, nicht sowol als ein Zeugnis religiösen Gegensatzes und der Zuneigung zum mönchischen Treiben, sondern als der Ausdruck durch vermeintliche oder wirkliche Gewaltthat und Eigenmächtigkeit gekränkten Privatrechts. Die Ritterschaft durfte sich als geschädigt betrachten, weil viel vom Klostergut von ihr gestiftet war und sie dasselbe nicht in den Besitz der Stadt übergehen lassen wollte; auch mochte sie es für ihre Pflicht halten, ihren gewiss noch sehr zahlreichen katholisch gesinnten Gliedern das Recht auf den ferneren Genuss des Klostergottesdienstes zu wahren, für den sie Stiftungen gespendet hatten. Es ist auf den ersten Blick allerdings auffallend, dass die Deputirten nicht auf dem Ständetag, wo die Gelegenheit sich ja von selbst bot, ihre Beschwerde erhoben und den Ausgleich gesucht hatten; doch kann sie dem Meister sehr wohl schon damals eingereicht gewesen sein, und man mochte der Sache ihren Gang lassen wollen. Andererseits ist bei der Ritterschaft, wenn auch durchaus nicht eine Widersetzlichkeit gegen die neue Lehre, doch vielleicht eine etwas kühle Haltung zu ihr, sicherer eine von strengem Rechtsgefühl dictirte anzunehmen. Nur in diesem Sinne hat Klaus Polle sich positiv vernehmen lassen; in Plettenbergs Schreiben ist der einzige geringschätzige Ausdruck, der gebraucht worden: «dazu sollen sie (die Mönche) noch von den Euren und dem verlaufenen Mönch gestäupt und geschlagen worden sein,» auf den Prediger Johann Lange zu beziehen, der um des Bruchs mit der kirchlichen Ordnung willen, wie, auch Luther, von vielen ernsten Leuten doch eine Zeit lang übel angesehen ward.

Wenn nun in unseren Tagen das Eintreten der Ritterschaft und Plettenbergs für das Kloster als ein Act der Feindseligkeit gegen das Evangelium angesehen wird, so war das in jener frisch erregten Zeit selbstverständlich in hohem Grade der Fall, und die Antwort der städtischen Menge auf das Ansinnen der Restauration mönchischer Freiheit war der bekannte gewaltsame Angriff auf



das Dominikanerkloster, der sich als «Bildersturm» weiter zur St. Olaikirche und zur Rathscapelle zum Heil. Geist fortwälzte, auch, der Tradition zufolge, die St. Nikolaikirche erreichte, hier aber am besonnenen Vorgehen eines Bürgers sein Ende fand.

Mit diesem Vorgang kommt der neue archivalische Fund zur Geltung. Er dient zunächst zur Feststellung des Datums des Bildersturms, der herkömmlich — denn bisher gab es keine zeitgenössische Nachricht — auf den Abend Kreuzeserhöhung angesetzt wurde. Da nach dem Festkalender unter der Bezeichnung Abend in der Regel der dem Fest vorhergehende Tag verstanden wird, galt der 13. September als der Tag des Bildersturms. Er hat aber am 14. und nur an diesem stattgefunden, denn für die Erzählung im Denkelbuch der St. Nikolaikirche<sup>25</sup>, am 13. sei der Hauptsturm gewesen und am 15. der Versuch auf die gedachte Kirche misglückt, findet sich kein Beleg. In der gleich unten folgenden Aufzeichnung ist einfach der 14. September angeben.

«Anno 1524 Donnerstags nach Kreuzeserhöhung (Sept. 15.) hat Ein Ehrsamer Rath allen und jeden, wes Standes und Grades sie seien, geistlich oder weltlich, deutsch oder undeutsch, jung oder alt, ernstlicher Meinung gebieten lassen, dass ein jeder von denen, die am nächstvergangenen Mittwoch (Sept. 14.) bei der Zerstörung der abgöttischen Bilder und Altäre zum Heil. Geist, zu St. Olaf und zu den Mönchen irgendwelch Kirchengut und Kleinodien, als Kelche, Patenen, allerlei Kirchengeschmeide, Pallen, Altardecken, Messgewänder, Leuchter, Lichte, Silber, Geld, Kisten, Laden, Eisenwerk und allerlei ander Kirchengeräth herausgetragen und weggebracht haben, dass dieselben also mit dem allerersten je eher je lieber solches herbeibringen und wieder einstellen. Sonst will man dieselben für Diebe halten und ernstlich richten überall und bei wem auch solcherlei angetroffen wird.

Desgleichen sollen alle und jede, die irgendwelche geschnittzte und gemalte Tafeln und Bilder in St. Klaus'Kirche haben, solche bis zum nächsten Sonntage (Sept. 18.) abrechen und fortbringen lassen bei Verlust und Einbusse derselben. Auch soll sich niemand, er sei deutsch oder undeutsch, jung oder alt, erdreisten, hier in der Süsternkirche, im Dome oder zu St. Klaus, auch St. Antonius irgend Störung und Ueberfall im Antasten und

<sup>25</sup> Rein, Beiträge &c.; darnach Hansen, 7. c. S. 15.



Abbrechen der Bilder daselbst anzurichten. Hiernach wisse sich ein jeder zu richten.»

Dieses Mandat des Rathes vom 15. Sept. ist das erste in der Reihe denkwürdigster Documente energisch und besonnen geübter Autonomie, deren Aufgaben sich die Stadt auf dem ihr neuen kirchlichen Gebiet gerade so gewachsen zeigte, wie zuvor auf dem des Rechtslebens und der Verwaltung. Bisher war alles ruhig und glatt gegangen; das so lang verborgene Wort Gottes ward frei gepredigt von allen städtischen Pfarrern auf ihre eigene Initiative, unter Billigung der Gemeinde und der städtischen Obrigkeit, ohne jeglichen Widerstand; die Stadt war evangelisch geworden sonder Kampf, ohne dass ihr im ganzen oder den Einzelnen es recht zum Bewusstsein gekommen sein mochte, dass sie innerlich sich geschieden von allem, was als Recht und Ordnung noch galt in der Welt, zumal nach des Landes so eigenthümlichen Satzungen. Da ward das Bewusstsein plötzlich geweckt durch des Herrmeisters ernste Mahnung — und das evangelische Freiheitsgefühl, gesteigert durch die Selbstüberhebung der Neophyten, brauste auf plötzlich und, da die Erscheinung und gar der Moment ihres Eintritts nicht erwartet sein wird, ungezügelt in der Masse der niederen Bürgerschaft und gedachte rein Haus zu machen mit der Möncherei, die verhasst war durch ihren Wucher, ihre Erbschleicherei, ihr Prassen und nun durch ihre Klage und den Schutz, den sie gefunden. An den Hass der Bürger schloss sich, war der Impuls zum Tumult einmal gegeben, ganz von selbst der beutegierige Pöbel und das lose Schiffervolk des Hafens; denn auf das Vorhandensein solcher Elemente deutet das Mandat des Rathes doch hin. Aber nur einmal konnte die jeder grossen Bewegung der Massen innewohnende Zuchtlosigkeit zur Geltung gelangen; im selben Augenblick, da sie sich zeigte, begriff auch der Rath, dass für ihn die Stunde des Handelns gekommen und er die Bewegung führen müsse, die er weder niederhalten wollte noch konnte. Sofort am Morgen nach dem Bildersturm hat er sein Programm entworfen, und man wird zugestehen, dass es ihm weder an Klarheit der Ziele noch an Energie des Ausdrucks fehlt. Kein Wort des Tadels über den Vorgang, keine Ahndung; der Antrieb dazu wird durch das Gebot, binnen drei Tagen alle Bilder aus der reichen städtischen Pfarrkirche zu St. Nikolaus zu entfernen, gleichsam gerechtfertigt; zugleich aber auch nur der religiöse Antrieb vorausgesetzt: jeglicher Hehlung des abhanden gekommenen Kirchenguts wird die

strenge Strafe des Diebstahls verheissen. Doch nur einmal wird über die leidenschaftliche Explosion der Erbitterung, der Selbsthilfe der Menge der Schleier gebreitet. Vor jedem neuen Excess in dieser Richtung, sei es in den Kirchen, wo das Wort Gottes lauter und rein gepredigt, oder in solchen, wo das Brevier gebetet wird, wird strenge gewarnt. Und bei den vielen Zeugnissen aus den folgenden Monaten haben wir keine Notiz, dass irgend etwas dergleichen sich wiederholt, dass eine neue Mahnung nöthig gewesen. Wir dürfen schliessen: wie das Mandat des Rathes trotz dem Aufruhr vor wenigen Stunden das Bewusstsein ungeschwächter Autorität athmet, so ist diese in der That ihm auch voll geblieben.

Eine zweite undatirte Aufzeichnung, die ich zwischen den 15. und 19., wahrscheinlich auf den 17. September setzen zu müssen glaube, zeigt, dass den Predigern nicht weniger als dem Rath das rechte Wort und die rechte Haltung zur rechten Stunde zu Gebote gestanden, mögen sie die folgende Schrift nun aus eigenem Antriebe oder auf Aufforderung des Rathes abgefasst haben. Die Kanzleiaufschrift am Kopf der Eingabe lautet:

«Diese Artikel sind durch Herrn Johann Lange, Herrn Hermann Marsow und Herrn Zacharias Hasse, die evangelischen Prediger, um daraus einen Entwurf christlicher Ordnung in den Kirchspielskirchen und Kirchspielen zu verfassen, Einem Ehrb. Rathe und Gemeinde der Stadt Reval übergeben.»

Der Titel, den die Verfasser selbst ihrer Arbeit gegeben, ist gleich sehr charakteristisch:

«Ein Entwurf christlicher Ordnung im kirchlichen Regiment, aufgesetzt und bewilligt durch die drei evangelischen Prediger zu Reval, darin nun auch in allen derlei Geschäften E. E. Rath und die Aeltesten ganzer Gemeinde ihren guten Rath und Meinung haben sollen.»

Nach gewonnener Kenntnis dieser beiden Sätze sind allem zuvor die beiden gangbaren Namen Johann Massien und Heinrich Böckhold für immer aus der Zahl der ersten Reformatoren Revals zu streichen. Die stricte Bezeichnung «die drei evangelischen Prediger zu Reval» zusammengehalten mit den von der Rathskanzlei angegebenen drei Namen lässt eben keine andere Folgerung zu. Zu den stets genannten Joh. Lange und Zach. Hasse tritt nun Herm. Marsow, von dem wir hierdurch erfahren, dass er gleich von Dorpat nach Reval gekommen ist, wo er noch im Jahre 1529 in Thätigkeit sich befindet. Eine verdorbene Spur trüber

Erinnerung an ihn mag vielleicht in «Joh. Massien» zu finden sein. «Heinrich Böckhold» ist augenscheinlich durch irgend ein Mißverständnis, dem ich nicht nachgehen kann, mit dem Superintendent Heinrich Bock (1540—49) verwechselt und dieser somit in der Geschichte Revals verdoppelt worden. So wird der wichtige Personalbestand der ersten Jahre der revaler Reformationsgeschichte mit einem Male durch den glücklichen Fund klar gestellt.

Als erstes empfehlen die genannten Prediger, nach dem Gebet zum allmächtigen ewigen Gott um Verleihung seines Geistes, die Wahl eines evangelischen Pastors<sup>26</sup>, wie zu Riga und einigen anderen Städten geschehen; und der erwählt worden, möge ohne Weigerung mit einem christlichen Herzen unerschrocken die kirchlichen Dinge nach der heil. Schrift anfangen und ordnen, darin ihm dann Rath und Gemeinde allzeit behilflich sein wollen. Dieser Pastor, sei er zu St. Olaf oder zu St. Nikolaus, hat seines täglichen Amtes nicht etwa nach einzelnen Weisungen des Rathes und der Gemeinde zu warten<sup>27</sup>, sondern er allein sei der Oberste in allem kirchlichen Regiment, auch über den anderen Pastor in der anderen Pfarre; der thue oder hebe nichts an ohne Willen und Wissen des erwähnten obersten Pastors. Denn zwei Häupter in einer Gemeinde können nicht wol einträchtig regieren. — Wie aber dieser Pastor allmählich und glimpflich alle Dinge in der Kirche einrichten und abschaffen soll mit Rath und Wissen E. E. Rathes und der ganzen Gemeinde, wird sich mit der Zeit aus der Schrift wol lehren. Und es sei denn, dass man diese Dinge nach dem Obigen ernstlich anfangen wird, nimmer ein gut Regiment in kirchlicher Ordnung angehoben.

Ein zweites eiliges Erfordernis, sagt die Denkschrift weiter, wäre die Errichtung einer gemeinen Kiste in beiden Pfarren für die Armen. «Was darin zu geben ist, wird Gott einen jeglichen wol lehren.» Zunächst gehört hinein aller Schmuck der abgöttischen Bilder; darnach die Capitalstiftungen zu Messen und anderen geistlichen Zwecken, aber diese nicht zur Stunde, sondern nach Zeit und Bequemlichkeit. Ferner werden die evangelischen Prediger wol von der Kanzel erklären, wie ein jeder seine milde Hand den Armen reiche und die Kiste nicht vergeblich dastehe.

<sup>26</sup> So auch im niederdeutschen Text; aber offenbar im prägnanten eigentlichen Wortsinn als Hirt, Oberhirt gefasst.

<sup>27</sup> Im Text: *gift nicht tho schaffen na willen und schyckinge des er. rades u. gantzer gem., alszo dat he allene de overste sy . . .*

— Deshalb seien ehestens freundlich und ernst den Pfaffen und Priestern ihre Einkünfte zu kündigen, so dass sie sich darnach zu richten wüssten; nach Michaelis (Sept. 29.) sollte man ihnen das Geld nicht mehr entrichten. Also müsse man brüderlich handeln, auf dass die Alten besorgt würden und die Jungen sich anschickten, ihr Brod hier, so es möglich, oder in anderen Städten zu erwerben. Die Stiftungscapitalien aber sollten nach Michaelis in die gemeine Kiste kommen, sofern es die betreffenden Stifter wollen und nicht das Geld ihren armen Freunden zum Besten nöthig haben. Zur gemeinen Kiste müssten Vormünder und Austheiler gesetzt werden, etwa einer oder zwei aus dem Rath und aus jeder Gilde einer, Männer, die den Glauben haben und Gott fürchten, die Schlüssel zu bewahren und niemandem etwas zu geben, es sei denn nach dem Rathe des evangelischen Pastors, der erkennen soll, wem es nöthig sei; sonst würde grosse Unzufriedenheit und ein böses Gerede entstehen. Was sich weiter hierbei zu thun ergibt, soll mit der Zeit unter Gottes Beistand verhandelt werden.

Diesen beiden grundlegenden Vorschlägen schliessen sich zeitweilige Wohlfahrtsmassregeln an. «Jeder möge wissen, dass offenbare Schande, Sünde und Laster nicht geduldet werden, wie zu Riga und in vielen anderen Städten<sup>28</sup>. Darum ist unser Rath: man sage den losen Frauenspersonen an, bis Michaelis sich vorzusehen. Was dann heimlich geschieht, kann man nicht richten. Aber Offenbares, das soll seine Strafe haben, je nach ihrer Zeit zu erkennen. So dies gehalten wird, wird manchem jungen Gesellen Ursache gegeben, sich übler Gelüste (*qvaden nucken*) zu enthalten und in den ehelichen Stand zu geben.»

«Auch ist für gut angesehen, dass man drei oder vier Mönchen fürs erste, die diesem göttlichen Regimente vornehmlich entgegen sind, die Schuhe sende. Darauf schliesse man ihnen die Kirche und verbiete ihnen das Läuten, wie zu Riga geschehen, und bringe ihnen die reinlichen Kranken. So welche von ihnen die nicht haben, noch trösten wollen, die mögen gehen. Also werden sie sich selbst ohne Verfolgung zerstreuen.»

«Auch ist unsere demüthige Bitte: man lasse entbieten den beiden Predigern am Dom und allen anderen, die einen tüchtigen und höfischen Mund haben und ihnen selbst unbewusst auf das heilige Gotteswort hinführen: so sie etwas unrechtes des

<sup>28</sup> Das heisst doch wol: wie solche zu Riga &c. geduldet werden,

Wortes halben von uns gepredigt wissen oder etwas unehrliches, wie sie ohne Scham von uns schreiben, dass sie hier herabkommen; wir wollen alsdann mit Gottes Hilfe sie in allen Stücken mit dem Besten in göttlicher und dienstlicher Unterweisung widerlegen. Und so sie dazu nicht geneigt, würde für gut erkannt und wäre es nöthig für die Schwachen im Glauben, dass an heiligen und Festtagen man die Dompforte bis nach ihrer Predigt zuhielte.»

«Was mit der Zeit mehr in einem guten kirchlichen Regimente zu thun sein will, wird man, wenn der evangelische Pastor in Gott erwählt und bestätigt ist, nach Ausweisung seines fleissigen Amtes, dessen er schuldig, wol spüren.»

Es bedarf wol keines Beweises, dass diese hier nahezu wörtlich wiedergegebene Denkschrift den Bildersturm vom 14. September und den Entschluss des Rathes und der Gemeinde zur Voraussetzung habe, jenes Ereignis als die Aeusserung eines innerlich schon vollzogenen Bruches mit der kirchlichen Anschauung und Ordnung zu betrachten. Da am Donnerstag das Mandat des Rathes erging, am Montag darauf, wie wir gleich sehen werden, schon die eine Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse constituirenden Schritte gethan wurden, die Prediger doch auch einiger Zeit bedurften, ihre Vorschläge zu bedenken und zu formuliren, ergiebt sich es als wahrscheinlich, die Eingabe der Schrift etwa auf den Sonnabend früh, den 17. Sept., zu setzen, da an demselben Tage, weil der folgende ein Sonntag, die Stände über sie schlüssig geworden sein müssen.

Freilich, einer im grossen und ganzen evangelisch gesinnten Gemeinde war es nicht schwer gemacht, über die aufgestellten Grundsätze und die aus ihnen resultirenden Massnahmen zur Einigung zu gelangen. Sie mussten an sich ihrer Billigung sich empfehlen und gingen ja von den Männern aus, deren Wort Bedürfnis und Fähigkeit zur Erneuerung der kirchlichen Zustände gezeitigt hatte. Der christlich brüderliche Geist der drei Prediger, die fern von jeder Herrsch- und Eifersucht die Einheit der evangelischen Gesamtgemeinde hervorhoben und zu ihrem Besten sich jeder dem Einen, der zum obersten Pastor erwählt würde, unterzuordnen bereit waren; das männliche Selbstgefühl und die besonnen abwägende Billigkeit, mit der die Grenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Machtsphäre durch sie bezeichnet waren; die an die apostolische Zeit erinnernde praktische Fürsorge für die Armen, als erste Pflicht der evangelischen Gemeinde vor Augen gestellt, und doch dieser Liebessinn, baar jeglicher Schwärmerei, gepaart mit Energie

sowol wie mit Gerechtigkeit; die Mässigung gegen die Gegner des Wortes Gottes und zugleich die staatsmännische Klarheit der Einsicht, dass beim Kampf um die Existenz der Feind wenn nicht zu gewinnen, auch nicht in der eigenen Mitte zu dulden sei; die innere Freiheit dieser drei Männer, an deren Wirken zunächst die Keimkraft des Evangeliums in Reval gebunden war, die sie bescheiden und offen aussprechen liess, dass ihre persönlichen Widersacher auch die der Kirche und der Stadt seien; endlich neben dem sittlichen Ernst, der die ganze Eingabe erfüllt, in Kraft des Glaubens die weise Beschränkung der Vorschläge auf das Nothwendige, die Abwesenheit jeder Hast und Vielgeschäftigkeit, welche dem Morgen nicht Zeit lässt: — all diese aus der Denkschrift hervorleuchtenden Züge zeigen uns erst, was Reval an seinen Reformatoren besessen, deren Name uns bisher wenig mehr als ein blosser Schall gewesen. Wie mögen sie gewirkt haben auf die Zeitgenossen, die gewohnt waren, an ihren Lippen zu hängen!

Die Annahme der beiden ersten Propositionen durch den Rath und die Gilden<sup>29</sup> hat die Institutionen der Superintendentur und des Gotteskastens ins Leben gerufen. Ueber die zu denselben erforderlichen Wahlen berichtet das Protokoll (die dritte der neu gefundenen Aufzeichnungen):

«Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit. Amen. Anno 1524 Montags nach Lamberti (Sept. 19.) ist E. E. Rath und ganze Gemeinde dieser Stadt Reval hier auf dem Rathhause sämmtlich vereint gewesen, der Meinung einen rechten evangelischen Pastor zu erwählen. Und haben unter dem Beistand göttlicher Gnade als einen evangelischen obersten Pastor und Seelsorger beider in dieser Stadt belegenen Kirchspiele mit einträchtiger Stimme eligirt und gekoren den erfahrenen wohlgelehrten Herrn Johann Lange, vormals Prediger zu St. Klaus, welchem, nachdem er vorgeladen und erschienen, das Kirchenregiment und die Verpflichtung zur Seelsorge allerfleissigst auferlegt und befohlen ist, sich ihrer zur Ehre Gottes und Besserung der ganzen christlichen Gemeinde also anzunehmen, wie er vor

<sup>29</sup> Ueber welchen Act noch kein Document vorliegt; dass aber nicht der Rath allein als städtische Obrigkeit, sondern alle Stände der Stadt den constitutiven Beschluss gefasst, darf aus der gemeinsamen Vollziehung desselben gefolgert werden und scheint hinsichtlich des Gotteskastens durch die Analogie mit dem unten folgenden Mandat vom 3. Sept. 1525, das auf gemeinsamen Beschluss gegründet ist, seine Bestätigung zu finden.

Gott und jedermann davon Rede und Antwort zu geben gedenke. Zugleich ward ihm auch daselbst ferner in Befehl gegeben, etliche tüchtige und gefällige Kirchendiener und Mithelfer im göttlichen Wort beiden Kirchspielen zu gute mit Rath und Willen derselben anzunehmen und diese damit zu versorgen, so weit es derhalben noth thut. Er soll auch befugt sein, mittelst ihrer Hilfe und Beistand eine christliche Ordnung in allen Kirchen zur Abhaltung eines rechten wahrhaftigen Gottesdienstes einzurichten, die Dinge mit der Gnade Gottes also anzufangen und fortzusetzen, wie sie nach der Schrift am füglichsten sowol für die Kranken (sc. im Glauben) als für die mehr Schwachgläubigen Bestand und Statt <sup>30</sup> haben mögen.»

«Dies anzunehmen hat gedachter Herr Johann sich etliche Male geweigert, jedoch endlich nach stetem Begehre E. E. Rathes und der Gemeinde nicht ohne Beschwerung seines Gemüthes angenommen. Ferner ward darnächst allenthalben bewilligt und beliebt, dass allerlei Vicarien, Renten und anderes Gott darbrachtes Geld mit Willen derjenigen, die dafür sorgen, dem gemeinen Kasten der Armen zugekehrt und darein gelegt werden soll <sup>31</sup>. Weiter wurden daselbst einträchtig der erwähnten Kasten Vormünder gekoren und erwählet in beiden Kirchspielen den Einkünften und Ausgaben der Kasten vorzustehen.»

Es folgen die Namen der Gewählten: in jedem Kirchspiel je ein Rathsglied, zwei Glieder jeder der drei Gilden und ein Glied der Schwarzenhäupter.

Damit waren die ersten Organe der evangelischen Gemeinde geschaffen, war dem Bedürfnis des Glaubens- und Liebeslebens dieser sich auf die heilige Schrift allein gründenden Gemeinschaft Rechnung getragen. Erst nach und nach, wol je nach dem sich die

<sup>30</sup> Hier, wie an mancher anderen Stelle, ist die Entscheidung recht schwierig, ob die prächtige Knappheit des niederdeutschen Ausdrucks in der Uebersetzung wiederzugeben oder ob zu leichterem Verdeutlichung durch Umschreibung die alte Stilistik zu opfern sei. Für letzteres habe ich mich nur selten entscheiden mögen. So ist hier durch *bostan* und *stede haben* gewiss den beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen, die bei Ausarbeitung einer Gottesdienstordnung in Betracht kommen mussten: was nach Massgabe der heil. Schrift vom alten Cultus bestehen (*bostan*) bleiben könne, und was nach demselben Kanon in den Gottesdienst Aufnahme finden (*stede haben*) müsse. Vgl. S. 441 zu Ende der ersten Proposition: «einrichten und abschaffen».

<sup>31</sup> Die Errichtung des gem. Kastens war also schon bewilligt und nur diese zweite der oben vorgeschlagenen Einkommenquellen wurde jetzt beschlossen.



Nothwendigkeit dazu unumgänglich ergab, wurden diejenigen Rathschläge der Prediger befolgt, welche einerseits den Schutz der Gemeinde gegen Angriffe auf das, was sie sich erworben, bezweckten, andererseits ihr die Grundlage gedeihlicher innerer und äusserer Entwicklung sichern sollten. Feinde der reinen Lehre und der auf sie gebauten neuen kirchlichen Ordnung gab es immerhin in der Stadt, und sie mochten bei dem ruhigen Verlauf der Dinge und der Milde der städtischen Obrigkeit wol allzu kühn geworden sein. Da erliess der Rath am 28. October ein ernstes Mandat an alle, «die dieser Stadt geniessen, gebrauchen oder sich in ihr aufhalten wollen, dass dieselben an keinem Ort heimlich oder öffentlich ihre unnützen lästerlichen, verächtlichen Worte, Schelte oder Hohnsprüche führen und ausgehen lassen gegen das gepredigte Wort Gottes und die evangelischen Pastoren, Prediger und Anhänger desselben, bei ganz strenger Pön und Strafe, die die verkehrten Gotteslästerer und muthwilligen Anfechter der göttlichen Wahrheit ihrer eigenen Schuld nach überkommen soll.»

Nicht zum wenigsten werden die Mönche des Schwarzen Klosters darunter verstanden sein, die, wenn auch eingeschüchtert, das heimliche Lästern kaum gelassen haben mögen. Directe Klagen hierüber liegen aus diesen Herbstmonaten wol nicht vor. Auch hatten seit dem 14. September sie keine Störung und Massregelung zu erdulden gehabt; der Rath hatte hierin dem Ansinnen der Prediger noch nicht nachgegeben. Um so mehr aber erbitterte das Gerücht, und, wie sich herausstellte, ein sehr begründetes, dass sie im stillen einer nach dem anderen das Kloster verliessen und das Klostergut in Geld, Verschreibungen, Kleinodien und allerlei Werthsachen mit sich entführten. Die Mönche selbst hatte man kein Verlangen zu halten; wol aber das Vermögen an Inventar und Stiftungen, das die Stadt, als in ihrem Weichbilde belegen, unbestritten zu beaufsichtigen und zu verwalten hatte, das sie, auch mit zweifelhafterer Berechtigung, als ihr Eigenthum ansah. Auf Antrag der Gilden wurde am 12. Januar 1525 vom Rath und der Gemeinde die Ausweisung der Mönche beschlossen. Die Ausführung dieses Beschlusses mit der ganzen Untersuchung des Klosters und dem durch Einzelhaft der Klosterbeamten erlangten Eingeständnis ihrer Hehlerei hat ausführliche actenmässige und äusserst drastische Darstellung gefunden<sup>32</sup>. Ehe die Mönche mürbe gemacht

<sup>32</sup> Hansen, *l. c.* S. 79—89 und Urk. VIII.



waren und ihr Leugnen und Schweigen gebrochen, hatte der Rath zum Ziele zu kommen gesucht durch den strengen Befehl am 22. Januar, dem zufolge jedermann, der irgend etwas aus dem Schwarzen Kloster zu treuer Hand oder sonst wie empfangen und bei sich habe, solches auf das Rathhaus bringen solle, widrigenfalls er ebenso, wie anlässlich des Bildersturms geschehen, als Dieb und Hehler bestraft würde.

Wenn auch dem Rathschlag der Prediger, in der Steuerung öffentlicher Unzucht Reval eine Ausnahmestellung unter anderen Städten einnehmen zu lassen, nicht Folge gegeben ward, so schritt man doch mit hohem Ernst gegen die sehr verbreitete Spielwuth ein. Zu Beginn der Fastenzeit, am Mittwoch nach Invocavit, unserem heutigen Busstage, machte der Rath unter sich ab, dass keines seiner Glieder innerhalb der Stadtmark sich an irgend welchem Spiel betheiligen solle, bei zehn Mark Busse<sup>33</sup> in jedem einzelnen Fall des Zuwiderhandelns. Das gleiche Verbot für jedermann wurde dann am folgenden Sonntag verkündet. Zugleich wurde den armen Bürgern Roggen zu Brodkorn in kleinen Quantitäten zu Lofen und halben Pfunden zu billigem Preise, das Lof zu 15 Pfennigen, abgegeben; aber nachdrücklich gewarnt, sich diese Wohlthat zu unrechtem Erwerb, zur Aufkäuferei zu Nutzen zu machen. Am 19. März, wieder Sonntags darauf, wurde öffentlich geboten, «einen höfischen Mund zu haben auf Fürsten, Herren, Gutemannen, Räthe und Städte, auf Frauen und Jungfrauen, auch der eine auf den anderen, bei ganz ernstlicher Strafe, die der Rath sich nach Ermessen vorbehält.» Ein Gebot, das sowol, im Zusammenhang mit den obigen betrachtet, eine Mahnung der christlichen Obrigkeit an die christliche Gemeinde sein kann, dem Nächsten keinen bösen Leumund zu machen, als auch hervorgehen mochte aus dem Bemühen des Rathes, die Stadt möglichst vor Klage und Zwist mit den Römischgesinnten und mit den Gliedern der Ritterschaft zu bewahren, die um der Klöster willen in arge Spannung mit der Stadt gerathen waren. Denn wenn auch das Nonnenkloster ganz unbehelligt geblieben, so hatten doch einzelne der adligen Insassen ohne Wissen und Willen ihrer Angehörigen den Schleier mit dem Kranz vertauscht und Aufnahme in der Stadt gefunden. In Klagen beim Meister wurde der Rath dafür

---

<sup>33</sup> Ein Rosenobel, also die grösste damals gangbare Goldmünze, wurde nach der Münzvereinigung von 1525 zu 9 Mark gerechnet.

verantwortlich gemacht und replicirte mit der Aufforderung, die Klosterthüren verschlossen zu halten, da dann niemand entweichen und niemand eindringen könne. Bei herannahender Osterzeit mag von der papistischen Kanzel des Doms in besonders haranguirender Weise gegen die abgefallene Stadt gepredigt worden sein, dies wieder Erregung der Gemüther unten erzeugt haben und somit war der Augenblick gekommen, auch der letzten Mahnung der pastoralen Denkschrift ein Genüge zu thun, indem der Rath jeden Anlass zu gegenseitiger Störung nach Kräften abzuschneiden suchte. Am Sonntage Judica, den 2. April, wurde allen, die in der Stadt wohnten und verkehrten, geboten,

«dass sich niemand von ihnen erdreiste, hier aus der Stadt zu Dome zu gehen und daselbst Messe, Predigt und anderen Kirchendienst zu hören. So jemand dawider handeln wird, der mag auch daselbst zur Mahlzeit bleiben <sup>34</sup> und sich der Stadt hinfort enthalten. Imgleichen sollen diejenigen Priester, die hier in der Stadt wohnen und im Dom Messe zu halten pflegen, sich des Doms hinfort enthalten oder, so sie dazu nicht geneigt, bis Ostern ihre Häuser und Wohnungen räumen und daraus ziehen.»

«E. E. Rath lässt auch imgleichen gebieten, dass ein jeder sich des Jungfrauenklosters enthalte und sich um die Jungfrauen daselbst ohne Willen und Zulass ihrer Eltern oder nächsten Freunde nicht kümmere, auf dass ein jeder unbeschuldigt und der hieraus zu besorgenden Mühe und Verdrusses entlastet und überhoben bleibe.»

Es lässt sich nicht verkennen, dass in all diesen Massnahmen eine Kraft und Mässigung der Obrigkeit oder auch eine besonnene Haltung der Bevölkerung bezeugt wird, die erst ins Licht tritt durch den Blick auf die Schwesterstädte, wo in Riga im November des verflossenen Jahres «man bereits den katholischen Gottesdienst ganz verbannen wollte und das Capitel zwang, die Domkirche zu schliessen, Messen und Vigilien abzustellen» <sup>35</sup> oder wo in Dorpat

<sup>34</sup> D. h. seine Haushaltung haben.

<sup>35</sup> Hildebrand, l. c. S. 17: «Der Meister verwies darauf, dass selbst noch in der Schlosskirche zu Wittenberg alle Gesänge und Messen nach Ordnung der heil. Kirche gehalten würden; weiter als dort dürfe man auch hier nicht gehen. Sie sollten deshalb die Domkirche wieder öffnen lassen; falls sie sich aber davon beschwert fühlten, wenigstens das Messelesen bei verschlossenen Thüren gestatten.» Für das Datum des 10. Januar S. 19.

am 10. Januar des laufenden Jahres man vom Bildersturm sogar zum Sturm auf das bischöfliche Schloss sich fortreissen liess. Will man nicht der haltlosen Annahme zuneigen, Reval hätte damals ganz besonders hervorragender Männer nicht nur unter den Predigern und dem Rath, sondern auch unter der Bürgerschaft sich erfreut, so wird man kaum anders können, als den wohlthuenden Charakter, den der Gang der Reformation in Reval und die Gesammtheit der mitgetheilten Acte aufweisen, auf den Einfluss des Wortes Gottes zurückzuführen. Bei der geschilderten Sachlage, unter welcher es wirksam wurde, auf dem Wege geregelter Ordnung, der anfänglich beibehalten werden konnte, um dann, als er theilweise verlassen werden musste, sofort einem neuen, aber wohl-abgesteckten Raum zu machen, bei der selbständigen Stellung der Stadt, die jede Tendenz ausschloss das Evangelium zum Hebel weltlicher Freiheit zu machen, vermochte dieses ungehemmt durch menschliche Leidenschaften und Nebengedanken sich als eine Kraft zu bewähren zur Erneuerung des sittlichreligiösen Lebens. Und ich kann es nicht leugnen, dass der erste Eindruck, den ich beim Lesen aller mitgetheilten Schriftstücke aus diesem Erstlingsjahr der evangelisch-lutherischen Kirche Revals gewann, nach Monaten, nach der Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhange, in gleicher Weise sich mir erhalten hat: dass damals hier in der gesunden realistischen Richtung Luthers etwas von dem Geiste gewesen, der später und anderswo im Sinne des krassen Idealismus Calvins den Versuch der Gründung einer *civitas Dei*, eines Gottesstaats, wagen durfte. Hat die fernere Entwicklung mit dem Anfang nicht gleichen Schritt gehalten und hat sich ihr Charakter überhaupt verändert, so bleibt es nichtsdestoweniger für die durchdringende Erkenntnis der gemeinde- und verfassungbildenden Principien der evangelisch-lutherischen Kirche höchst wichtig, dass auf ihrem Boden die Fundamente einer eigenthümlichen Organisation gelegt werden konnten, für die ein zweites Beispiel immerhin noch nicht nachgewiesen ist. Wir lernen dieselbe weiter kennen aus den Vorschlägen, durch welche Johann Lange dem ihm gewordenen Auftrag zur Einrichtung einer Gottesdienstordnung nachzukommen beflissen war. Es ist zwar noch nichts im einzelnen ausgearbeitet, wie es die Brismannsche Gottesdienstordnung in Riga vom J. 1530 bietet, es sind nur Grundsätze, die aufgestellt werden, oder es wird der Blick auf die wichtigsten Erfordernisse hingeleitet; was aber als solche angesehen wird und wie das

Verhältnis der bei der Instituirung zusammenarbeitenden Factoren sich gestaltet, scheint doch von hohem Interesse.

Unter den «Artikeln, den Gottesdienst belangend, von Herrn Johann, dem evangelischen Pastor, dem Rathe übergeben» (ohne Datum) findet sich als erster Gesichtspunkt hervorgehoben,

«dass aller Gottesdienst in deutscher Sprache geschehen soll, es seien Gesänge oder Messen (d. i. Liturgisches), sonderlich die Messe nach Einsetzung des allmächtigen Gottes (die Einsetzungsworte des h. Abendmahls). Falls da welche sind, die ihre Testamente vorfordern, soll man das denselben, nachdem sie zuvor ihren Glauben vorgesungen, geben <sup>36</sup>.»

«Bei jeder Kirche sollen vier Diener sein, deren regelmässige Versorgung zu ordnen ist, ohne dass der Pastor die fortwährende Mühwaltung darum habe; dazu sind Männer zu verordnen, die ihnen ihre Besoldung anweisen und auch dem Pastor die Küster beschaffen, dass es gleichförmig zugehe.»

Es wird als billig bezeichnet, die Kirchenhäuser den Kirchendienern einzuräumen.

Ferner wird die Fürsorge des Rathes auf die Errichtung einer Schule zu St. Nikolaus gelenkt, «auf dass man die Kinder in guten Lehren und Tugenden instituiren möchte». Seine Entscheidung wird gefordert, wo die Woche über die Predigt gehalten werden soll, ob in den Pfarrkirchen oder in der Klosterkirche. Ihm wird empfohlen, die Armen zu verzeichnen und ihren resp. Herren sie namhaft zu machen, «damit diese sie vorfordern in dieser Zeit, und auch dem Landesfürsten zu vermelden, welcher Weise mit den armen Leuten verfahren wird, so dass es mit ihnen nicht christlich zugeht.» Es wird gebeten, den Undeutschen eine Kirche zu bestimmen, «da sie Sonntags und auch alle Wochen dreimal möchten christlich unterwiesen werden.» Endlich giebt Lange sein Gutachten ab, dass das Sacrament (d. h. was vom gesegneten Brod und Wein bei der Abendmahlsspendung übrig geblieben) im Schrank

---

<sup>36</sup> Im Text: *szo wennere dar welcke syn, de ere testamente vorvorderen, schal men dath densulven na [vor?]vorsinge eres gelovens geven.* Ohne andere Deutungen anzuschliessen, erkläre ich mir diese doch dunkle Stelle folgend: Falls nach der Verlesung der Einsetzungsworte des h. Abendmahles, die einen Bestandtheil des ordentlichen Gottesdienstes bildet, einige aus der Gemeinde das Sacrament, also ihren Antheil am Vermächtnis des Herrn, zu geniessen wünschen, sollen sie dasselbe empfangen, nachdem sie zuvor ihr Glaubensbekenntnis gemeinsam singend abgelegt haben.

gehalten werden soll, es sei denn, man widerspreche dem aus der Schrift<sup>37</sup>.

Freitags nach Cantate, d. 19. Mai, ertheilt E. E. Rath Herr Johann hierauf seine «gute Meinung», zuerst mündlich, vielleicht um erst dessen Aeusserungen darüber zu vernehmen, und übergibt sodann sie ihm schriftlich. Auf das meiste geht er ein, nur zwei Punkte bleiben ohne Antwort: der letzte vom Sacrament und das Anschreiben der Armen.

«Erstens will E. E. Rath Herr Johann, ihrem evangelischen Pastor, sammt seinen Mithelfern aufgelegt und befohlen haben, allerlei göttlichen Kirchendienst mit evangelischer Verwaltung der Sacramente, Halten der Messen, allerlei Lobgesängen in allen Kirchen in deutscher Sprache also anzuordnen, wie sie das vor jedermann mit Gottes Wort zu verteidigen geneigt sind.

«Auf die begehrte Versorgung der Kirchendiener, woher die ihr jährliches Einkommen nehmen sollen, ist beschlossen, dass die Kirchenvorsteher in jedem Kirchspiel das Jahreseinkommen einer jeden Kirche, welches zuvor schon an gestifteter Kirchenrente ihr gehört hat, zu überschlagen und zusammenzubringen haben, davon ein jeder Priester seiner Gelegenheit nach versorgt werden soll.

«Ist auch für rathsam und dem gemeinen Besten dienlich angesehen, eine Schule zu St. Klaus einzurichten, derwegen auch Herrn Heinrich Dubbersyn und Herrn Simon v. Werden auferlegt, einen gelegenen Ort bei der Kirche hierzu zu beschaffen.

«Die Kirchenhäuser sollen den Kirchendienern allerehestens geräumt und eingethan werden.

«Die Mönchenkirche ist für die Undeutschen bestimmt, um daselbst alle heiligen und Werkstage ihnen vorzupredigen und Gottesdienst zu halten.

«Die deutschen Sermonen sollen nach guter Ordnung zu gelegener Zeit und Stunde in den Kirchspielskirchen geschehen.

«Die Küster in beiden Kirchspielen sollen von jeder

---

<sup>37</sup> Es mochte wol die Anschauung laut geworden sein, dass es an den abgöttischen Cult der römischen Hostie zu sehr erinnere, wenn dem geweihten Brod und Wein, sofern es nicht zur Verwendung käme, irgend eine Bedeutung beigemessen werde. Lange hält auch hier die Mitte, indem er es aufbewahren lässt, wol um bei der nächsten Spendung es zu benutzen.

grössten Glocke daselbst fürs Todtenläuten 1 Mrk. haben, von der nächstgrossen 24 Sh. und von der anderen gemeinen Glocke 12 Sh. Zu allen Sermonen soll der Küster umsonst läuten lassen.»

Für die auskömmliche Fundirung des gemeinen Kastens oder Gotteskastens, wie er später und heute noch genannt wird, hatten die getroffenen Beliebungen sich nicht ausreichend bewiesen. Als die Kastenvormünder sich an den Ueberschlag machten, wird sich gezeigt haben, dass viele, die der alten Kirche ihre jährliche Zahlung geleistet, solche jetzt beanstandeten, z. Th. weil manche dabei in Betracht kommende Fragen praktischer Natur noch nicht gelöst waren, z. Th. weil wol Beschlüsse in der Sache vorlagen, aber noch kein Mandat darüber ausgegangen war. Die Erwartung, die man etwa gehegt haben mochte, dass sich der Uebergang der alten Einkünfte der Kirchen an die neue Verwaltung zu veränderten Zwecken ganz von selbst machen werde, schlug nicht ein. Der in der Predigerdenkschrift unbestimmt gelassene Termin für die Zuekehrung aller kirchlichen Renten zum gemeinen Kasten schien der Bürgerschaft im Sommer 1525 gekommen. Am 18. August ersuchte eine grössere Deputation der Gilden den Rath, eine Ordinanz in dieser Angelegenheit zu erlassen. Der Rath erklärte sich auch gleich bereit und stellte als Richtschnur das zu Riga hierin befolgte Verfahren hin, demzufolge er am 9. Sept. der Gemeinde auf der grossen Gildestube seinen Antrag verlesen liess, «wie es mit allerlei geistlicher Lehnwaare, jährlichen Gebühren und Einkünften zu halten und wohin die billig zu kehren seien.»

«Nachdem, heisst es da, allerlei geistliche Lehen und Stiftung von Gut als Vicarien, Gezeiten, Belesungen, Brüderschaften, Präsentien, Memorien, Beleuchtungen und allerlei andere jährliche Einkünfte der Geistlichkeit mit ihrem Zuehör anfänglich aus milder Andacht Gott zu Lob und Ehre, wie man meinte, geschehen und unterhalten sind: so erkennt E. E. Rath für billig und Gottes Wort eben und gemäss, dass allerlei jährliche Renten und Einkünfte von allen vorberührten geistlichen Gütern, die in oberwähnter guter Andacht Gott gegeben sind, Gott gegeben bleiben sollen und zur nothwendigen Erhaltung und Versörgung der erwählten evangelischen Pastoren sammt Kirchendienern und der elenden Armen dem gemeinen eingerichteten Kasten in beiden Kirchspielen zum rechten Gottesdienste zugekehrt werden. Doch

so, dass die Lehnwaare einer jeglichen Stiftung bei den vorigen Patronen in ihrer Würde (oder in ihrem Werthe <sup>38</sup>) erhalten bleiben soll. Wäre aber jemand geneigt, das Capital solcher geistlichen Güter abzulösen, so soll und mag er dieses Capital mit den aufgelaufenen Zinsen den Vormündern des gemeinen Kastens, die in beiden Kirchspielen dazu verordnet sind, wann es ihm gefällt, überantworten; diese sollen dann hierüber, wie über alle anderen geistlichen Güter und Einkünfte glaubwürdig Buch führen und von allem Empfangenen und Ver- ausgaben Bericht und Rechenschaft geben, wann man solches von ihnen fordern wird.»

Endlich liegt uns ein Mandat des Rathes vor <sup>39</sup>, welches am Sonntag, d. 3. Sept., von den Kanzeln verlesen wurde und zwar nicht einen Act kirchenregimentlicher Autorität darstellt, wol aber zur Anschauung bringt, dass der neuerwachte Glaubensgeist in Werken der Liebe sich lebendig zu erweisen beflissen war:

«Kund sei allen und jeden, dass E. E. Rath mit der Gemeinde dieser Stadt gewilligt haben und übereingekommen sind, dass etliche verordnete Bürger morgen um die Mittagszeit in beiden Kirchspielen umgehen und für das angefangene Gebäude des neuen Siechenhauses bitten sollen, dazu ein jeder, so viel ihm Gott verleihet, seine milde Handreichung thun mag.»

Am 9. Sept. wird dann noch den «armen Siechen» die Busse zugewiesen, die die Uebertreter des Verbots zu erlegen haben Strauchwerk in ihren Höfen und auf ihren Böden zu halten, anstatt solches ausser der Stadt aufzubewahren. —

Als die Grundzüge der kirchenregimentlichen Ordnung im ersten Jahre der evangelischen Gemeinde zu Reval dürften sich aus den mitgetheilten Documenten nun wol folgende ergeben:

1. Die oberste kirchliche Gewalt ruht beim Rath, aber nicht nur als städtischer Obrigkeit, sondern auch als oberstem Vertreter der Stadt, welcher von altersher die Ausübung der *jura spiritualia* eignet. Daher nur rührt

2. die Herbeiziehung und Mitwirkung der in Corporationen zusammengeschlossenen Bürgerschaft oder Gemeinde zu einzelnen constitutiven Acten der Kirchengewalt.

<sup>38</sup> Im Text: *yn syner werde*,

<sup>39</sup> Vgl. Note 29.



3. Das Hauptorgan der Kirchengewalt ist der «oberste Pastor», gewählt und eingesetzt von Rath und Gemeinde, innerhalb seines Amtes mit selbständiger Machtvollkommenheit ausgerüstet, «soweit er sein Thun vor Gott und jedermann zu verantworten weiss», also nicht speciell und allein vor dem Rathe, vielmehr nur vor seinem Gewissen.

4. Daher ist er nicht einfach ein Diener oder Beamter des Rathes<sup>40</sup>, sondern, natürlich nur im Auftrag, Mitinhaber des Kirchenregiments.

5. Die Grenzen seiner Selbständigkeit sind z. Th. noch flüchtig; so sehr er selbst für letztere eintritt<sup>41</sup>, zieht er doch oft die Zustimmung des Rathes mehr in Betracht, als dieser für gut hält. In der Ordnung des Gottesdienstes billigt der Rath auf seine Vorstellung und befiehlt sodann den ausschliesslichen Gebrauch der deutschen Sprache im Gegensatz, zur lateinischen; im Ausbleiben der Antwort auf die das Sacrament betreffenden Fragen ist wol die Anschauung ausgesprochen, dass alle anderen gottesdienstlichen Bestimmungen nur Sache des «obersten Pastors» seien.

6. Die Wahl und Anstellung der Prediger und Kirchendiener, die Festsetzung ihrer Zahl sogar ist Befugnis des «obersten Pastors» mit Rath und Zustimmung des betr. «Kirchspiels», d. h. wol der Kastenvormünder desselben, die wieder ihrerseits, jeder in seiner Corporation, die Wünsche ihrer Mandanten erforschen und vertreten sollen<sup>42</sup>. Sehr bemerkenswerth ist aber, dass der Rath als solcher nichts mit der Wahl und Einsetzung zu thun hat; es genügt ihm an der hervorragenden Mitwirkung zur Wahl und Einsetzung des Hauptes und dann lässt er dieses weiter sorgen.

7. Die Verwaltung des Kirchenguts liegt gänzlich ausser der Befugnis und selbst der Mitwirkung des «obersten Pastors». Er hat nur Pflicht und Recht, Vorschläge nach allen Richtungen kirchlich-ökonomischer Fürsorge zu machen, sowol beim Rathe wie bei den Kastenvormündern der einzelnen Kirchspiele. Vielleicht sind die Armenunterstützungen aus dem gemeinen Kasten an seine

<sup>40</sup> So Ad. Frantz, die evang. Kirchenverfassung &c. S. 19 und namentlich in der vierten These.

<sup>41</sup> Vgl. die Denkschrift der drei Prediger im ersten Vorschlag.

<sup>42</sup> An eine Versammlung der Kirchspielsgemeinde, zu der ja auch Nichtbürger, Beisassen aller Art ohne politische Rechte und Pflichten gehören mussten, ist gar nicht zu denken, weil unorganischen Haufen keine Wirksamkeit zugesprochen wurde.

jedesmalige Zustimmung gebunden. Dem Rath steht die Aufsicht und die Verfügung über die Kirchengebäude zu; die Verwaltung des Mobilienvermögens der Kirche gebührt unter seiner Aufsicht den Kastenvormündern.

8. Hinsichtlich der Disciplinargewalt über die Geistlichen und der Kirchenzucht lassen sich keine Andeutungen entnehmen. Die Verordnungen über sittliches Verhalten der Einwohnerschaft erlässt der Rath kraft seiner stadtobrigkeitlichen Gewalt.

Aus diesen, unbeschadet weiterer Wahrnehmungen, die sich etwa machen liessen, hier hervorgehobenen Grundzügen tritt der eigenartige, in der evang.-lutherischen Kirche beispiellose Charakter der ersten revaler Kirchenordnung in der strengen Scheidung der Spiritualien von den Temporalien hervor. Während Rechte und Pflichten in ersteren dem «obersten Pastor» nahezu schranken- und rechenschaftslos übertragen werden, hat er mit letzteren gar nichts zu thun, und Rath und Gemeinde besorgen ausschliesslich deren Verwaltung. Es ist keine kleine Anschauung, die uns aus dieser Ordnung entgegnetritt.

---

Leicht wirft die Frage sich auf, wie das Vorgehen Revals, wie das Rigas und Dorpats im Lande angesehen worden. Die Antwort giebt der Landtag zu Wolmar im Sommer 1525 um Mariä Heimsuchung (2. Juli) <sup>43</sup>.

Auf Anregung der drei Städte und namentlich Dorpats durch Walter von Plettenberg zusammenberufen, um die Mishelligkeiten zwischen letzterer und Johann Blankenfeld zu schlichten, hat er ihnen nicht nur die erwünschte Frucht nicht getragen, sondern das Bündnis, das sie mit den Ritterschaften seit drei Jahren verknüpfte, gelöst und sie isolirt gelassen im ganzen Lande. Und nicht ohne ihr Verschulden. Denn sie alle, auch Reval mit, hatten nicht Mass gehalten in ihrer reformatorischen Bewegung; sie alle hatten die Schranken, die die Rechte anderer ihrer eigenen Freiheit setzten, ausser Acht gelassen: Dorpat fraglos am meisten, denn mit gewaffneter Hand hatte es das Schloss des Bischofs gestürmt

<sup>43</sup> Der Landtagsbericht selbst ist mir erst in diesem Sommer aus der v. Brevernschen Abschriftensammlung bekannt geworden; bisher lag nur Taubenhaims Programm darüber vor. Hieraus erklärt sich die Abweichung der unten folgenden Darstellung und Auffassung von der im erwähnten Aufsatz «Zur baltischen Reformationgeschichte» vorgetragenen.

und behalten als Pfand für die Gewährung von Zugeständnissen; Riga hatte, der wiederholten Bilderstürme und Tumulte zu geschweigen, dem erzbischöflichen Territorium in seinem Weichbild die Reform aufgezwungen und die katholische Kirche arg vergewaltigt; Reval endlich, wie schon berührt, sich das Verfügungsrecht über alles der alten Kirche gewidmete Gut zugesprochen, so weit es in seinem Gerichtsbezirk belegen. Alle Mahnungen, Proteste und Klagen dawider waren vergeblich geblieben. Im Eifer für die reine Lehre war der Blick der Städte für Recht und Billigkeit getrübt, bei der einen mehr als bei der anderen, aber in etwas doch bei jeder. Das war nicht der Sinn des Bündnisses gewesen, das noch vor einem Jahr zu Reval erneut und befestigt worden. Die Ritterschaften hatten zugestimmt, keinem der Bundesglieder das Wort Gottes nehmen zu lassen, für dessen Aufrechterhaltung Leib und Gut einzusetzen; im übrigen aber blieb der Grundzweck der Verbrüderung, jeden bei dem Seinen zu bewahren. Was hatte die Predigt des reinen Gottesworts in der Stadt Dorpat mit der Einnahme des Schlosses zu schaffen? was störte es die Freiheit der Bekenner des Evangeliums in Riga, dass im Dom das Hochwürdigste erhoben ward? warum konnte Reval nicht dulden, dass, die es wollten, im Frieden der Klostermauern blieben, in aller Stille unbehelligt in der Väter Weise ihrem Gott zu dienen? Was sollten die Ritterschaften, der Hauptmann und die Räte jeder einzelnen, ihren Gliedern antworten, wenn die sich beschwerten über die Beeinträchtigung, welche sie in den Städten erlitten? Kam der Einzelne nicht zu seinem Recht, so hatte die Corporation für ihn einzutreten, und es war nicht nach dem Alten, dass da erst nach dem Bekenntnis gefragt wurde. Sollten die Vertreter der Ritterschaften etwa mit den Städten um des Glaubens willen zusammenhalten und ihre eigenen Brüder schutzlos lassen, zu deren Bestem doch nur sie sich mit jenen verbündet? Und dazu begann die Unruhe auf dem Lande <sup>44</sup>,

<sup>44</sup> Wenn auch die Existenz eines Bauernaufstandes in Estland i. J. 1525 nicht mehr auf die 12 Artikel ihrer angeblichen Forderungen gestützt werden kann, nachdem Hölzbaum dieselben als eine niederdeutsche Version der bekannten 12 Artikel der oberdeutschen Bauern erkannt hat (Forsch. z. deutschen Gesch., Bd. 17, S. 345), so muss doch auf Grund des Recesses von 1525 das Vorhandensein einer gewissen Bewegung und von Fällen des Ungehorsams unter dem Landvolk zugestanden werden. Die drei Städte beschliessen:

*So den de hern und adel klagen, dat sumighe prediger de buren uprusten der herschop nicht horszam to synde; is vorlaten, de prediger sick des to bogeven to underrichten und to warschuwende.*

«säumige Prediger» wurden beschuldigt, die Bauern zum Ungehorsam gegen die Herrschaft aufzureizen; ebenso der Kaufmann, der über Land reiste; auch Bürger und Gesellen, die in der Stadt Verkehr mit den Bauern hielten, mochten manches unbesonnene Wort geredet, die Erzählung von den Tumulten, der gewonnenen kirchlichen Freiheit manches Gelüste erregt, manches Misverständnis veranlasst haben. Mit einem Wort: im Laufe von drei Jahren waren nicht mehr die Bischöfe, sondern die Städte die Störer der öffentlichen Ruhe geworden, und dass man sie als solche betrachtete, musste zunächst Dorpat erfahren, als es seinen Streit mit dem Bischof dem Landtage vorlegte. Es fand sich, nicht ohne Grund, von der Stiftsritterschaft verlassen und vom Meister in aller Strenge zur Unterwerfung unter seine und seiner Stände Entscheidung gemahnt <sup>45</sup>.

Doch war dies nicht das Einzige. Die Ritterschaft von Harrien und Wirland hatte mit den Prälaten und den anderen Ritterschaften eine neue Uebereinkunft entworfen. Am Sonnabend, d. 8. Juli, trug sie den Entwurf den Rathssendeboten der drei Städte in Gegenwart des Meisters und der Gebietiger vor. Die wesentlichsten Artikel desselben waren: Es sei beschlossen zur Nothdurft und zum Besten dieser ganzen Lande, dass der allerehrwürdigste Herr Erzbischof, die ehrwürdigen Prälaten, der hochwürdige Herr Meister und gemeine Stände dieser Lande verbunden sein, den einen Stand (durch) den anderen in seinen Rechten, Privilegien, Herrlichkeiten und Besitz unverwältigt zu lassen.

Was die Städte früher eingenommen, sei gerichtlichem Erkenntnis zu unterstellen.

Es geschehe kein Aufruhr, Neuerung oder Veränderung weiter in den Landen vor dem nächstkünftigen Concilio, so von kais. Majestät und den gemeinen Ständen des römischen Reiches gehalten wird.

Keine Sachen solle der eine wider den anderen mit Frevell vornehmen, ohne des Rechts unter einander zu gebrauchen. So

---

*Item dem kopman so bynnen landes reyseth to gebeden, de kercken unvorblotet to laten und de buren nicht tegen de herschop uptorusten.*

*Item ock beyde burger und gesellen, de myt den buren yn den steden umbgaen, dem gelicken to gebeden.*

<sup>45</sup> Der Landtagsbericht behandelt die Sache in einer Ausführlichkeit, die nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes passt.

jemand dawider handelnd befunden wird, soll er von den gemeinen Ständen des Bundes gerichtet und gestraft werden.

Dazu sollen von allen Ständen der Herren Prälaten und des würdigen Ordens gemeine Richter gemeine Sachen im Lande zu richten ungefähr zwanzig, ausgenommen die aus den Städten, deputirt und eingesetzt werden, welches Gericht dies gemeine Land schützen und beschirmen soll. So die ehrsamten Städte die Ihren dazu geordnet haben wollen, soll in ihrem eigenen Gefallen stehen.

Daneben soll eines jeden Standes besonderes Gericht unverrückt bleiben.

Die Sache des Schlosses zu Dorpat halben soll zum Erkenntnis des Herrn Meisters, der Herren Gebietiger und Sr. Gnaden achtb. Räte stehen, das hat binnen Jahr und Tag zu geschehen; mittler Zeit darf kein Theil wider den anderen Aufruhr erwecken.

Mit den geistlichen und anderen Renten hat es zu beruhen bis zum Erkenntnis der Herren Prälaten und der Stände dieser Lande.

Domkirchen, Jungfrauen- und Mönchsklöster, die jetzt unterhalten werden, sollen bei ihrem Gottesdienst, Besitz und Gebräuchen nach dem Alten bleiben.

Die Jungfrauen, die aus den Klöstern gegangen oder noch gehen werden, sind ihren Aeltesten zu überantworten, und wer sich unterstünde, dieselbigen Jungfrauen zu sich zu nehmen und im ehelichen Stande zu vermählen, soll nach Erkenntnis der Stände dieser Lande ohne Gnade gestraft werden.

Die Kleinodien der Kirchen, die jetzt in weltlichen Verwahr genommen sind, haben zum Erkenntnis der Stände dieser Lande unverrückt und unverändert zu stehen.

Diese gegenwärtige Vereinigung soll sechs Jahre Bestand haben. —

Vor Verlesung dieses Entwurfs hatte die Ritterschaft die Frage an die Städte gerichtet, ob sie bei der Vereinigung mit ihnen zu bleiben gedächten. Worauf zur Antwort gegeben ward, dass sie zuvor das Concept kennen müssten. Nachdem sie es nun kennen gelernt, erklärten sie es für «ganz gottlos, unchristlich und beschwerlich, derhalben sie darin nicht willigen könnten», ausser in den Artikel wegen des dorpater Schlosses, mit dem die Sendboten Dorpats sich einverstanden gaben. Dabei blieb es auch, obwol noch mancherlei darüber hin und her geredet wurde, Reval namentlich durchaus in Abrede stellte, dass es die entwichenen

Nonnen beschütze, und auch in Zukunft nicht sie in seiner Mark dulden zu wollen erklärte. Einige Aenderungen wurden nachträglich vorgenommen, die Dauer des Bündnisses auf nur drei Jahre festgesetzt und dasselbe ohne Theilnahme und auch ohne Wissen der Rathssendeboten, die wol meinten, ohne ihre Zustimmung käme es nicht zum Vollzug, beschlossen und besiegelt. Sie erfuhren davon erst am Sonntag Abend. Des Montags früh legten sie beim hochwürdigen Herrn Meister wegen aller drei Städte Bewahrung ein mit demüthigem Bitten, sie in diese Vereinigung nicht hineinzumengen und alle drei Städte damit unbeschwert zu lassen. Das hat Se. Gnaden im Beiwesen des Herrn Landmarschalls Hinrick Halswich, des Kanzlers Petrus Robel und Secretarius Johannes Nutter also geschehen lassen, vermeinend, dass die Städte daraus gelassen und derwegen unbeschwert sein würden<sup>46</sup>. So ist es denn auch geworden. Was geschehen, ist nicht geändert, und herausgegeben haben die Städte damals wenigstens nichts. Aber weiteren Eigenmächtigkeiten war doch ein Riegel vorgeschoben.

Dem Urtheil der Städte und der Meinung Lohmüllers<sup>47</sup>, dass alle Artikel im Bündnis «heimlich gegen das rechte Wort Gottes lauten», werden wir nun nicht zustimmen können. Wir heute werden mehr geneigt und befähigt sein anzuerkennen, dass die Ritterschaften das Wort Gottes in seinem Werthe nicht angetastet haben, daneben aber auch das alte livländische Recht und die alte livländische Freiheit sich bewahren wollten. Es war im Laufe eines Jahres nicht etwa eine andere Anschauung in ihnen zur Herrschaft gelangt; aus dem Dörptschen, aus Oesel und Harrien war je einer der Vertreter gesandt, die zu Reval für das Evangelium eingestanden: Hans Wrangell zu Rojel, Otto Uexküll zu Fickel, Bernd Risebitter. So wurde der Predigt der reinen Lehre nicht im mindesten gewehrt. Nur der weiteren Ausbreitung des evangelischen Kirchenregiments, der Störung der bestehenden Verhältnisse sollte auf drei Jahre eine Schranke gesetzt werden. Die Ritterschaften beharrten genau auf dem Standpunkt von 1522, einen jeden bei seinem Besitz und seiner Herrlichkeit zu erhalten; dazu gehörte der eigene freie Entschluss in Glaubenssachen ebenso wie der Genuss der Pfründen und Renten, von welchen man lebte oder

<sup>46</sup> Lohmüller erzählt dieses wieder anders. Er lässt Plettenberg sprechen: «Die Lande müssen in eins sein, warum habt ihr es nicht angenommen.» Taubenheim, S. 17.

<sup>47</sup> S. Taubenheim, S. 18, Anm.

zu leben hoffen durfte. Da nun einmal nicht alle im Lande zu gleicher Zeit dieselbe evangelische Gesinnung gewinnen konnten, hätte der Fortgang der städtischen Agitation den Kampf der Selbstverteidigung hervorrufen müssen, und im Fall des Sieges der Evangelischen lag die Gefahr sectirerischer Bewegung nicht zu fern. Diese ersten Reformationsjahre in Riga und Dorpat tragen unverkennbar einen Zug von Schwärmgeisterei, wenn er auch nur in dem Radicalismus hervortrat, mit dem man die unvermittelte Neugestaltung der kirchlichen Dinge und nicht nur dieser forderte. Nur Reval vermochte, als die Mönche Klage geführt, dass sie «ohne alle Ursache wegen der Verwerfung der Lutherschen Secte verjagt wären», mit gutem Fug dem Herrmeister zu schreiben<sup>48</sup>: «Sie hat Gottes Wort und ihre eigene Unthat verschüttet und von hier weichhaft gemacht. Wir wissen unter uns von keiner Lutherschen oder anderlei Secten zu sagen. *De enige Christus is manck uns*; so nicht, wie ist er denn mit ihnen, in mancherlei Stückwerk getheiljet?» Dass dieser Glaube der Landesglaube ward, dazu haben nicht weniger die Ritterschaften durch ihr Festhalten am Rechte *na dem olden*, als die Städte durch ihre freudige Aufnahme der Offenbarung des reinen Wortes Gottes beigetragen. Wie Jürgen von Ungern deshalb die Stadt Riga offen rühmte, so ist es billig ihm und seinen Gesellen den Vorwurf der «Gottlosigkeit und Unchristlichkeit» abzunehmen. Es ist eben auch hier die alte Geschichte, dass, im ganzen betrachtet, keiner etwas vor dem anderen voraus hat<sup>49</sup>.

Assern, im Juli 1882.

Fr. Bienemann.

<sup>48</sup> Hansen, *l. c.* S. 138 oben.

<sup>49</sup> Auf S. 427, Z. 18 ist zu lesen statt «in demselben Jahre»: am 12. Juni, und zwar nach Herm. v. Brevern, Archiv Bd. 8, S. 47. — Selbstverständlich werden die oben verwertheten neuentdeckten Archivalien demnächst an geeigneter Stelle nach dem Originaltext veröffentlicht werden.



## Riga unter der neuen Städteordnung.

(1878—1882.)

---

### I.

Das lebhafteste Interesse, das den Arbeiten für die Reorganisation der rigaschen Communalverfassung in den Jahren 1862 bis 1870 von allen Bewohnern Rigas gewidmet wurde, welche auf politisches Denken überhaupt Anspruch erhoben, begann zu schwinden, die hoffnungsfreudige Stimmung, welche noch im Jahre 1868 aufs neue dadurch geweckt worden war, dass das in dem Ministerium des Inneren unter dem Staatssecretär Walujew ausgearbeitete Reformproject die von den Ständen Rigas für die Reform festgehaltenen Grundsätze im grossen und ganzen acceptirt hatte, machte einer apathischen Resignation Platz, als die Bestätigung des auf Grundlage dieses ministeriellen Entwurfs von den Ständen umgearbeiteten Reformprojects nicht erfolgte, und als der Allerhöchste Ukas vom 16. Juni 1870, durch welchen die neue russische Städteordnung im Reiche eingeführt wurde, in Bezug auf die Ostseeprovinzen unter Ignorirung aller bis dahin vorgestellten Entwürfe einfach anordnete, dass der Minister des Inneren die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen in Gemeinschaft mit dem örtlichen Generalgouverneur in Verhandlung nehmen und seine hierauf bezüglichen Vorlagen zur Bestätigung auf legislativem Wege einbringen solle. Zwar verfassten die Stände Rigas, bezw. die von ihnen niedergesetzte sog. Dreissigercommission auf Aufforderung des Generalgouverneurs noch im Jahre 1870 einen neuen «Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Stadt Riga», den sechsten seit dem Beginne der Reformarbeiten, zwar schlossen sie sich in diesem

Entwurf nicht nur der Eintheilung, sondern auch den meisten wesentlichen Grundsätzen der russischen Städteordnung an, und hielten nur im Gegensatz zu derselben an der corporativen Organisation der Bürgerschaft und an der obrigkeitlichen Stellung des Raths fest, welche auch im ministeriellen Entwurf von 1868 noch zugestanden worden war: allein die Hoffnung auf Berücksichtigung dieser Wünsche war bereits bei den meisten geschwunden; und die Berathungen, welche im Frühjahr 1875 in Riga, Reval und Mitau über die durch eine ministerielle Commission ausgearbeiteten Vorschläge stattfanden, sowie die im Juni und December 1875 in Petersburg unter Hinzuziehung der Bürgermeister von Riga, Reval und Mitau stattgehabten Conferenzen vermochten es nur noch zur völligen Gewissheit zu erheben, dass auf eine Berücksichtigung der localen Wünsche nicht zu rechnen war. Die Bürgermeister übergaben zwar noch zwei Memoriale, betreffend die Aufrechterhaltung der geschlossenen Bürgerschaft und der obrigkeitlichen Stellung der Magistrate, sowie die Beibehaltung der den Provinzen verfassungsmässig zustehenden deutschen Amtssprache, konnten aber auf eine Berücksichtigung dieser Desideria in keiner Weise einwirken.

Am 26. März 1877 erschien der Allerhöchste Ukas über die Ausdehnung der allgemeinen Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen, welcher in 22 Artikeln diejenigen besonderen Bestimmungen umfasste, welche die russische Städteordnung in ihrer Anwendung auf die baltischen Provinzen zu modificiren bestimmt waren. Principielle Bedeutung konnte unter diesen Bestimmungen eigentlich nur diejenige beanspruchen, nach welcher den nach Ortsgewöhnheit sogenannten Literaten das Stimmrecht bei den städtischen Wahlen zugestanden wurde, wenn sie eine besondere Steuer zum Besten der Stadt in einem von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Betrage entrichteten.

Der Allerhöchste Ukas wurde von dem grössten Theil der deutschen Presse und Bevölkerung Rigas mit ehrfurchtsvollem Schweigen, von der russischen und junglettischen Presse mit lautem Jubel begrüsst, und diesem lauten Jubel war es vor allem zu danken, dass auch der deutschen Bevölkerung allmählich klar wurde, was auf dem Spiele stand. In dem Art. 9 der besonderen Bestimmungen war festgesetzt worden, dass in den Gemeindeversammlungen und in der Geschäftsführung der Organe der städtischen Communalverwaltung bis auf besondere Anordnung auch der Gebrauch der deutschen Sprache unabhängig von dem der russischen

zulässig war. Hiernach hing die Feststellung der Geschäftssprache in der Praxis von den Personen ab, welche von den Wählern zur Leitung der städtischen Verwaltung berufen würden (nur für die Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten war durch den Art. 10 der besonderen Bestimmungen festgesetzt worden, dass alle Geschäfte ausschliesslich in russischer Sprache geführt werden müssten). Dies war derjenige Punkt, der vor allem dazu beitrug, das Interesse der Wähler an den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen, das sich nur sehr allmählich zu regen begann, zu beleben; er vorzüglich brachte auch die vereinzelt zuerst auftauchenden Stimmen zum Schweigen, nach welchen es für die Vertreter der alten rigaschen Stadtverwaltung am gerathensten sei, der neuen Verwaltung ganz fern zu bleiben und ihre Kräfte dem Gemeinwesen nur noch auf dem beschränkten Gebiete zur Verfügung zu stellen, das den alten Organen bleiben würde. Rüstige Mitarbeit an den neuen Institutionen, damit der alte Bürgergeist, der Rigas Wohlfahrt und Grösse herbeigeführt und bedingt hat, möglichst ungeschwächt in die neuen Formen hinübergeleitet werde: das war bald die Parole, der alle Patrioten, wenn auch beklemmten Herzens, so doch mit der Freudigkeit zustimmten, welche die Aussicht auf ein reiches Arbeitsfeld dem arbeitskräftigen Bürgersinn stets einflösst und welche die Erfolge bedingte, auf die die rigasche Commune nach Ablauf des ersten Quadrienniums mit Stolz und Freude zurückblicken kann.

Am 6. Juni 1877 trat die livländische Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, in der die Stelle des Stadthaupts vorläufig durch den wortführenden Bürgermeister vertreten wurde, zum ersten Male zusammen und kam der ihr durch das Einführungsgesetz vom 26. März 1877 auferlegten Verpflichtung, die vorbereitenden Massnahmen für die ersten Stadtverordnetenwahlen zu treffen, vor allem dadurch nach, dass sie den rigaschen Rath um Zusammenstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Einwohner ersuchte. Die in hohem Grade mühevoll und zeitraubende Arbeit war durch eine vom Rath niedergesetzte Commission, als deren Schriftführer der damalige Obersecretärsgehilfe Dr. J. Ch. Schwartz fungirte, bis zum 31. August 1877 in so musterhafter Weise ausgeführt worden, dass nachträglich in Folge der eingegangenen Beschwerden nur eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Zurechtstellungen nöthig wurde. Die Wählerliste, welche am 26. November 1877 durch den Druck publicirt wurde,

umfasste im ganzen 5212 Personen (Steuerzahler), davon in der ersten Klasse 173 mit einer Steuersumme von 72812 R. 55 K., in der zweiten Klasse 629 mit der Steuersumme von 72585 R. 55 K. und in der dritten 4410 mit der Steuersumme von 72600 R. 16 K. Der durch die eingegangenen Beschwerden nothwendig gewordene Nachtrag zur Wählerliste wurde am 26. Januar 1878 publicirt.

Unterdessen war auch unter den Wählern eine lebhaftere Agitation für die bevorstehenden Wahlen in Gang gekommen, deren hauptsächlichstes Motiv, wie es nach den Aeusserungen der lettischen und russischen Presse Rigas von Anfang an nicht anders zu erwarten stand, der Nationalitätengegensatz war. Wenngleich von den deutschen Wählern niemals und von keiner Seite die Ansicht verlaublich worden, dass die russischen und lettischen Wähler principiell von der Verwaltung auszuschliessen seien, so war dennoch an eine Vereinigung der verschiedenen Nationalitäten bei den Wahlen vor der Hand nicht zu denken. Die Letten und Russen hatten an die Einführung der Städteordnung, durch ihre Pressorgane dazu veranlasst, Hoffnungen geknüpft, deren Nichtberechtigung ihnen nur dadurch nachgewiesen werden konnte, dass die Träger der bisherigen Verwaltung ihnen im Wahlkampf zeigten, dass die Majorität der Wähler auch in die neue Form den alten Geist hinüberzutragen wünschte, dass die bisherigen Vertreter der Stadt auch in Zukunft das Vertrauen ihrer Mitbürger geniessen würden. Diese Erfahrung musste nothwendig zu kosten gegeben werden, damit für die Zukunft der Boden zu einer Verständigung, wenigstens mit den gemässigten Elementen der russischen und lettischen Mitbürger, geebnet werde. Es wäre darum nicht nur gänzlich aussichtslos, sondern, weil es als ein Zeichen der Schwäche aufgefasst worden wäre, auch politisch unklug gewesen, wenn man von deutscher Seite eine Verständigung mit den anderen Nationalitäten] um jeden Preis erstrebt hätte. Dazu kam, dass es den Führern der russischen und lettischen Bewegung, ebenso wie bei dem jüngst stattgehabten Wahlkampf im Jahre 1882, so auch schon 1878 weniger darauf ankam, überhaupt eine angemessene Anzahl russischer und lettischer Stadtverordneter erwählt zu sehen, welche sich als Vertreter der ganzen Stadtgemeinde fühlen sollten, als vielmehr darauf, sich selbst um jeden Preis in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen zu wissen, um auf diese Weise Gelegenheit zu haben, die nationale Frage, unter deren Beleuchtung diese Politiker neuesten Schlags nachgerade alles anzusehen

gewohnt sind, auch in das bisher glücklich von ihr verschonte Gebiet der städtischen Verwaltung hineinzutragen. Dem sich aus den angesehensten Kreisen der deutschen Wählerschaft recrutirenden, im Spätherbst 1877 an die Oeffentlichkeit tretenden Wahlcomité wurde die Zurückhaltung den lettischen und russischen Wählern gegenüber durch die national-lettischen und russischen Wahlcomités, welche sich bald constituirten und welche im Gegensatz zum deutschen Comité auch als lettisches und russisches Comité an die Oeffentlichkeit treten durften, allerdings sehr leicht gemacht. Zwischen den verschiedenen Comités fanden später dennoch einzelne Verhandlungen statt, von denen jedoch ein Resultat niemals erwartet worden war. Auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen, welche in mehrfacher Beziehung von Interesse waren, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Dass die reservirte Stellung, welche das deutsche Wahlcomité den Letten und Russen gegenüber von Anfang an einnahm, trotz den heftigen Angriffen, welche die «Rig. Ztg.», besonders aber die «Zeitung für Stadt und Land» gegen dieselbe richtete\*), die richtige war, hat die Folge gelehrt; namentlich ist der schöne Erfolg, welchen das allgemeine Wahlcomité im Jahre 1882 durch Heranziehung der gemässigten Elemente unter den Letten und Russen erzielte, nur dadurch möglich geworden, dass der Erfolg des Jahres 1878 gegen die verbündeten Letten und Russen errungen wurde. Wäre bereits 1878 eine Vereinigung zu Stande gekommen, so hätten die nationalen Führer von dem Glauben, dass sie bei den ersten Wahlen auch ohne die Deutschen fertig geworden wären und dass letztere es nur ihrer Gnade zu danken hätten, wenn sie in der 3. Wählerklasse überhaupt einen Stadtverordneten durchgesetzt hätten, nimmer gelassen, und die Ansprüche wären demgemäss nach vier Jahren ins masslose gesteigert worden. Musste der Kampf einmal durchgefochten werden, so war es gut, mit ihm zu beginnen und auf der Basis des errungenen Sieges den Frieden alsdann mit besten Kräften und, wenn es sein muss, auch mit an sich nicht leichten Opfern zu erstreben!

Das deutsche Wahlcomité wurde am 6. December 1877 von einer im Saale des Gewerbevereins zusammenberufenen, von ca. 900

---

\*) Nachdem es feststand, dass eine Vereinigung mit den Letten und Russen nicht mehr möglich sei, hat die gesammte deutsche Presse Rigas das Wahlcomité eifrig und in durchaus aner kennenswerther Weise unterstützt.

Wählern besuchten Generalversammlung deutscher Wähler definitiv als Wahlcomité bestätigt und von Versammlungen der einzelnen Wählerklassen durch je einen Ausschuss von Vertrauensmännern für jede Wählerklasse verstärkt. Letzteren lag im Verein mit den Delegirten des Wahlcomité die definitive Feststellung der Candidatenlisten für die einzelnen Wählerklassen ob, eine Arbeit, die in Riga deshalb mit noch weit grösseren Schwierigkeiten verknüpft war als in Reval oder Mitau, weil die Zahl der Stadtverordneten gleichfalls nur 72 betrug, die Auswahl der zu Stadtverordneten geeigneten und bereits in der bisherigen Verwaltung erprobten Personen aber selbstverständlich eine weit grössere war. War man auch über das Princip einig, dass vor allen die Träger und Repräsentanten der bisherigen Verwaltung zu berücksichtigen seien, so gingen die Ansichten doch über die Personen weit auseinander, und eine vollständige Einigung Aller war nur über verhältnismässig wenige Personen: die Spitzen der bisherigen Verwaltung und einige andere im Communaldienst besonders bewährte Männer zu erzielen. Dazu kam, dass man die Candidaten nothwendig in weiteren Kreisen suchen musste, als ausschliesslich unter den Vertretern der bisherigen Verwaltung, wenn man die Majorität der Wähler für die Candidatenliste gewinnen wollte. Es war daher unmöglich, alle diejenigen Männer als Candidaten aufzustellen, welche sich bisher in der Verwaltung bewährt hatten, und manche wohlerprobte Kraft musste Männern weichen, die bisher ganz ausserhalb der communalen Körperschaften gestanden hatten; ja es konnte auch nicht vermieden werden, den einen oder den anderen Candidaten einzig aus dem Grunde auf die Candidatenliste zu setzen, weil der Name desselben geeignet erschien, den Erfolg der ganzen Liste bei der Wählerschaft zu sichern. Die nach vielfachen Verhandlungen endgiltig festgestellte Candidatenliste musste daher nothwendig, sehr gegen die Absicht des Wahlcomité, gerade bei den Vertretern der alten Verwaltung vielfach verletzen, wenn auch die in diesen Kreisen fest wurzelnde patriotische Gesinnung selbstverständlich jede laute Opposition verbot.

Unterdessen hatten sich das russische und lettische Wahlcomité zu gemeinsamer Action verbunden und, nachdem es ihnen gelungen war, auch einige Wähler deutscher Nationalität durch ein in Aussicht gestelltes Stadtverordnetenmandat auf ihre Seite herüberzuziehen, durch einen Wahlauf Ruf die «liberal gesinnten» Wähler Rigas zur Bekämpfung des ersten (deutschen) Wahlcomité

aufgefordert. Die liberale Flagge war von den Letten und Russen zur Verdeckung ihrer nationalen Bestrebungen und in der Hoffnung aufgesteckt worden, die vermeintlich sehr zahlreichen Gegner der alten Verwaltung unter den deutschen Wählern zu gewinnen. Im übrigen konnte das Wort «liberal» höchstens den Sinn haben, dass die nationalen Comités in Gegensatz zu den Bestrebungen des ersten Wahlcomité zu treten beabsichtigten, das die bisher erprobten Kräfte auch für die neue Verwaltung zu conserviren bestrebt war. In diesem Sinne war die Candidatenliste der Russen und Letten allerdings höchst liberal, denn sie enthielt für die 3. Wählerklasse ausser 9 lettischen und 8 russischen Candidaten nur sieben deutsche, von denen allenfalls nur einer als Glied der Aeltestenbank grosser Gilde bei der bisherigen Verwaltung mitgewirkt hatte. Der grössere Theil dieser Candidaten qualificirte sich zu Stadtverordneten hauptsächlich dadurch, dass er sich zur Uebnahme der ihm von dem lettisch-russischen Wahlcomité zugedachten Rolle bereit erklärt hatte, und von diesem Gesichtspunkt aus musste die Auswahl unter den deutschen Candidaten selbstverständlich eine beschränkte sein.

Der Erfolg entschied in allen drei Wählerklassen für das erste (deutsche) Wahlcomité; sämmtliche 72 von diesem aufgestellte Candidaten wurden zu Stadtverordneten erwählt. Die Wahlen selbst gingen unter der Leitung des wortführenden Bürgermeisters nach der von dem Rath entworfenen und von der Gouvernementsbehörde bestätigten, allerdings etwas complicirten, aber höchst sorgfältig durchgearbeiteten Wahlordnung im Saale der grossen Gilde trotz der aufs höchste gestiegenen Wahlaufregung in musterhafter Ordnung vor sich. Vom 6. bis 10. Februar 1878 fanden die Wahlen der 3. Wählerklasse statt, an denen sich von 4410 in der Wählerrolle verzeichneten Wählern 2843, also ca. 64½ Procent durch Abgabe ihrer Stimme betheiligten. Berücksichtigt man, dass von den in der Wählerliste verzeichneten Wählern ein sehr grosser Theil sich gar nicht mehr am Leben befand, so muss die Wahlbetheiligung, insbesondere im Vergleich zu allen anderen Städten der Ostseeprovinzen, eine ganz ungewöhnlich starke genannt werden, und es bleibt zu bewundern, dass es der Wahlagitation im Jahre 1882 gelang, eine doch noch stärkere Betheiligung der Wähler zu erzielen. Von den gewählten 24 Stadtverordneten erhielten diejenigen 4 Candidaten, welche sich auf beiden Candidatenlisten befanden, selbstverständlich am meisten Stimmen (zwischen 2575 und 2533): es waren 4 geachtete Mitbürger russischer und lettischer



Nationalität, welche von dem deutschen Wahlcomité trotz der nicht erzielten Vereinigung den Candidatenlisten des russischen und lettischen Comité entnommen waren. Nächst dem erlangten die übrigen 20 Candidaten des deutschen Wahlcomité zwischen 1671 und 1550 Stimmen, also 249 bis 128 Stimmen über die absolute Majorität, während die 20 anderen Candidaten der lettisch-russischen Coalition es nur auf 1319 bis 1131 Stimmen brachten, so dass ihnen 103 bis 291 Stimmen an der absoluten Majorität fehlten.

Für die 2. Wählerklasse waren von dem deutschen Wahlcomité zwei in letzter Stunde durch freiwilligen Rücktritt entstandene Vacanzen durch zwei Kaufleute russischer Nationalität ausgefüllt worden; unter ihnen befand sich auch der Präses und nominelle Führer des russischen Wahlcomité Herr J. A. Schutow. Die Wahlcomités der Russen und Letten hatten auch für diese Klasse, wenn auch ohne jede Aussicht auf Erfolg, wiederum eine besondere Candidatenliste aufgestellt, auf der sich diesmal fünf Personen befanden, welche auch auf der Liste des deutschen Wahlcomité standen, nämlich ausser den beiden erwähnten russischen Candidaten noch drei Candidaten deutscher Nationalität. An der am 27. Februar stattgehabten Stimmabgabe beteiligten sich von 629 Wählern 474 oder 75 $\frac{1}{3}$  Procent. Die fünf gemeinsamen Candidaten erhielten 460 bis 438 Stimmen, die 19 übrigen Candidaten des deutschen Wahlcomité 361 bis 325 Stimmen; sie waren daher mit 123 bis 87 Stimmen über die absolute Majorität erwählt worden; die Candidaten der gegnerischen Liste hatten nur 145 bis 110 Stimmen, also 93 bis 128 Stimmen unter der absoluten Majorität, erhalten.

In der ersten Wählerklasse, welche die Wahlen am 7. März vollzog, wurden 138 Stimmen abgegeben, d. h. 79 $\frac{3}{4}$  Procent von 173 in die Wählerrolle eingetragenen Wählern. Die 24 Candidaten des deutschen Wahlcomité erhielten 133 bis 91 Stimmen; die Gegner hatten auf die Aufstellung besonderer Candidaten Verzicht geleistet.

Uebersieht man das Verzeichnis der gewählten 72 Stadtverordneten, so wird man bei genauerer Kenntnis der bezüglichen Verhältnisse nicht umhin können anzuerkennen, dass alle in Betracht kommenden Kreise ausreichend berücksichtigt worden und dass auch die Auswahl der Personen im grossen und ganzen eine richtige war. Die Versammlung hat in ihrer Mitte nicht nur den überwiegend grösseren Theil der zu der Besetzung der einzelnen

Organe der städtischen Verwaltung erforderlichen zahlreichen Kräfte gefunden, sie war vor allen Dingen auch aus genügend homogenen Elementen zusammengesetzt, um die ihr zugewiesene grosse Arbeit einträchtig und in Frieden zu fördern, und hat während der abgelaufenen vier Jahre Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft in hohem Grade bewiesen. Für unfruchtbaren nationalen Hader und principielle Oppositionsmacherei war in dieser Versammlung kein Platz und keine Zeit, und auch den Stadtverordneten russischer und lettischer Nationalität kann das Lob nicht versagt werden, dass sie die ihnen zugefallene Aufgabe in durchaus würdiger Weise aufgefasst haben. Der von dem Stadtverordneten J. A. Schutow in der ersten Sitzung der neuen Versammlung unternommene Versuch, die Verhandlungen in russischer Sprache zu führen, wurde nicht wiederholt, und die übrigen Verhandlungsgegenstände, bei denen nationale Gegensätze überhaupt hätten zur Sprache kommen können: wie der Antrag des Curatoriums des weiblichen Lomonossow-Gymnasiums (mit russischer Unterrichtssprache) auf Erhöhung der von Seiten der Stadt gezahlten Subvention und der Antrag des Stadtverordneten A. D. Chrustalew auf Begründung zweier neuen Knaben-Elementarschulen mit russischer Unterrichtssprache, fanden nach sorgfältiger vorurtheilsloser Prüfung der Bedürfnisfrage ihre Erledigung dadurch, dass die Versammlung einstimmig bezw. mit grosser Majorität die Erhöhung der Subvention von 1000 auf 2500 Rbl. jährlich, sowie die beantragte Errichtung der Schulen genehmigte. Wie sehr die positive Arbeit dadurch gefördert worden ist, dass unfruchtbare Zänkereien fast gänzlich vermieden worden sind, wird aus der späteren Darstellung des Tätigkeitsgebietes der städtischen Verwaltung während des ersten quadrienniums deutlich hervorgehen.

Bei einer Klassificirung der gewählten Stadtverordneten nach Stand und Beruf ergibt sich, dass erwählt waren: 11 active Glieder des Rathes (7 Juristen und 4 Kaufleute), wozu 2 ausgeschiedene Glieder (Kaufleute) hinzukamen, 12 Aelteste der grossen Gilde (Kaufleute), einschliesslich des Aeltermanns derselben, 13 Bürger dieser Gilde (9 Literaten und 4 Kaufleute) und 14 Aelteste und Bürger der kleinen Gilde, der Aeltermann derselben mitgerechnet. Im ganzen gehörten mithin 50 Stadtverordnete zur Zeit ihrer Wahl activ den alten Ständen als Vertreter der bisherigen Verwaltung an. Unter den übrigen 22 Gliedern der Versammlung befanden sich 14 Kaufleute, 4 Literaten, 1 Ingenieur,

1 livländischer Edelmann und 2 den sogenannten lettischen Aemtern angehörige Personen. Im ganzen befanden sich mithin 34 Kaufleute, 20 Literaten (darunter 17 Juristen), 14 Handwerker und 4 diversen Ständen bezw. Berufsarten angehörige Personen in der Versammlung.

Nachdem das Resultat der Wahlen am 10. März publicirt worden war, hielten es die lettischen Führer für richtig, dasselbe sowol bei der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten, als auch bei dem Dirigirenden Senat als durch ungesetzliche Mittel zu Stande gekommen anzufechten. Ebenso wie im Jahr 1882 sind sie zu diesem Schritte wol weniger durch die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Behauptungen, als vielmehr durch das Bedürfnis gedrängt worden, ihre ursprüngliche Siegeszuversicht in den Augen ihrer Anhänger zu rechtfertigen und sich durch die Behauptung von den angeblichen empörenden Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten der Deutschen ein neues Agitationsmittel zu erwerben. Die Gouvernementsbehörde wies die Beschwerde als unbegründet zurück und die Stadtverordnetenversammlung konnte daher am 3. April unter dem Präsidium des Alterspräsidenten W. J. Taube zum ersten Mal zusammentreten, nachdem die feierliche Vereidigung der Stadtverordneten am 27. und 29. März nach dem Ritus ihrer Confession stattgefunden hatte. Ueber die Wahl des Stadthaupts und seines Collegen hatten unter den Stadtverordneten bereits vielfache Vorbesprechungen stattgefunden, welche schliesslich zu einer vollständigen Einigung der überwiegenden Majorität geführt hatten. Dieser Vereinbarung entsprechend wurde der Bürgermeister Robert Büngner zum Stadthaupt und der Aeltermann der grossen Gilde Gustav Molien zum Collegen desselben erwählt. Während die städtische Verwaltung sich noch gegenwärtig im 2. Quädrennium der eminenten Arbeitskraft des ersteren erfreuen darf, war es Gustav Molien nicht vergönnt, sich in den neuen Wirkungskreis hineinzuarbeiten. Er starb bereits am 19. Juli 1878 auf einer Reise, die ihm nach den mannichfachen körperlichen und gemüthlichen Strapazen des verflossenen Winters Erholung bringen sollte. In ihm verlor die städtische Verwaltung einen Mitarbeiter, der nicht nur durch seine umfassende Kenntnis der bisherigen Verwaltungsmechanik und durch schnelle Auffassungsgabe, sondern auch durch eine ungewöhnliche, in alle Kreise der städtischen Bevölkerung gedrungene Popularität von schwer zu ersetzendem Werth war. An seiner Stelle wurde nachher der

Rathsherr Ludwig Kerkovius zum Collegen des Stadthaupts bis zum Ablauf der auf Grundlage des Art. 7 der besond. Bestimmungen für die erstmalige Besetzung dieses Amtes fixirten 2jährigen Wahlperiode erwählt; derselbe erwies sich gleichfalls als der richtige Mann für das schwierige Amt eines Präsidenten des Oekonomieamts, für welches G. Molien in Aussicht genommen war und welches auch seinem Nachfolger übertragen wurde, und wurde demgemäss am 7. April 1880 auf 4 Jahre wiedergewählt.

Am 28. April 1878 konnte der livländische Gouverneur der Stadtverwaltung die Anzeige machen, dass die Wahl des Stadthaupts vom Minister des Inneren bestätigt worden sei, und am 5. Mai fand alsdann die erste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des neuen Stadthaupts statt. Das letztere begrüsst die Versammlung zunächst in einer längeren, feierlichen Ansprache, welche sich in dem «Bericht über die Verwaltung der Stadt Riga für das Jahr 1879» abgedruckt findet. Der Redner gab vor allen Dingen in warmen Worten dem Gefühl der Pietät Ausdruck, das die Vertreter der neuen Verwaltung als die Erben eines durch die Stände Rigas seit Jahrhunderten ehrenfest und mit Erfolg verwalteten Gemeinwesens in diesem Augenblick erfülle, und skizzirte alsdann in kurzen Zügen den Verlauf der von den Ständen erstrebten Verfassungsreform und die von der Staatsregierung in Bezug auf dieselbe eingenommene Stellung und fuhr alsdann fort:

«Wir stehen jetzt einer vollendeten Thatsache gegenüber und mit ihr haben wir zu rechnen, und zwar nicht minder die unter uns, die mit lebendigem Eifer und mit warmer Anhänglichkeit an das Althergebrachte für das vergeblich gekämpft, was ihnen heilsam und erspriesslich erschien, ohne Vorurtheil und um so mehr ohne Groll. Wie schwer oder wie leicht es uns sein mag, das für immer hingeben zu sollen, was uns werth und theuer war, nun aber in Trümmer gegangen ist, wie viel oder wie wenig unsere persönliche Neigung mit dem in Einklang stehen möge, was uns jetzt, weil gesetzlich geworden, als unabweichliche Richtschnur zu dienen hat, die Unterthanentreue, welche von jeher unsere hervorstechende Eigenschaft gewesen und es auch ferner bleiben wird und soll, die uns alle beseelende Liebe für unser Riga, sie legen uns gebieterisch die unabweisliche Pflicht auf, ohne Widerstreben und ohne Lässigkeit, vielmehr mit voller Hingebung und mit der Freudigkeit des Herzens, welche allein wahre Kraft verleiht, an die

Vollziehung des Werkes zu gehen, welches zu vollziehen unser Herr und Kaiser uns geheissen hat, und damit zugleich in dem uns vorgezeichneten Rahmen für das Wohl und Interesse unserer theuren Heimatstadt, so weit immer nur unsere Fähigkeiten reichen, nach wie vor getreu zu wirken.»

«Nicht aber nur äusserlich haben wir den geschriebenen Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen, wir haben nach bester Erkenntnis auch Sinn und Geist des vom Gesetzgeber Gewollten in die neuen Lebensformen zu übertragen. Ist es unser Recht wie unsere Pflicht, die altbewährten Einrichtungen und Institute, so weit sie von dem neuen Gesetz nicht beseitigt worden, in unversehrter Integrität zu erhalten, so ist es nicht minder unser Recht wie unsere Pflicht, die Einrichtungen und Institute, wie sie von dem neuen Gesetz geboten werden, in zweckdienlichster Weise zu begründen und im weiteren Ausbau dessen, worin uns keine Schranken gezogen, keine beengenden Fesseln angelegt werden, aus eigener Initiative der Commune wo möglich auch ihr bisher fremde Segnungen zuzuführen.»

Als Mittel zur Erreichung des der neuen Verwaltung gesteckten hohen Zieles bezeichnete der Redner «Versöhnung aller Gegensätze und widerstrebenden Elemente, wo solche etwa vorhanden, Beseitigung jedes Drucks und Ungemachs, wo solche etwa fühlbar gewesen sein sollten, gewissenhafte Aufrechterhaltung unserer Gerechtsame und Befugnisse, friedliche Verständigung wie nach oben und unten, so überhaupt nach allen Seiten hin im Fall wenn auch nicht wahrscheinlicher, so doch immerhin denkbarer Conflict, Vermeidung jedes Uebergriffs in uns nicht zuständige Rechtssphären\*) und billige Rücksicht auf die wohlervorbenen Rechte und Befugnisse anderer, weise Mässigung bei collidirenden Interessen, sorgfältige, wenn auch nicht engherzige Sparsamkeit im Haushalt, aufmerksame und umsichtige Ueberwachung der allgemeinen Wohlfahrt nach allen ihren verschiedenen Richtungen hin, Förderung der Interessen des Handels und der Gewerbe, der Kunst und Wissenschaft, unausgesetzt emsiger Fortbau auf allen Gebieten des uns gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises.»

Im grossen und ganzen gab diese Rede nicht nur dem Gefühl, mit dem die bei weitem überwiegende Zahl der Stadtverordneten

---

\*) In dem im Verwaltungsbericht pro 1879 enthaltenen gedruckten Wortlaut der Rede steht «Machtsphären» (?).

das neue Amt antrat, treffenden Ausdruck, sondern vermag auch jetzt nach Ablauf der ersten Wahlperiode das Programm zu bezeichnen, das die erste rigasche Stadtverordnetenversammlung im wesentlichen wirklich durchgeführt hat.

Zum Stadtsecretär wurde auf derselben Versammlung der Rathsherr Eugen Alt auf 15 Jahre gewählt. Auf Veranlassung des livländischen Gouverneurs wurde demselben die nach Art. 11 der Städteordnung dem Stadtsecretär der Gouvernementsstadt obliegende Geschäftsführung in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten jedoch schon nach kurzer Zeit abgenommen und dem Beamten des Gouverneurs W. Jastrzembski übertragen, nachdem die zu diesem Zweck nothwendig gewordene Abänderung der Städteordnung in kürzester Zeit durch einen Allerhöchsten Befehl erwirkt worden war.

Die erste und die schwierigste Aufgabe der neuen Verwaltung bestand in der Feststellung der von den Organen der bisherigen Verwaltung auf sie übergehenden Competenzen und Vermögensobjecte. Da nach dem Art. 3 des die Einführung der Städteordnung anordnenden Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Magistrate, die ständischen und die anderen zur Zeit in den Städten bestehenden Institutionen, zu deren Bereich ausser den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten noch andere gehören, bis auf weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen seien, und da nach Art. 4 desselben Ukases aus der Verwaltung der im Art. 3 bezeichneten Institutionen nur diejenigen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäss der Städteordnung und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereiche der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zwecke der Uebergabe an die letzten nach näherer Anweisung des Ministers des Inneren ausgeschieden werden sollten: so galt es in Bezug auf jede einzelne Competenz, welche der bisherigen Verwaltung zugestanden, und in Bezug auf jedes von ihr verwaltete Vermögensobject in Grundlage der Städteordnung genau festzustellen, ob ein Uebergang an die neue Communalverwaltung statthaft sei oder nicht. Dazu kam als ganz besondere Schwierigkeit hinzu, dass nicht nur jeder einzelne der verfassungsmässigen drei Stände von der ihnen als juristischen Persönlichkeiten zustehenden Befugnis, Vermögensrechte unabhängig von dem communalen Vermögen zu

erwerben, umfassenden Gebrauch gemacht hatte, sondern dass auch zwei Stände gemeinschaftlich und endlich alle drei Stände zusammen Vermögensobjecte verwalteten und Vermögensrechte ausübten, welche zweifellos nicht Bestandtheile des städtischen Vermögens bildeten.

Die der neuen Stadtverwaltung in dieser Beziehung obliegende Arbeit war ihr freilich von den Ständen dadurch wesentlich erleichtert worden, dass letztere bereits im Jahre 1877 eine Commission niedergesetzt hatten, welche sich mit den einschlägigen Fragen zu beschäftigen hatte. Das von dieser Commission ausgearbeitete überaus gründliche «Gutachten über die Theilung der Competenzen zwischen den bisherigen Organen der Stadtverwaltung und den durch die Einführung der Städteordnung zu schaffenden neuen Verwaltungsinstitutionen» erschien bereits im Mai 1878 im Druck und bot den Gliedern der neuen Verwaltung das Material zur Beurtheilung der einschlägigen Fragen in grosser Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit. Hinsichtlich der Scheidung des städtischen und ständischen Vermögens war die ständische Commission zu dem Resultat gekommen, dass dort, wo das bezügliche Vermögensobject von einem einzelnen Stande oder von zwei Ständen als Eigenthum derselben verwaltet worden war, eine Uebergabe an die neuen Organe in keinem Falle gefordert werden dürfe, «denn nur die drei Stände zusammen (nicht einer oder zwei von ihnen) konnten bisher die «gesamte Stadtgemeinde» vertreten, dass aber andererseits, wenn es sich um ein Institut handelt, das von allen drei Ständen gemeinschaftlich besessen und verwaltet wurde und das einem in das Competenzgebiet der neuen Verwaltung fallenden Zwecke diene, die Präsuntion dafür streite, dass es ein communales, an die neue Verwaltung abzutretendes Institut sei; eine Beweisführung gegen diese Präsuntion sei zwar zulässig, aber in jedem einzelnen Falle zu erbringen. Im übrigen stellte das Gutachten den Grundsatz auf, dass die drei Stände der Stadt auch in Zukunft nicht nur als private Corporationen mit juristischer Persönlichkeit und selbständigen Vermögensrechten bestehen bleiben würden, sondern dass sie auch fernerhin beanspruchen könnten, Vertreter der ganzen Stadtgemeinde in allen den Beziehungen zu sein, welche nach der Städteordnung nicht in das Thätigkeitsgebiet der Communalverwaltung fielen.

Die Stadtverordnetenversammlung setzte gleichfalls eine Commission nieder, welche unter dem Vorsitz des Stadthaupts aus den



Stadtverordneten E. v. Boetticher, C. v. Holst, L. W. Kerkovius, J. A. Schutow, J. Ch. Schwartz (derselbe hatte das Gutachten der ständischen Commission als Schriftführer derselben verfasst), W. J. Taube, M. v. Tunzelmann, C. Zander und dem Stadtsecretär als Schriftführer bestand, und übertrug dieser Commission nicht nur die Abgabe eines Gutachtens darüber, welche Verwaltungsangelegenheiten, Institute und Vermögensobjecte von den neuen Organen der Communalverwaltung zu übernehmen seien, sondern auch die Aufgabe, einen Organisationsplan für das Stadtamt und die zunächst erforderlichen ständigen Executivcommissionen, sowie eine Instruction für das Stadtamt und vorläufige Entwürfe zu Instructionen für die Executivcommissionen auszuarbeiten.

In Bezug auf den ersten Theil ihrer Aufgabe schloss diese Commission sich in ihrer Majorität dem principiellen Standpunkt der ständischen Commission vollständig an und entwarf sodann ein vollständiges Verzeichnis der den alten Institutionen unterstellten und gemäss der Städteordnung und den Einführungsgesetzen nunmehr den neuen Organen zu überweisenden Verwaltungsangelegenheiten und Vermögensobjecte, das nur in unwesentlichen Punkten von dem Ergebnis des Gutachtens abwich. Nur der Stadtverordnete J. A. Schutow nahm einen von der Stellung der übrigen Commissionsglieder abweichenden Standpunkt ein und gab ein ausführliches Separatvotum ab, das dem im «Rigaer Westnik» vertretenen Standpunkt genau entsprach. Dasselbe gelangte, von dem Wunsche geleitet, den Dualismus zwischen einer alten und neuen Stadtverwaltung zu beseitigen, im stricthen Widerspruch zu den Artikeln 3 und 4 des Einführungsgesetzes zu dem Resultat, dass ein Fortbestehen der alten Stände und der alten Bürgergemeinde als einer Stadtorganisation mit städtischen Verwaltungsbefugnissen nicht anzunehmen ist. Vielmehr sei den Ständen, falls sie fortexistiren, nur die Eigenschaft privater Genossenschaften zuzugestehen, während überall da, wo bisher die «Stände» als Vertreter der rigaschen Commune oder Bürgerschaft Theil an der Verwaltung der Stadt oder irgend welcher Anstalten gehabt, gegenwärtig die Vertreter der neuen Verwaltung die Befugnisse der alten Stände auszuüben hätten. Endlich solle die Präsumtion dafür sprechen, dass sämmtliches bis hiezu von den einzelnen Ständen besessene oder verwaltete Vermögen (einschliesslich der Wohlthätigkeitsanstalten) der Stadt gehöre, resp. derselben zur Verwaltung zu übergeben sei, während das nicht einzelnen Ständen, sondern zweien

oder allen gemeinschaftlich gehörige sog. ständische Vermögen unbedingt für städtisches Vermögen zu erachten sei.

Die Commission konnte sich dieser allerdings den Vorzug der Consequenz besitzenden, im übrigen aber sowol dem klaren Wortlaut des Gesetzes, wie auch wohlbegründeten Privatrechten widersprechenden Anschauung selbstverständlich ebenso wenig anschliessen wie die Stadtverordnetenversammlung, letztere billigte vielmehr das von der Commission entworfene Verzeichnis mit geringen Abänderungen und stellte es dem rigaschen Rath, zum Zweck der Herbeiführung einer Aeusserung der Stände darüber, vor. Die letzteren schlossen sich dem Verzeichnis in allen Punkten an, so dass in dieser ganzen so tief einschneidenden und complicirten Angelegenheit ein vollständiges Einverständnis zwischen den Organen der alten und neuen Verwaltung erzielt worden war. Die auf Grundlage des Punkt 4 des Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 vom Stadthaupt nachgesuchten Weisungen des Ministers des Inneren bezüglich der Uebergabe trafen bereits am 30. December 1878 dahin lautend ein, dass kein Hindernis dem entgegen stände, dass bis zur Prüfung des Verzeichnisses seitens des Ministeriums schon jetzt aus der Verwaltung der alten Institutionen alle diejenigen Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte ausgeschieden und der neuen Communalverwaltung übergeben würden, derentwegen eine Verständigung zwischen den alten und neuen Organen erfolgt sei.

Nach dieser Vereinbarung war das gesammte seither vom Cassacollegium verwaltete städtische Vermögen, insbesondere der städtische Immobilienbesitz, darunter die Stadtgüter und Forsten, die städtischen Baugründe, die Baulichkeiten und Anlagen, ferner die Nutzungsrechte, das Mobiliarvermögen, das Baarvermögen einschliesslich der besonders gebuchten Zweck- und Reservecapitalien von den neuen Verwaltungsorganen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke waren von dem Cassacollegium genaue Verzeichnisse der städtischen Gebäude, des Mobiliars, der Baugründe, Nutzungsrechte und Capitalien angefertigt worden, auf Grund deren die Uebernahme des Vermögens am 26. und 27. März 1879 stattfand. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der rigasche Rath bezw. dessen Unterorgane die Geschäfte auf der bisherigen Grundlage fortgeführt.

Zu denjenigen Vermögensobjecten, über deren Hingehörigkeit nicht sogleich definitive Bestimmung getroffen werden konnte, gehörte die Stadtweide, welche seit undenklicher Zeit von

dem lediglich aus Vertretern der beiden Gilden bestehenden Weidencollegium verwaltet worden war und deren Revenuen zu je  $\frac{3}{8}$  und  $\frac{2}{8}$  ausschliesslich der grossen und der kleinen Gilde bezw. der Bruderschaft der letzteren zu gute gekommen waren. Diese Revenuen waren erst im Laufe dieses Jahrhunderts, nachdem man angefangen hatte, Theile der Stadtweide auf Grundzins zu vergeben, zu bedeutenderen Beträgen angewachsen, während in früherer Zeit die Einnahmen nur aus den geringen Beiträgen bestanden, welche die zur Benutzung der Weide ausschliesslich berechtigten Bürger für das daselbst weidende Vieh zu bezahlen hatten. Erst in Folge des von der Stackelberg-Chanykowschen Revisionscommission im Jahre 1859 abgestatteten Berichts wurde die Frage, ob nicht die Weide als Eigenthum der ganzen Commune aufgefasst und an diese restituirt werden müsse, überhaupt aufgeworfen, und nachdem sie vom Minister des Inneren bejaht worden war, wurde dem Rath durch den Senat der Auftrag erteilt, die Sache der gerichtlichen Prüfung zu übergeben. Zur Erfüllung dieses Auftrages hatte der Stadtofficial am 20. November 1859 namens der Stadtcassaverwaltung bei dem Vogteigericht eine Klage auf Herausgabe der Weide gegen die beiden Gilden angestellt. Der Process wurde indessen nur mit vielfachen Unterbrechungen fortgesetzt und war bei Einführung der Städteordnung noch nicht über das vorbereitende Stadium hinausgelangt, da der vom klagenden Theil im Zwischenverfahren beantragten Herausgabe einer angeblich im Archiv der grossen Gilde befindlichen Urkunde wegen Nichtermittelung dieser Urkunde nicht entsprochen werden konnte. Bis zur definitiven Erledigung dieses von der neuen Verwaltung fortzuführenden Processes musste die Weide daher in den Händen ihrer bisherigen Besitzer verbleiben; darüber war man auf beiden Seiten vollständig einig.

Während von Seiten der Stadtverwaltung einige Schritte zur Fortsetzung des Rechtsstreits unternommen wurden, brach sich aber auf Seiten beider Parteien die Erkenntnis immer mehr Bahn, dass ein Vergleich über das Eigenthum an der Stadtweide die einfachste und würdigste Lösung der Frage sei. Die Vertreter der Gilden mussten erkennen, dass man wenigstens in der obersten Instanz auch bei zweifelhaftem Beweismaterial sehr geneigt sein werde, das im Laufe der Zeit ausserordentlich werthvoll gewordene Vermögensobject der Stadt zuzusprechen und dass die Gilden für den Fall eines für sie ungünstigen Ausganges des Processes in die unangenehme Lage kommen könnten, auf Grundlage des Art. 913

des 3. Theils des Provinzialrechts nicht nur die seit der Erhebung der Klage bezogenen und zum grossen Theil längst verausgabten Revenuen der Weide der Stadt ersetzen zu müssen, sondern wol auch die bis zu diesem Termin bezogenen, so weit sie noch vorhanden waren; letzteres war wenigstens für die grosse Gilde, die einen nicht unbedeutenden Theil der Revenuen im sogenannten Weidenrevenuen-Fond angesammelt hatte, aus dessen Renten viele nothwendige Ausgaben der Gilde gedeckt wurden, eine Frage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit.

Um eine Grundlage für die Beurtheilung der Angelegenheit zu gewinnen, hatte die Aeltestenbank der grossen Gilde im Frühjahr 1879 den Fortsetzer des Bungeschen Urkundenbuchs Dr. H. Hildebrand zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert. Letzterer kam dieser Aufforderung nach und gelangte in dem im Juni 1879 unter dem Titel «Worauf beruht und welcher Art ist das Recht der Gilden an der rigischen Stadtweide?» im Druck erschienenen Gutachten zu dem Resultat, dass die Gilden noch heutzutage Anspruch auf rechenschaftslose Verwaltung, sowie uneingeschränkte Nutzung der Weide hätten, sowie dass dieses Recht im 17. Jahrhundert als Nutzungseigenthum, im 18. aber als volles Eigenthum aufgefasst und auch vom Rathe als solches anerkannt worden sei. Diesem Gutachten trat der Stadtverordnete Advocat Dr. H. Gürgens in einer besonderen Broschüre: «Das Eigenthumsrecht der Stadt Riga an der rigaschen Stadtweide» entgegen. Gürgens erkannte zwar das Verdienst der Hildebrandschen Darlegung an, bezeichnete aber die juristischen Schlussfolgerungen aus dem historischen Material als unrichtig und kam auf Grund des von Hildebrand gesammelten Materials zu dem Resultat, dass den Gilden das Recht der Nutzniessung der Weide vom Rath nur auf Grund eines Vertrages mit den Gilden, der als ein Act der Autonomie aufzufassen sei, übertragen war, dass die Gilden kein Eigenthumsrecht an der Weide besessen, und dass die Frage, ob die Weide an die neue Stadtverwaltung überzugehen habe, nach dem Einführungsurkate zur Städteordnung überhaupt gar nicht auf dem Klagewege, sondern durch Verordnung des Ministers des Inneren zu entscheiden sei.

Die scharfsinnigen Deductionen Gürgens' trugen dazu bei, die Vertreter der Gilden einem Vergleich noch mehr geneigt zu machen, und nach kurzen Verhandlungen konnte bereits am 24. Nov. 1879, nach gerade 20jähriger Dauer des Processes, beim Vogtei-

gericht durch das Stadthaupt und die Aelterleute der beiden Gilden ein Vergleich verschrieben werden, nach welchem die Stadtweide nebst den vom 1. Januar 1880 ab bezogenen Revenuen der Stadt übergeben werden sollte, während sämmtliche bis zum 1. Januar 1880 bezogenen Revenuen, sowie das im Jahre 1730 aus den Revenuen der Weide gekaufte Höfchen Duntenhof den Gilden verblieben. Gürgens hatte sich in der erwähnten Broschüre dahin ausgesprochen, dass auch letzteres der Stadt zu übergeben sei.

Damit war auch diese Angelegenheit im Interesse aller theiligten Körperschaften gütlich erledigt, und lediglich im wissenschaftlich-juristischen Interesse kann es bedauert werden, dass dieser nach mehrfacher Richtung anziehende Process nicht auf dem Rechtswege entschieden worden ist.

Von den bisher durch ständische Administrationen verwalteten Banken und Creditinstituten gingen die Sparcasse und die Stadtdiscontobank in die Verwaltung der neuen Institutionen über, da sie von den drei Ständen als den zur Zeit verfassungsmässigen Vertretern der Commune ins Leben gerufen waren, während die lediglich zu Handelszwecken errichtete, ohne alle Garantie seitens der Stadtgemeinde arbeitende und von Vertretern des Rathes und der handeltreibenden Bürgerschaft grosser Gilde administrirte Handlungscasse der bisherigen Verwaltung unterstellt blieb. Complicirt wurde diese Frage nur dadurch, dass die Stände die Einnahmen aus diesen drei Bankinstituten, sowie aus dem in ständischer Verwaltung verbleibenden Gas- und Wasserwerk zum Theil auf viele Jahre hinaus mit jährlichen Auflagen zu den verschiedensten gemeinnützigen Zwecken belastet hatten, und dass es hinsichtlich dieser Auflagen nicht leicht war festzustellen, ob sie von den Ständen als den Vertretern der ganzen Stadtgemeinde oder als privaten Corporationen bewilligt worden waren. Die Stadtcommunalverwaltung musste daher zunächst alle auf der Sparcasse und der Discontobank ruhenden Verpflichtungen auf sich nehmen, während die Stände wiederum die der Handlungscasse und dem Gas- und Wasserwerk auferlegten Lasten zu übernehmen hatten, auch wenn sie rein städtisch-communalen Zwecken zu Gute kamen. Erst im September 1879 kam ein Austausch zu Stande, nach welchem von den Gesamtaufgaben im Betrage von 58978 Rbl. jährlich 31190 Rbl. als städtischen Zwecken dienend von den städtischen Banken zu übernehmen waren, während der Rest von 27788 Rbl. auf die Handlungscasse und das Gas- und Wasserwerk

entfiel. Obgleich die Unterscheidung in vielen Fällen keineswegs leicht zu treffen war und Meinungsverschiedenheiten daher kaum zu vermeiden waren, so wurde doch auch diese Angelegenheit in vollständiger Einigkeit zu beiderseitiger Zufriedenheit durchgeführt.

Dass das Gas- und Wasserwerk den Ständen verblieb, mochte im Interesse der städtischen Verwaltung zu bedauern sein, war aber nach der Entstehungsgeschichte dieses Instituts nicht zu vermeiden. Von den Ständen war ursprünglich beabsichtigt worden, dass das Gas- und Wasserwerk durch die Commune errichtet, übernommen und betrieben werden sollte. Die höheren Regierungsinstanzen trugen jedoch Bedenken, der Stadt die Berechtigung zur Aufnahme der erforderlichen Anleihe von 550000 Rbl. zu ertheilen, und waren der Meinung, dass es vortheilhafter wäre, die Einrichtung der Wasserleitung und des Gaswerks dem Privatunternehmen zu überlassen. In Folge dessen wurde die Anleihe im Namen der drei Stände gegen von diesen ausgestellte Obligationen aufgenommen und das Gas- und Wasserwerk als ein speciell ständisches Institut durch eine von den Ständen niedergesetzte Commission errichtet und in Betrieb genommen. Dass das Gas- und Wasserwerk als ein Separatvermögen der Stände (des Rathes und der Gilden) zu betrachten sei, ist namentlich auch bei den in den Jahren 1863 und 1864 mit der Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen über die Abtretung des Wasserwerks zum Eigenthum der Stadt allseitig auf das bündigste anerkannt worden. Die Abhängigkeit, in welche die neue Communalverwaltung auf diesem gleichfalls in ihren Kompetenzkreis fallenden Gebiete der Fürsorge für die Beleuchtung der Stadt und der Versorgung derselben mit Wasser gerieth, wurde dadurch weniger empfindlich, dass die Stände den ständischen Beschluss vom 21. September 1873, nach welchem die Stadtverwaltung dem Gaswerk für den Consum der öffentlichen Laternen nur 75 % des Selbstkostenpreises zu vergüten hatte, auch der neuen Communalverwaltung gegenüber aufrecht erhielten und dieselbe dadurch in den Stand setzten, die öffentliche Strassenbeleuchtung billiger als bei eigenem Betriebe des Gaswerks zu beschaffen. Hinsichtlich des Wasserwerks ist dagegen im Schosse der städtischen Verwaltung der Wunsch, dasselbe in das Eigenthum der Stadt überzuführen oder ein neues städtisches Wasserwerk zu begründen, sowol schon in den Jahren 1863 und 1864, als auch in der letzten Zeit wiederholt aufgetaucht, wozu neuerdings namentlich die Schwierigkeiten Veranlassung boten, welche die Beschaffung der zur

Bewältigung der Feuerschäden erforderlichen Wasserquantitäten hervorrief.

Verwickelter Natur war die Auseinandersetzung des städtischen und ständischen Vermögens hinsichtlich des rigaschen Stadttheaters. Das Theater war nicht aus städtischem Vermögen erbaut, sondern zum Theil aus den Mitteln der Getränkesteuercasse (ca. 150000 Rbl.), zum anderen Theil aus den Mitteln des im Jahre 1802 zur Abwendung von Hungersnöthen durch eine Abgabe vom verschifften Getreide errichteten und 1860 durch kaiserlichen Befehl wiederum aufgehobenen «Reservekornmagazins» (ca. 160000 R.). Beide Institute trugen einen ständischen Charakter, und über die letztere Bewilligung, die bereits im Jahre 1831 erfolgte, disponirte, weil es sich um ein Sondervermögen der handeltreibenden Bürgerschaft handelte, sogar nur der Rath und die handeltreibende Bürgerschaft der grossen Gilde. Trotzdem wurde das neu erbaute Theater, nachdem das Vermögen des ehemaligen Reservekornmagazins durch den erwähnten kaiserlichen Befehl vom 17. Mai 1860 dem städtischen Capitale zugezählt worden war, zufolge ständischen Beschlusses vom 19. März 1864 als ein Eigenthum der Stadt vom Theaterbaucomité dem Stadtcassacollegium übergeben und am 5. December 1868 auf den Namen der Stadt Riga öffentlich aufgetragen. An diesem Verhältnis ist auch in Zukunft nichts geändert worden, so dass das Eigenthum der Stadt an dem Theatergebäude ganz unzweifelhaft feststand. Zugleich war aber das Gebäude, gleich nachdem die Uebergabe desselben an die Stadt thatsächlich erfolgt war, dem von den Ständen für die Theaterverwaltung niedergesetzten Comité zur weiteren Benutzung für die Zwecke des Theaters überwiesen worden, und dieses Comité hatte die Verwaltung des Theaters nicht namens der Stadt, sondern namens der Stände für deren Gefahr und Rechnung geführt, so dass letztere nicht nur aus ihren Mitteln die bisweilen recht bedeutenden Zukurzschüsse der Theaterverwaltung gedeckt, sondern auch die Kosten für die innere und äussere Reparatur des Gebäudes getragen und den Theaterfundus (Decorationen, Mobiliar, Garderobe, Bibliothek &c.) angeschafft haben. Letzterer musste daher auch im Eigenthum der Stände verbleiben, welche frei über ihn disponiren konnten. Die Möbel im Logenhouse und die Gas- und Wasserleitung wurden bei der Auseinandersetzung dagegen als Eigenthum der Stadt anerkannt. Das bisherige Verhältnis, nach welchem die Stadt den Ständen das Gebäude zur Benutzung übergab,



während letztere seit dem Jahre 1869 alljährlich beschlossen, die Verwaltung des Stadttheaters noch auf ein Jahr fortzuführen, blieb auch nach Einführung der neuen Verwaltung bestehen; nur wurde am 6. October 1880, nachdem die Stände sich bereit erklärt hatten, aus ihren Mitteln einen für die Decorationen nothwendig gewordenen Anbau zum Theatergebäude herzustellen, für welchen die Stadt nach 10 Jahren eine Vergütung von 10000 Rbl. zu zahlen hatte, von der Stadtverordnetenversammlung die Verpflichtung übernommen, das Theatergebäude mit dem Anbau desselben den Ständen auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom 1. August 1880, zur Nutzung zu überlassen. Der am 14. Juni 1882 stattgehabte beklagenswerthe Brand des Theaters, welcher auch den soeben für mehr als 25000 Rbl. hergestellten Anbau bis auf die Aussenmauern vernichtete, hat dieses Verhältnis voraussichtlich nur für einige Zeit unterbrochen, da die Stadt sich dem Wiederaufbau des Theaters um so weniger wird entziehen können, als der grösste Theil der Kosten jedenfalls durch die von den Assecuranzgesellschaften einflussenden Summen gedeckt sein dürfte, während die Verwaltung wol auch in Zukunft den Ständen überlassen bleiben wird. Die Stände haben ihrerseits ihren Willen, diese mit nicht leichten Opfern verbundene patriotische Aufgabe auch ferner auf sich zu nehmen, dadurch zu erkennen gegeben, dass sie die Errichtung und Verwaltung eines Interimstheaters für ihre Rechnung beschlossen haben. Wenn man in Betracht zieht, welche Einflüsse und Schwierigkeiten sich einer Weiterführung des bisherigen Stadttheaters durch die Stadtverwaltung in den Weg stellen könnten, so wird man nicht umhin können, diese Lösung der Frage als die beste dankbar zu begrüßen.

Das einzige Vermögensobject, hinsichtlich dessen eine vollständige Einigung der Organe der alten und neuen Verwaltung wenigstens vorläufig nicht erzielt werden konnte, war das nach dem Artikel 599 des 1. Theils des Provinzialrechts einer Inspection des Rathes unterstellte *Stadtarchiv*. Während die Stände der Ansicht waren, dass das Archiv um so mehr beim Rath als dem Haupt der alten Organe zu verbleiben habe, als es sich vielfach auf Befugnisse und Rechte der Stadt beziehe, welche von der neuen Verwaltung nach ihrer bestimmt abgegrenzten Competenz nicht ausgeübt werden können und mithin zur Weiterexistenz des Rathes, als Trägers der Rechtscontinuität, bedürfen: hielt es die von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzte Commission für das

angemessenste, ein Miteigenthum der alten und neuen Organe an dem Archiv zu construiren und demgemäss nach hierzu eingeholter Genehmigung der Regierung die Inspection des Rath's durch einen Delegirten der neuen Verwaltung zu verstärken. Die Stadtverordnetenversammlung verwarf dagegen wiederum die allerdings ganz unzulässige Construction eines Miteigenthums der Verwaltungsorgane an einem der Stadt gehörigen Vermögensobject und begnügte sich damit, indem sie eine Aenderung der Verwaltung des Archivs zur Zeit nicht anstrebte, das Eigenthumsrecht der Stadt am Archive zu constatiren und den neuen Organen die ungehinderte Mitbenutzung desselben, sowie das Recht zu reserviren, seiner Zeit bezüglich der Verwaltung oder Mitverwaltung des Archivs die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Auch hinsichtlich der Scheidung der bisher dem Rath und seinen Unterorganen zustehenden Verwaltungskompetenzen herrschte in allen wesentlichen Fragen eine vollständige Uebereinstimmung zwischen den Organen der alten und neuen Verwaltung; doch fand diese Einigung wenigstens in einem principiell sehr wichtigen Punkte nicht die Genehmigung der höheren Regierungsinstanzen. Davon ausgehend, dass der Communalverwaltung nach der Städteordnung (Art. 1) nur die Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt zusteht, hatte die Stadtverordnetenversammlung sich in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der ständischen Commission dahin entschieden, dass die nach Art. 458 P. 1 des 1. Theils des Provinzialrechts dem Rath und den Gilden zustehende Competenz der Berathung und Beschlussfassung in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, nur in so weit auf die neuen Organe übergehe, als es sich um den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt handelt, dass aber im übrigen auch den Ständen das Recht der Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, erhalten bleibe, und dass letzteren namentlich auch das ihnen nach P. 9 l. c. zustehende Recht, an der Bildung von Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen und die hohe Obrigkeit sendet, so weit es sich nicht um den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt handelt, für die Zukunft zu conserviren sei. Gegen diese Anschauung hatte der livländische Gouverneur in der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten Protest erhoben und hatte alsdann, da er mit seinem Protest nicht durchdrang, die Angelegenheit auf Grundlage des Art. 153 der Städteordnung dem Dirigirenden Senat

zur Entscheidung vorgestellt. Durch Senatsukas an den livländischen Gouverneur vom 11. Juni 1879 Nr. 25552 wurde die Ansicht des letzteren gebilligt und der bez. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Gouvernementsbehörde aufgehoben und damit den alten Organen das Recht, die ganze Stadtgemeinde in denjenigen Angelegenheiten zu vertreten, welche nicht in das Competenzgebiet der neuen Verwaltungsorgane fallen, trotz den in den PP. 3 u. 4 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 enthaltenen, bereits mitgetheilten Bestimmungen, versagt.

Von ganz besonderer Bedeutung war die Frage, welchen Verwaltungsorganen das städtische Schulwesen, das in den letzten 15 Jahren eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte, untergeordnet werden solle. Nach der Städteordnung stand der neuen Communalverwaltung nur «die Bethheiligung an der Fürsorge für die Volksbildung» auf Grund der für die Landschaftsinstitutionen in dieser Beziehung erlassenen Bestimmungen zu. Zur Competenz der Landschaftsinstitutionen aber gehört nach Art. 2 P. VII. des Gesetzes über dieselben: «innerhalb der gesetzlichen Grenzen und vorzugsweise in wirthschaftlicher Beziehung die Bethheiligung an der Fürsorge für die Bildung und Gesundheit des Volkes und für die Gefängnisse». Es ist klar, dass durch diese Bestimmungen der neuen Stadtverwaltung eine weit geringere Competenz in Schulangelegenheiten eingeräumt war, als sie das Stadtschulcollegium, insbesondere seit der Errichtung des Stadtschuldirectorats, durch Anstellung und Wahl der Lehrkräfte, sowie durch Organisation und Reorganisation der Schulanstalten ausgeübt hatte. Der Wunsch, diese Competenz der Stadt zu erhalten, und die klare Erkenntnis, dass solches bei einem Uebergang der Schulen an die neuen Verwaltungsorgane unter keinen Umständen zu erreichen sein werde, hatten eine vollständige Einigung dahin zuwege gebracht, dass die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Schulen dem bisherigen Schulcollegium zu verbleiben habe, während der neuen Stadtverwaltung nur das Bewilligungsrecht der für die Stadtschulen aus städtischen Mitteln in Zukunft neu zu bewilligenden Summen einzuräumen war. Mit Rücksicht auf dieses Bewilligungsrecht wurde jedoch zu gleicher Zeit in Aussicht genommen, das Schulcollegium durch Delegirte der neuen Organe zu verstärken und vor allem darüber eine Verständigung mit dem Schulcollegium selbst anzubahnen. Dieselbe war unschwer zu erzielen, und die Stadtverordnetenversammlung konnte daher schon am 21. October

1878 beschliessen, bei der Staatsregierung sofort um die Genehmigung nachzusuchen, den Bestand des Schulcollegiums durch zwei Delegirte der Stadtverordnetenversammlung und den Stadtschulendirector zu verstärken; letzterer hatte dem Schulcollegium bisher nicht als stimmberechtigtes Glied angehört, sondern war zu den Sitzungen desselben nur gleichsam als Experte hinzugezogen worden. Da auch die Stände sich mit der beabsichtigten Erweiterung des Schulcollegiums einverstanden erklärt hatten, wurde dieser Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig mit dem gesammten Competenzscheidungsplan am 31. Oct. 1878 dem Gouverneur übergeben, damit dieser die im P. 4 des Ukases vom 26. März 1877 verlangten Weisungen des Ministers des Inneren für die Uebergabe der Geschäfte einhole; ein Bescheid ist indessen, sofern es sich um das Schulcollegium handelt, auch bis zum Jahre 1882 noch nicht erfolgt. In welchem Sinne dieser Bescheid ausfallen wird, muss zweifelhaft erscheinen, da der livländische Gouverneur den erwähnten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, nach welchem das Schulcollegium fortbestehen sollte, als unvereinbar mit dem Art. 2 P. d der Städteordnung, welcher der Communalverwaltung die Theilnahme an der Fürsorge für die Volksbildung einräumte, der Gouvernementsbehörde zur Prüfung übergeben und letztere sich seinem Standpunkte angeschlossen und die näheren Anweisungen der Staatsregierung einzuholen beschloss hatte. Da das der Communalverwaltung zustehende Geldbewilligungsrecht, wie sich namentlich bei den umfangreichen Verhandlungen über die Reorganisation des städtischen Elementarschulwesens immer deutlicher herausstellte, derselben auch einen höchst bedeutenden Einfluss auf die organisatorische Thätigkeit des Schulcollegiums sicherte, so wurde eine Vertretung der Stadtverwaltung im Schulcollegium zur Vermeidung unnützer Verschleppungen und zur Beseitigung von Misverständnissen immer nothwendiger, und die Stadtverordnetenversammlung entsprach daher am 1. Febr. 1882 dem Gesuch des Schulcollegiums, bis zur definitiven Entscheidung der Angelegenheit zwei Delegirte (zunächst mit berathender Stimme) ins Schulcollegium zu entsenden; mit dieser Delegation wurden die Stadträthe A. Hillner und C. v. Holst betraut.

Neben der Leitung des Kirchen- und Schulwesens war das wichtigste Verwaltungsgebiet, das den alten Ständen auch nach der Einführung der Städteordnung wenigstens vorläufig verblieb, die *Steuerverwaltung* und die damit im Zusammenhang

stehende Armen- und Krankenversorgung. Nach dem P. VI, d des Allerh. bestätigten Reichsrathsgutachtens v. 26. März 1877 war es dem Minister des Inneren anheimgegeben, die Organisation der Steuergemeinden und -Verwaltungen in den Städten der Ostseeprovinzen zu erwägen und, nachdem er sich zu den betreffenden Ressorts in Beziehung gesetzt, in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung zu bringen, und im P. IV desselben Reichsrathsgutachtens war nur noch bestimmt, dass bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden und deren Verwaltungen die jährlichen Budgets und Repartitionen derselben den Gouvernementsregierungen zur Bestätigung vorzustellen seien. Die Angelegenheiten der rigaschen Steuergemeinde wurden daher zunächst durch die Einführung der Städteordnung gar nicht berührt, sondern mussten nach wie vor in erster Instanz von der auf Grundlage des Art. 585 des ersten Theils des Provinzialrechts aus Gliedern der drei Stände zusammengesetzten Steuerverwaltung, in zweiter Instanz vom Rathe besorgt werden, während die drei Stände auch fernerhin das Geldbewilligungs- und Repartitionsrecht in Vertretung der gesamten Steuergemeinde auszuüben hatten. Eine Entlastung der Steuerverwaltung trat nur insofern ein, als die bisher von derselben zu Gunsten der Krone erhobenen Abgaben in Zukunft von den Organen der Stadtverwaltung zu erheben waren, so dass die Steuerverwaltung lediglich die ihr als Gemeindeamt zustehenden Functionen beibehielt. Mit der Steuergemeinde stand aber auch das Armendirectorium und die demselben untergeordneten Anstalten zur Versorgung der Armen und Kranken im engsten Zusammenhange, da dieselben, abgesehen von einigen Einnahmen aus Stiftungen, Collecten &c., den überwiegend grössten Theil ihrer Subsistenzmittel von der Steuergemeinde bezogen; auch die Mittel zum Bau des Krankenhauses, zum Ankauf der Irrenanstalt Rothenberg &c. sind aus den Beiträgen der Steuergemeinde entnommen worden. Alle diese Anstalten, sowie der grösste Theil der vielen in Riga bestehenden Stiftungen zum Besten einzelner Stände, Familien &c.: das Waisenhaus, der Convent zum heiligen Geist, die Familienlegat &c. verblieben unter der bisherigen Verwaltung, und in die Hände der neuen Communalverwaltung ging eigentlich nur eine einzige wohlthätige Stiftung über: die zu Zwecken der Bildung und Erziehung bestimmte Otto-Greil-Stiftung, deren Verwaltung testamentarisch der rigaschen Commune übertragen worden war. Wenn daher in den «besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung

der am 16. Juni 1870 Allerhöchst bestätigten Städteordnung auf die Städte der Ostseeprovinzen» § 1 P. c im Gegensatz zu den übrigen Städten des Reichs die Competenz der baltischen Städte dahin ausgedehnt worden war, dass ihnen die Verwaltung derjenigen zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Anstalten und Vermögensobjecte, welche der Stadtcommunalverwaltung zu unterstellen sind, sowie auch anderweitige Massnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei zustanden: so konnte diese Bestimmung eine praktische Bedeutung für Riga doch erst dann beanspruchen, wenn die Communalverwaltung die Beschaffung neuer Anstalten zum Zweck der Armen- und Krankenversorgung ins Auge fasste. In dieser Beziehung ist namentlich die Errichtung eines städtischen allgemeinen Krankenhauses als dringendes Bedürfnis bereits mehrfach angeregt worden, da das jetzige sog. Stadt-Krankenhaus zunächst den Bedürfnissen der rigaschen Steuer-gemeinde, welche nur wenig mehr als die Hälfte der Gesamt-einwohnerzahl Rigas umfasst, zu dienen bestimmt ist, während auswärtige Gemeindeglieder in demselben nur gegen Ersatz der Curkosten von Seiten der Stadtcasse Verpflegung finden.

Hinsichtlich derjenigen Competenzen, deren Uebertragung in der Städteordnung und den Einführungsgesetzen zu derselben nicht vorgesehen war und welche daher nur durch einen besonderen gesetzgeberischen Act oder doch wenigstens nicht ohne specielle Anordnung des Ministers des Inneren übertragen werden konnten, ist diese specielle Anordnung bereits in den meisten Punkten eingetroffen. Nur hinsichtlich der bereits erwähnten Delegation in das Schulcollegium, sowie in einigen die Schifffahrt und Fischerei auf der Düna betreffenden Fragen steht diese Entscheidung auch heute noch aus.

So wenig die ganze Frage über die Scheidung der Competenzen zu Zwistigkeiten zwischen den Vertretern der alten und der neuen Organe Anlass gegeben hatte und so leicht die Verständigung nicht nur über die principiellen Grundlagen für die Scheidung, sondern auch über die einzelnen Fragen mehr untergeordneter Natur erzielt war: so kann doch nicht geleugnet werden, dass diese Auseinandersetzung den Keim zu künftigen Zwistigkeiten in sich trug und nach den vom Gesetzgeber gegebenen Grundlagen, denen man mit peinlichster Gewissenhaftigkeit zu entsprechen bemüht war, auch in sich tragen musste. Der Dualismus, der auf dem Gebiete der Verwaltung geschaffen war, musste sich über

kurz oder lang in einer für beide Theile unliebsamen Weise bemerkbar machen. Waren den Ständen auch alle Fragen, welche den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt betrafen, in Zukunft entzogen, so blieben ihnen doch auf dem Gebiete des Schul- und Kirchenwesens, der Armen- und Krankenversorgung &c. so zahlreiche und so wichtige Zweige der Verwaltung vorbehalten, dass ihnen schon aus diesem Grunde wenigstens vorläufig eine ansehnliche Stellung gesichert war. Dazu kam, dass der Rath ausserdem noch die ganze Justiz in Civil- und Criminalsachen beibehielt und dass das städtische Publicum durch jahrhundertelange Erfahrung daran gewöhnt war, den mit der Handhabung der Justiz verbundenen sehr bedeutenden Einfluss als einen Theil der der Stadtobrigkeit zustehenden Machtbefugnisse aufzufassen. In den Augen der grossen Menge, die zwischen Justiz und Verwaltung keineswegs scharf zu trennen gewohnt war und die von der Wirksamkeit der Justizbehörden mindestens ebenso häufig und dann in durchgreifenderer Weise zu erfahren Gelegenheit hatte als von der der Verwaltungsbehörden, musste daher das Ansehen des Rathes und seiner Unterbehörden das der reinen Verwaltungsbehörden nicht selten in den Schatten stellen. Andererseits mussten wiederum die alten Organe — und speciell der Rath — bei den bedeutenden Machtbefugnissen, die ihnen geblieben waren, die finanzielle Abhängigkeit von der Communalverwaltung um so lebhafter empfinden, als letztere, wenn sie gewissenhaft zu Werke ging, bei der Bewilligung der Geldmittel für die Errichtung oder Reorganisation der Schulen, Anstellung von Beamten an den Rathsbehörden &c. auch die Bedürfnisfrage zu entscheiden hatte. Erwägt man ferner, dass eine nicht unbedeutende Zahl im Communaldienst bewährter Männer als Glieder des Rathes und der Aeltestenbänke nur der alten Verwaltung angehörten, ohne zugleich Glieder der Stadtverordnetenversammlung zu sein, und dass ein Theil derselben durch das leicht erklärliche Gefühl unverdienter Zurücksetzung zu einer sehr reservirten Stellung der neuen Verwaltung gegenüber veranlasst werden mochte: so wird man auch zugeben müssen, dass die Möglichkeit von Collisionen, Reibungen und Competenzconflicten ganz ausserordentlich nahe lag. Dass dieselben dennoch während der abgelauenen vier Jahre fast gänzlich vermieden und, wo sie zu entstehen drohten, doch wenigstens schon im Stadium der Vorverhandlungen erstickt worden sind, ohne dass sich die Stadtverordnetenversammlung auch nur ein einziges Mal mit ihnen zu beschäftigen hatte,



legt Zeugnis ab von dem auf beiden Seiten vorhandenen guten Willen, die Schwierigkeiten des Uebergangsstadiums durch Entgegenkommen möglichst zu verringern und den durch den Gesetzgeber versagten organischen Zusammenhang zwischen der alten und der neuen Verfassung durch friedliches Zusammenwirken aller Verwaltungsbehörden zum Besten der Vaterstadt nach Möglichkeit zu ersetzen. Dass auch in Zukunft den gemeinsamen Gegnern der alten wie der neuen Verwaltungsorgane das Schauspiel nicht gewährt werde, Zwistigkeiten zwischen ihnen entstehen und durch die dazu berufenen Regierungsinstanzen geschlichtet zu sehen, muss das Streben jedes einsichtigen Patrioten sein.

Neben der Competenzscheidung war die Organisation der neu zu schaffenden Verwaltungsinstitutionen die hauptsächlichste Aufgabe, welche der neuen Stadtverordnetenversammlung oblag. Zunächst wurde durch eine besondere Commission eine provisorische Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlungen entworfen, die am 7. Juli 1878 *en bloc* angenommen wurde; zugleich wurde festgesetzt, dass nach einem halben Jahr an der Hand der inzwischen gesammelten Erfahrungen eine Revision und abermalige Beschlussfassung stattfinden solle. Die provisorische Geschäftsordnung enthielt in vier Abschnitten detaillirte Bestimmungen 1) über die Versammlung der Stadtverordneten, deren Zusammenberufung, Tagesordnung &c., 2) über den Geschäftsgang (Discussion, Abstimmung) auf denselben, 3) über die Wahlen und den Wahlmodus der von den Stadtverordneten zu vollziehenden Wahlen und 4) über die Constituirung und den Geschäftsgang der Vorberathungscommissionen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung haben sich im ganzen als zweckentsprechend und ausreichend bewährt, so dass die in Aussicht genommene Revision mehrfach vertagt und erst am 19. Januar 1880 einer neuen Commission übertragen wurde, welche über ihre Arbeiten noch nicht Bericht erstattet hat. Zweifel über die Handhabung der Geschäftsordnung sind dank der klaren und entschiedenen Leitung der Verhandlungen in der Stadtverordnetenversammlung nur höchst selten laut geworden.

Derselben von der Stadtverordnetenversammlung niedergesetzten Commission, welche den Entwurf über die Scheidung der Competenzen auszuarbeiten hatte, lag auch die schwierige Aufgabe ob, ein Organisationsstatut für das Stadtamt und seine Unterorgane auszuarbeiten. Durch die Städteordnung war nur der Rahmen

gegeben, dessen Ausfüllung den Stadtverordneten überlassen blieb; namentlich war es auch ihnen anheimgegeben, die Zahl der Glieder des Stadtamts zu bestimmen (Art. 70), zur Verwaltung einzelner Zweige des städtischen Haushalts und Gemeinwesens ständige Executivcommissionen einzusetzen (Art. 73), die allgemeine Geschäftsordnung für die vollziehenden Organe der Communalverwaltung festzusetzen und Instructionen für die Leitung der ihnen anvertrauten Geschäfte zu ertheilen &c. Der Commission lag mithin eine ebenso umfangreiche, wie auch namentlich deshalb nicht leichte Aufgabe ob, weil sie neue Einrichtungen schaffen musste, welche sich in der Praxis erst noch zu bewähren hatten und in vielen Punkten schon der gesetzlichen Bestimmungen wegen sich nicht an die bisherigen Institutionen anschliessen konnten.

Die Commission erledigte diese Aufgabe bis zum October 1878 durch Ausarbeitung eines umfangreichen Organisationsstatuts, das von der Stadtverordnetenversammlung nach eingehender Berathung mit unwesentlichen Abänderungen angenommen wurde. Die Grundzüge dieses Statuts sind folgende:

Das Stadtamt, das an der Spitze der Executive für den ganzen communalen Verwaltungsbezirk steht und in welchem sich alle Zweige der städtischen Wirtschafts- und Wohlfahrtspflege concentriren, besteht aus dem Stadthaupt als Präses, dessen Collegen und fünf Stadträthen, welche eine zum Lebensunterhalt ausreichende Gage aus der Stadtcasse empfangen. Die Stellvertreter der Stadträthe erhalten nur für den Fall einer längere Zeit andauernden Vertretung einen Gehalt. Dem Stadtamt liegt u. a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Leitung und Beaufsichtigung der den Unterorganen zugewiesenen Verwaltungszweige und die Zusammenstellung des Budgets und des Rechenschaftsberichts ob. Ferner wurden dem Stadtamt alle diejenigen Competenzen und Functionen zur unmittelbaren Ausübung übertragen, die nicht einem besonderen Verwaltungsorgane zugewiesen sind. Dem Stadtamt sind vier ständige Executivcommissionen oder Aemter untergeordnet, welche ihre Wirksamkeit auf den ganzen communalen Verwaltungsbezirk erstrecken und innerhalb eines sachlich abgegrenzten Geschäftsgebiets bestimmte Objecte zu verwalten und eine fortlaufende Executive zu üben haben: das Oekonomieamt, das Bauamt, das Handelsamt und das Quartieramt. Jedes dieser Aemter besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitzer und 6 unbesoldeten Beisitzern,

welche gleich den Gliedern des Stadtamts auf vier Jahre von der Stadtverordnetenversammlung erwählt werden: alle zwei Jahre hat die Hälfte der Glieder auszuschneiden, ist jedoch wieder wählbar. Ausserdem ist gleichfalls mit eigener Executive ausgestattet und im wesentlichen den Aemtern gleichgestellt die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten, die man ihrer Eigenartigkeit und Bedeutung wegen aus der allgemeinen städtischen Oekonomieverwaltung ausgeschieden hatte.

Dem Oekonomieamt wurden im wesentlichen dieselben Functionen übertragen, wie sie dem früheren Stadtcassacollegium obgelegen hatten: die unmittelbare ökonomische Verwaltung des gesammten Communalvermögens, sofern dasselbe nicht besonderen Organen zugewiesen war, die städtische Cassenverwaltung, die Erhebung und Einziehung der Steuern, die Leistung der der Stadt obliegenden Zahlungen, die Verwaltung des Immobiliär- und Mobilienvermögens der Stadt &c. Ausgeschieden waren aus den Obliegenheiten des früheren Cassacollegiums insbesondere die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten, die einem besonderen Organe übertragen wurde, und das gesammte communale Bauwesen, das dem Bauamt überwiesen wurde. Dagegen hatte das Oekonomieamt auch die Erhebung der Kronimmobiliensteuer zu bewerkstelligen, die bisher von der Steuerverwaltung ausgeführt worden.

Das Bauamt wurde in zwei getrennte Sectionen getheilt, welche nur auf Antrag des Präses oder des Stadtamts zu gemeinsamen Berathungen zusammenzutreten hätten. Der 1. Section, bestehend aus dem Gliede des Stadtamts als Präses und zwei Beisitzern, liegt die Handhabung der Baupolizei, die Prüfung und Concessionirung der Bauprojecte, die Ueberwachung ihrer Ausführung und die Fürsorge für Einhaltung des bestätigten Stadtplans ob. Die 2. Section besteht aus dem Stadtrath als Präses und vier Beisitzern; ihr competirt die Aufsicht in technischer Beziehung über alle städtischen Gebäude und baulichen Anlagen, die Anfertigung von Entwürfen und Kostenanschlägen zu allen für Rechnung der Stadt auszuführenden Bauten des Architektur- und Ingenieurfaches, die Ausführung derselben, und speciell noch die städtische Strassenpflasterung, die Strassenreinigung und die öffentliche Beleuchtung. Dem Bauamt sind zu diesem Zwecke diverse technische Beamte: der Stadtarchitekt, der Stadtingenieur, der Baureident &c. beigeordnet.

Dem Handelsamt steht die Handhabung der Handels-

polizei, die Aufsicht über die Gesetzmässigkeit des Handels- und Gewerbebetriebes und die Erhebung der Handels- und Gewerbesteuern, sowie der Steuer von den Tracteuranstalten zum Besten der Krone und der Stadt zu. Ihm sind ferner die dem Handel und der Schifffahrt dienenden Institutionen (Märkte, Wrake, Wage &c.) und amtlichen Personen unterstellt. Endlich hat es auch industrielle und gewerbliche Anlagen auf Grundlage der Städteordnung (Art. 115) zu concessioniren und den Kleinhandel mit Getränken zu genehmigen.

Das Quartieramt hat die der Stadt in Bezug auf die Militäreinquartierung obliegenden Lasten und Leistungen zu erfüllen, und eventuell die Einquartierung anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Die Verwaltung der Stadtgüter und Forsten besteht aus einem Gliede des Stadtamts als Präses und vier Besitzern. Sie hat die städtischen Güter und Forsten mit den Rechten und Verpflichtungen einer Gutsherrschaft zu bewirtschaften und zu beaufsichtigen, Pläne für die Verpachtung und Nutzung derselben zu entwerfen, den Verkauf der Bauerländereien zu bewerkstelligen und das den Stadtgütern zuständige Patronat mit Ausnahme des Predigerwahlrechts auszuüben. Der Stadtgüterverwaltung sind die erforderlichen technischen Beamten (Agronom, Oberförster, Förster &c.) und seit 1879 auch drei Güterinspektoren und ein Forstingenieur beigeordnet.

Nicht mit einer besonderen Executive ausgerüstet ist die Sanitätscommission, welche aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitz, je einem Delegirten des Bauamts und des Handelsamts, aus zwei Aerzten, einem Chemiker und je einem wahlberechtigten Einwohner der inneren Stadt, des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils und der beiden Landpolizeibezirke diesseit und jenseit der Düna besteht. Die Commission hat die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitspflege nach jeder Richtung zu überwachen, die vorhandenen sanitären Uebelstände festzustellen und Massnahmen zur Abhilfe beim Stadtamt zu beantragen.

Neben den genannten Aemtern und der Commission wurden noch zu besonderen Aufgaben und Zwecken organisirt:

1) die statistische Commission, aus einem Gliede des Stadtamts als Vorsitz und zwei Besitzern bestehend; ihr ist ausserdem ein technischer Director beigegeben. Die Commission hat die Statistik der Stadt im Interesse der städtischen Verwaltung

und der Wissenschaft aufzustellen, zu dem Zweck die Urmaterialien zu beschaffen, zu prüfen, zu bearbeiten und die Resultate zu veröffentlichen ;

2) die Verwaltung der städtischen Gemäldegallerie, aus einem Stadtrath als Vorsitzter und zwei Beisitzern nebst einem fachmännischen Beirath, dem Conservator, bestehend ;

3) die Verwaltung der Stadtbibliothek, die einem Administrator unter Beihilfe eines besoldeten Stadtbibliothekars und eines Bibliothekergehilfen übertragen wurde.

4) die städtische Gartenverwaltung, bestehend aus dem Präses des Bauamts als Vorsitzter und vier Beisitzern, denen als technischer Beirath der Stadtgärtner beigegeben ward. Der Gartenverwaltung liegt die Pflege und Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung der städtischen Gartenanlagen und Anpflanzungen ob.

Ausserdem wurde noch, um auf allen Gebieten der städtischen Wirthschafts- und Wohlfahrtspflege eine gleichmässige Berücksichtigung und Befriedigung der örtlichen Interessen und Bedürfnisse zu fördern, auf den Antrag der Commission nach dem Muster ausländischer Städte ein neues Institut geschaffen: das der Bezirksvorsteher. Die ganze Stadt sollte nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Bezirke getheilt und für jeden Bezirk aus der Zahl der in demselben wohnenden Wähler ein Bezirksvorsteher und ein Stellvertreter desselben ernannt werden, denen die Unterstützung der städtischen Verwaltungsorgane in der Handhabung der örtlichen Geschäfte zur Aufgabe gemacht werden sollte. Namentlich sollten die Bezirksvorsteher das städtische Eigenthum, sowie das Strassenpflaster, die Beleuchtung und Bereinigung der Strassen und Plätze innerhalb ihres Bezirks beaufsichtigen, die sanitären Verhältnisse, sowie die Einhaltung der ortspolizeilichen Vorschriften überwachen und etwaige Uebelstände, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Ortsstatuten zur Kenntniss der competenten Instanzen bringen. So praktisch das Institut der Bezirksvorsteher erscheint, so hat es doch im Laufe der ersten 4 Jahre den gehegten Erwartungen nur sehr mässig entsprechen können. Nur in einem Theil der anfänglich auf 57 festgesetzten Stadtbezirke gelang es, Männer für diese Stellung zu gewinnen, welche wirklich mit Eifer und Lust an die Lösung ihrer schwierigen und nicht sehr dankbaren Aufgabe gingen. Namentlich für die entfernteren Bezirke, bei denen eine beständige

Aufsicht und Controle am nothwendigsten war, erwies die Auswahl der Personen sich als eine äusserst schwierige. Die Folge dieses Uebelstandes war, dass in einzelnen Bezirken zwar von den Bezirksvorstehern ein grosser und mit Dank anzuerkennender Eifer entwickelt wurde, während wiederum in anderen Bezirken absolut nichts von dem Bezirksvorsteher zu vernehmen war. Eine andere Gefahr für dieses Institut bestand darin, dass auch den berechtigten Wünschen der Bezirksvorsteher von der Stadtverwaltung in vielen Fällen keine Rechnung getragen werden konnte, wodurch der Eifer auch bei denjenigen, bei denen er anfänglich vorhanden war, nachzulassen begann. In den entfernteren Stadttheilen musste bei dem colossalen Anwachsen der Stadt während der letzten Jahre in Bezug auf Strassenpflaster, Beleuchtung, Bereinigung, Beseitigung sanitärer Uebelstände &c. noch nahezu alles geschehen, und es war selbstverständlich, dass an eine Befriedigung dieser Bedürfnisse bei der Unzulänglichkeit der städtischen Mittel nur sehr allmählich gedacht werden konnte. Dazu kam, dass den Bezirksvorstehern die Möglichkeit und die Machtbefugnis fehlte, überall dort, wo Uebelstände vorhanden waren, mit Hilfe der Polizei selbstthätig einzugreifen. Sie waren vielmehr in den meisten Fällen darauf angewiesen, den Organen der städtischen Verwaltung einfach Anzeige von den vorhandenen Misständen zu machen und weitere Massregeln abzuwarten; ja die Sanitätscommission, an welche sich die Bezirksvorsteher naturgemäss am meisten zuwenden hatten, hat in Folge der Berichte der Bezirksvorsteher, da ihr die selbständige Executive mangelte, auch nichts weiter thun können, als die competenten städtischen Verwaltungsorgane und die Polizeiverwaltung unermüdlich mit der Bitte anzugehen, die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung der bezüglichen Uebelstände zu treffen. Von der Zukunft lässt sich hoffen, dass es gelingen wird, durch Auswahl geeigneter Kräfte eine gleichmässiger Thätigkeit der Bezirksvorsteher in den einzelnen Bezirken hervorzurufen und durch möglichst rasche und gründliche Beseitigung der von ihnen zur Anzeige gebrachten Uebelstände den Eifer derselben anzuspornen und ihre Stellung in dem ihnen anvertrauten Bezirk zu befestigen.

Endlich wurde noch zur unmittelbaren Ausführung der I m m o b i l i e n s c h ä t z u n g für jedes Quartal des Stadtpolizeibezirks und für jeden der beiden Landpolizeibezirke diesseit und jenseit der Düna je eine Localcommission niedergesetzt, welche aus einem Vorsitzter und zwei Beisitzern zu bestehen hatte, die von der Stadtverordneten-

versammlung aus den wahlberechtigten Hausbesitzern des Districts gewählt wurden. Uebergeordnet wurde den Localcommissionen die Delegirtencommission für die Immobilienschätzung, die etwaige Um- und Neuschätzungen anzuordnen und zu beaufsichtigen, sowie die bewerkstelligten Schätzungen zu prüfen und zu bestätigen oder zurechtzustellen hatte. Die Delegirtencommission wird unter dem Vorsitz eines Gliedes des Stadtamts in der Weise gebildet, dass die Lokalcommissionen der inneren Stadt, des Petersburger, Moskauer und Mitauer Stadttheils, sowie der beiden Landpolizeibezirke zusammentreten und je ein Glied, zusammen also sechs Glieder aus ihrer Mitte entsenden.

Nachdem der von der Commission entworfene Organisationsplan im wesentlichen zur Annahme gelangt war, wurde zunächst der Gagenetat für das Stadtamt festgesetzt, und alsdann wurden die erforderlichen Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vollzogen. Zu Gliedern des Stadtamts gelang es sehr tüchtige, in der Verwaltung bereits bewährte Kräfte zu gewinnen: den Secretär des Armendirectoriums Alfred Hillner und den Secretär des rigaschen Landgerichts C. v. Holst, welche bisher hauptsächlich in gemeinnütziger Vereinsthätigkeit ihre Begabung für die Verwaltung erprobt hatten, den Hofmeister Dr. Aug. v. Oettingen, der nach einer reichgesegneten Thätigkeit im Dienst der Provinz und des Staates als livländischer Landmarschall und Gouverneur von Livland nunmehr bereit war, seine Kraft der Stadt Riga zur Verfügung zu stellen, den Rathsherrn Heinr. Tiemer und den langjährigen Aeltermann der St. Johannisgilde W. J. Taube. Dem Stadtrath A. Hillner wurde das Präsidium in der Sanitätscommission, dem Stadtrath C. v. Holst das Präsidium in dem Bauamt, der Delegirtencommission für die Immobilienschätzung und der Gartenverwaltung, dem Stadtrath A. v. Oettingen der Vorsitz in der Verwaltung der Stadtgüter und Forsten und in der statistischen Commission, dem Stadtrath H. Tiemer der Vorsitz im Handelsamt und dem Stadtrath W. J. Taube die Leitung des Quartieramts übertragen. Der Stadthauptcollege L. W. Kerkovius wurde Präses des Oekonomieamts und der Verwaltung der Gemäldegalerie. Auch die Wahlen der Stellvertreter der Stadträthe, der Beisitzer der Unterorgane, der Glieder der Immobilienschätzungscommissionen und der Bezirksvorsteher wurden in rascher Aufeinanderfolge vollzogen.

Zunächst wurde die Arbeit der Organisation vom Stadtamt, dessen Geschäftsordnung bereits von der Organisationscommission entworfen worden war, durch Ausarbeitung von Gagenetats für



die Beamten des Stadtamts und der Unterorgane fortgesetzt und alsdann fand die Constituirung der Aemter und die Anstellung der Kanzleibeamten statt. Die meisten derselben wurden auf Grund eines Dienstvertrages, dessen Schema vom Stadtamt entworfen war, gleich dem Stadtsecretär auf 15 Jahre angestellt. Für die technischen Beamten des Bauamts, des Oekonomieamts und der Stadtgüterverwaltung wurden ausserdem besondere Instructionen ausgearbeitet. Die Gagen der Kanzleibeamten wurden zwar auskömmlich, aber keineswegs übermässig hoch bemessen (das Maximum betrug 3000 Rbl.), wenn man berücksichtigt, dass nach dem Organisationsstatut kein Beamter für seine amtliche Thätigkeit Gebühren beziehen durfte und dass die Beamten doch ausschliesslich von ihrer Gage leben mussten. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen auch die Gagen des Stadthaupts (10000 Rbl.), dessen Collegen (6000 Rbl.), des Stadtsecretärs (6000 Rbl.) und der Stadträthe (4000 Rbl. für die gelehrten Stadträthe, welche kein Nebenamt bekleiden durften, und 3000 Rbl. für die nicht gelehrten, denen es freistand, ausserdem ihren privaten Berufsgeschäften obzuliegen) nur als dem Bedürfnis entsprechend, und die Stadtverordnetenversammlung lehnte daher den von den drei erstgenannten städtischen Beamten gemeinsam eingebrachten Antrag auf Reducirung ihrer Gagen mit Recht ab.

Die Organisationsarbeiten wurden darauf zu einem vorläufigen Abschluss gebracht, nachdem noch eine Kanzleiordnung des Stadtamts, eine Cassenordnung, eine Revisionsordnung für die Stadtcasse, eine Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Unterorgane des Stadtamts, ein Pensionsstatut der rigaschen Communalverwaltung, sowie die Organisationsstatuten und Etats der städtischen Gartenverwaltung, der statistischen Commission und der Stadtbibliothek von dem Stadtamt entworfen und von der Stadtverordnetenversammlung angenommen worden waren.

Die grosse und schwierige Arbeit der Organisation der Verwaltungsorgane hat sich im ganzen und grossen im Laufe der vier ersten Jahre durchaus bewährt. Obgleich fast durchgängig Neues geschaffen werden musste und ein Anlehnen an bisherige Institutionen schon durch das Gesetz ausgeschlossen war, hat das ganze Organisationsstatut nebst den später erlassenen Instructionen und Statuten (dieselben sind unter dem Titel: «Das Stadtamt und seine Unterorgane» zur Benutzung für die Stadtverordneten und die Beamten der Communalverwaltung dem Druck übergeben worden)

sich praktisch durchaus brauchbar erwiesen, so dass Störungen im Geschäftsbetriebe durch mangelhafte, ungenügende oder sich widersprechende Organisationsbestimmungen kaum vorgekommen und dass nachträgliche Ergänzungen und Veränderungen nur in wenigen Fällen, wie z. B. bei der am 6. April 1881 auf den Antrag des Stadtamts veränderten Cassenordnung, nöthig geworden sind. Gerade die Arbeit der ersten Organisation musste für die Gestaltung des zukünftigen Gemeinwesens von ganz unberechenbarem Einfluss sein. Mislung sie, so war nicht nur die städtische Verwaltung auf falsche Bahnen gedrängt, aus denen sie nur schwer wieder in das richtige Geleise zurückzubringen war, sondern auch die Vertreter dieser Verwaltung hatten eine moralische Niederlage erlitten, welche von ihren Gegnern sicher ausgenutzt worden wäre. Die peinliche, gewissenhafte und planvolle Arbeit, welche die ersten Stadtverordneten Rigas der Organisation der Verwaltung gewidmet, hat viel zu dem Vertrauensvotum beigetragen, das ihnen die Wähler nach vier Jahren durch vorbehaltlose Anerkennung des Principis der Wiederwahl gegeben haben. Vor allen Dingen aber hat sie die ganze städtische Verwaltung von Anfang an in geordnete und sichere Bahnen geleitet, aus denen sie selbst der Unverstand und die Böswilligkeit der Gegner nicht wieder verdrängen würde, auch wenn es ihnen über kurz oder lang gelänge, die dritte Wählerklasse in ihre Hand zu bekommen. Auch nach dieser Richtung hin kann der Werth des ersten bei den Stadtverordnetenwahlen errungenen vollständigen Wahlerfolges nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die Uebernahme des Vermögens der Stadt und der Geschäfte der Verwaltung durch die neuen Organe erfolgte, wie bereits erwähnt, erst in der ersten Hälfte des Jahres 1879. Schlicht und einfach, ohne besondere Feierlichkeit, wie es der Ernst der Stunde und der Druck, der auf den Gemüthern lastete, vorschrieb, übergaben die alten Stände die Verwaltung der Stadt, die sie durch Jahrhunderte treu und gewissenhaft und kaum jemals unter schwierigeren Verhältnissen als in den letzten Jahren unter der beständigen Erwartung der bevorstehenden Veränderung gehandhabt hatten, den neuerwählten Repräsentanten, und bei den letzteren wurde das drückende Gefühl der grossen Verantwortlichkeit, die sie auf sich luden, nur gemildert durch die Freude darüber, dass sie die Erbschaft eines stolzen, kräftigen und — trotz der Zeiten Ungunst und der Feinde Misgunst — blühenden Gemeinwesens antraten. Gewissen-

haft und redlich, im kleinen treu, liberal, wenn es grosse, dem Gemeinwohl dienende Ziele zu erreichen galt, unermüdlich für das Gemeinwesen wirkend, auch wo sich immer neue Hindernisse aufthürmten, so hatten die bisherigen Vertreter der Stadt die Verwaltung derselben geleitet; ihr Lohn bestand neben dem Gefühle treuer Pflichterfüllung darin, dass sie ihren Nachfolgern das Gemeinwesen in einem im ganzen wohlgeordneten Zustande übergeben konnten. Die zahlreichen Mängel, die trotzdem geherrscht hatten, waren von den Vertretern der Stände am meisten empfunden worden. Sie beruhten zum grössten Theil auf den mit der Zeit unleugbar hervorgetretenen zahlreichen Mängeln der Verfassung, sowie in den Hemmnissen mancherlei Art, welche sich der Durchführung des von der Stadtverwaltung Erstrebten namentlich in der letzten Zeit entgegengestellt hatten. Der Dank, der den Ständen für ihre treue, uneigennützig, patriotische Arbeit gebührt, wird ihnen darum am wenigsten von den Vertretern der neuen Verwaltung versagt werden.

R i g a , im August 1882.

---

## Der Entwurf der neuen Wechselordnung.

---

Der Entwurf der Wechselordnung für das russische Reich<sup>1</sup> berührt uns Ostseeprovinzialen insbesondere um deswillen, weil derselbe zum ersten Male auf legislativem Wege das Wechselrecht des Reichs auf die Ostseeprovinzen ausdehnt. Denn wenn auch schon bisher der grösste Theil der Wechselordnung von 1832 im täglichen Verkehr und im gerichtlichen Verfahren — insbesondere in Livland und Kurland — die Rolle einer Rechtsnorm spielte, so hatte doch einerseits bei Erlass dieses Gesetzes nicht die Absicht gewaltet, dasselbe auf die Ostseeprovinzen auszudehnen, und waren andererseits durch die Verschiedenheit der competenten Instanzen und des Wechselprocesses auch für das materielle Wechselrecht eine Reihe von wichtigen provinziellen Modificationen hervorgerufen worden, über deren Tragweite und Consequenzen viel Zweifel herrschte. Hierzu kam, dass sich die Wechselordnung von 1832 von den neueren europäischen Wechselgesetzen in wesentlichen Punkten, insbesondere durch die starke Bevormundung des Wechselverkehrs und durch die der Geschichte des Wechsels widersprechende Bevorzugung des Eigenwechsels vor der Tratte unterschied und so der kosmopolitischen Natur des Instituts Hindernisse bereitete.

Es ist somit vor allem mit Befriedigung zu betonen, dass der neue Gesetzesentwurf nach diesen beiden Richtungen hin einen entschiedenen und durchgreifenden Fortschritt zeigt. Die Besonderheiten des Wechselprocesses, welche die Reception zahlreicher Bestimmungen des bisherigen Wechselrechts erschwerten, sind gefallen

---

<sup>1</sup> Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich. Amtliche Uebersetzung. St. Petersburg. Gedruckt bei Röttger. 1882.

oder wenigstens aus dem vorliegenden Entwurf fortgelassen. Die grössere Freiheit und grössere Kraft des modernen Wechsels und die Erweiterung der Wechselfähigkeit auf alle dispositionsfähigen Personen sind in das neue Project in vollem Masse aufgenommen worden. Und wenn auch der Eigenwechsel noch immer in zu hohem Grade den Ausgangspunkt des neuen Gesetzes bildet<sup>2</sup> und dadurch der Wechsel zu sehr den Schuldscheinen angenähert wird, aus deren Theorie seine Eigenthümlichkeit nicht erklärt zu werden vermag, so ist das doch in weit geringerem Grade geschehen, als es in der bisherigen Gesetzgebung der Fall ist, und beschränkt sich fast nur auf die äussere Systematik.

Als wesentliche Abänderungen und Fortschritte gegenüber dem bisherigen Wechselrecht sind namentlich hervorzuheben:

1. Die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf alle einer Verpflichtung fähigen Personen. Die Beschränkungen, welche auch nach dem Gesetz vom 3. December 1862 (publicirt den 16. Januar 1863) den Frauen, Geistlichen, Soldaten und Bauern auferlegt waren, sind damit gefallen und nur diejenigen Cautelen übrig gelassen worden, welche die privatrechtlichen Geschäfte der gedachten Personen überhaupt treffen. Hiernach ist ein von einem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vormundes unterzeichneter Wechsel in den Ostseeprovinzen völlig giltig<sup>3</sup> und klagbar. Ebenso können Bauern, unverheiratete Frauenzimmer und Soldaten jetzt hier beliebig Wechsel zeichnen. Denjenigen gegenüber, welche aus dieser Erweiterung der Dispositionsfähigkeit Gefahren für unmündige und nicht geschäftskundige Personen befürchten, muss geantwortet werden, dass die gleiche Befürchtung auch die sonstigen Vermögensacte der letzteren treffen und zum Verbot derselben führen müsste.

2. Die Betonung des Wechsels als reinen Formalacts, welcher kraft seiner Form und ohne Unterstützung durch eine *causa debendi* bindend wirkt. Daher der Wegfall der *Valuta-clausel* des bisherigen Wechselrechts, welche den Irrthum zu nähren vermochte, als sei der Wechsel nur auf Grund eines vorher abgeschlossenen onerosen Geschäfts zulässig<sup>4</sup>. Daher der Ausschluss

<sup>2</sup> Vgl. besonders die gedruckten Motive (соображения по проекту устава о векселях) S. 40.

<sup>3</sup> Prov.-R. III, Art. 398. Fraglich erscheint es, ob auch eine durch Specialgesetz eingeführte Dispositionsbeschränkung, z. B. die der dorpater Studirenden, wegfallen soll. Nach allgemeinen Rechtsgründen, da *lex generalis non derogat legi speciali*, muss diese Frage verneint werden.

<sup>4</sup> Wechselordnung von 1832 § 541.

der Verzinslichkeit<sup>5</sup>, welche die Annahme eines im Wechsel versteckten Darlehns oder einer anderen materiellen Schuldverbindlichkeit zu stützen schien. Der Wechsel wird nach dem neuen Gesetz wie nach den übrigen neueren Wechselordnungen zum reinen Geldbrief, als abstracter Forderung.

3. In die viel umstrittene Controverse, ob der Wechsel seine Kraft ausschliesslich aus der schriftlichen Urkunde (Scripturobligation) oder aus dem Act der Uebergabe an den ersten Inhaber schöpfe und ob in diesem letzteren Act ein einseitiges (Creationstheorie) oder zweiseitiges (Vertragstheorie) Rechtsgeschäft zu sehen sei, hat sich der neue Entwurf mit Recht nicht eingelassen. Es ist Sache der Literatur, diese Schlussfolgerungen aus den im Gesetz gegebenen Prämissen zu ziehen, nicht Sache des Gesetzes, rein theoretische Anschauungen zu fixiren. Jedenfalls gewährt auch der neue Entwurf in seinem § 15 einen genügenden Ausgangspunkt für die wissenschaftliche Behandlung, indem er die «Begebung an den Remittenten» als nothwendiges Erfordernis des Beginns der Wechselkraft betrachtet und damit die Theorie der reinen Scripturobligation ausschliesst. Von einem Wechselvertrag, einem *pactum de cambiando* oder dem Interimswechsel weiss der Entwurf nichts, so dass wir für diese Fragen auf das allgemeine Civilrecht angewiesen sind. Verträge über zukünftige Wechselausstellung sind darnach völlig zulässig, nicht aber in Wechselform ausgestellte, da der Wechsel die Existenz einer Geldsumme als Leistungsobjects voraussetzt<sup>6</sup>. Der Verkehr des russischen Reichs dürfte übrigens auch dieser Interimswechsel und des Wechselschlusses als besonderen wechselrechtlichen Instituts entbehren können.

Dass übrigens sowol zur ursprünglichen Begebung als zum Indossiren und Acceptiren des Wechsels eine Uebereinstimmung der Contrahenten, also ein Vertrag, erforderlich sein soll, dürfte schon aus der Ausdrucksweise des Gesetzes «begeben an den Remittenten» (§ 15), «übertragen» (§ 17), «annehmen» (§ 32) hervorgehen. Nur hat ein derartiger Vertrag Wirkung über die Contrahenten hinaus für jede in den Wechsel eintretende Person und bildet daher Entstehungsmoment, nicht aber Wesen und Grenze der Wechselkraft.

#### 4. Die grössere Fürsorge für die Wechselduplicate

---

<sup>5</sup> Entwurf von 1882 § 12.

<sup>6</sup> Entwurf § 2 u. 3, Pkt. 3.

Während nach dem bisherigen Recht keine besondere Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Aufschriften auf den verschiedenen Wechsel-exemplaren genommen wurde, wird jetzt<sup>7</sup> dem Wechselinhaber sowohl gegen seinen unmittelbaren Vormann als gegen den Wechselaussteller und die Indossanten die Befugnis gewährt, eine Wiederholung ihrer Wechselverpflichtungen auf den Duplicaten zu prä-tendiren. Nur erscheint es hier überflüssig, nachdem durch § 115 (der skandinavischen Wechselordnung entnommen) ganz allgemein gegen den Aussteller das Recht auf Auslieferung von Duplicaten fixirt worden, dasselbe in § 116 (der deutschen Wechselordnung entnommen) nochmals durch Anverlangen des Inhabers an seinen unmittelbaren Vormann, von welchem es dann doch wieder durch die Reihe der Indossanten an den Aussteller gelangen muss, zu wiederholen.

5. Das Aufheben der *U s o w e c h s e l*<sup>8</sup>. Jedoch muss hier auf die Unklarheit in § 3 P. 5 des Entwurfs hingewiesen werden, nach welchem einerseits die Angabe der Zahlungszeit als wesentliches Erfordernis des Wechsels hingestellt, andererseits ein Wechsel ohne diese Angabe doch als gültiger, nämlich als Sichtwechsel bezeichnet wird.

6. Die Gestattung des sog. *s p r i n g e n d e n R e g r e s s e s*, welcher selbst nach schon getroffener Auswahl eines Regresspflichtigen erlaubt ist<sup>9</sup>.

7. Die Aufhebung der *R e s p e c t t a g e*, welche blos dazu gedient hatten, den Credit des Wechsels abzuschwächen, ohne die Lage des Schuldners wirklich zu erleichtern<sup>10</sup>.

8. Die genauere Normirung der *W e c h s e l v e r j ä h r u n g* gegen die einzelnen Wechselschuldner<sup>11</sup>. Selbst während der Minderjährigkeit, Geisteskrankheit &c. des Schuldners steht die Verjährung nicht still, so dass die Klage auch während dieser Zustände angestellt werden kann und muss.

9. Endlich muss hier besonders die Veränderung der *V e r t e i d i g u n g s r e c h t e* des Schuldners im Process betont werden<sup>12</sup>. Statt der bekannten drei Einreden des bisherigen russischen Wechsel-

<sup>7</sup> Entwurf § 115 u. 116.

<sup>8</sup> Russ. W.-O. § 603.

<sup>9</sup> Entwurf § 78.

<sup>10</sup> Ebendas. § 63.

<sup>11</sup> Ebendas. § 135 ff.

<sup>12</sup> Ebendas. § 146.



processes kann sich der Schuldner jeder Erwidern bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den klagenden Gläubiger zusteht (z. B. der Compensationen), sowie jeder, welche aus dem neuen Gesetz hervorgeht, d. h. die Natur des eingeklagten Wechsels betrifft. Damit ist der Wechsel auch für Russland aus dem Gebiet der polizeilichen Beitreibung in das des gerichtlichen Processes gerückt.

Die gedachten Fortschritte hat der neue Entwurf meist der Reception der betr. Normen der deutschen Wechselordnung zu danken. Von den besonders als Quelle allegirten neueren Wechselgesetzen (dem skandinavischen, ungarischen, schweizerischen, welche übrigens zum grössten Theil auf der deutschen Wechselordnung beruhen) ist das ungarische namentlich für die Lehre von der Wechselbürgschaft, das schweizerische für das Mortificationsverfahren bei verlorengegangenen Wechseln und das skandinavische für die Fristen der Wechselverjährung, sowie einige andere Detailpunkte herangezogen worden.

Neben diesen und anderen bedeutenden Vorzügen des Gesetzes zeigen sich jedoch auch einige Lücken und Mängel, welche zwar dem Werthe desselben keinen entscheidenden Eintrag thun, aber doch auch nicht ganz unwesentliche Punkte betreffen. Es sei mir gestattet, hier nachstehende hervorzuheben, wobei ich ausdrücklich darauf hinweisen muss, dass es sich an dieser Stelle nur um eine Hervorhebung, nicht um eine ausführliche Behandlung der bezüglichen Punkte handeln kann.

1. Als besonders bedenklich erscheint die namentlich im § 23 des Entwurfs behandelte Lösung der alten Streitfrage über die Wirkung eines Indossaments nach Protest oder nach unterlassenem Protest. Das ältere deutsche und mit ihm das bisherige russische Recht<sup>13</sup> entzogen einem nach dem Verfalltermin vollzogenem Indossament jede Wirkung. Die neuere deutsche Wechselordnung<sup>14</sup> dagegen unterscheidet hier die beiden Fälle, ob der Protest versäumt oder ob er wirklich vollzogen wurde, von einander und lässt im ersteren Falle nur den Acceptanten, den Aussteller eines eigenen Wechsels und diejenigen Indossanten haften, welche nach dem Verfalltermin indossirt haben. Gegen die früheren Indossanten und gegen die Aussteller einer Tratte lässt dieselbe consequenter Weise keinen Regress zu, weil der Wechsel

---

<sup>13</sup> § 625.

<sup>14</sup> § 16.

seine Regresskraft wegen mangelnden Protestes verloren hat. Im zweiten Fall, wenn also der Protest *rite* vollzogen wurde, haftet der nachträgliche Indossant bloß als Cedent, weil er bloß sein Recht weiter überträgt, aber nicht mehr Zahlung im bereits abgelaufenen Verfalltermin versprechen kann. Die früheren Indossanten und Schuldner verharren dagegen in voller Haftung.

Gegen diese Normen, welche im ganzen aus dem Wesen des Wechsels und des Protestes direct abgeleitet sind, lässt sich meines Erachtens nur das eine auch von dem neuen Entwurf betonte Bedenken erheben, ob wirklich eine wechselfähige Haftung derjenigen Indossanten begründet sei, welche nach versäumtem Protest indossiren. Die von den bezüglichen Verhandlungsprotokollen<sup>15</sup> angeführte Präsumtion, als übernehme ein derartiger Indossant gewissermaßen stillschweigend die wechselfähige Garantie der Möglichkeit einer verspäteten Eintreibung des Wechsels, dürfte der Natur der Wechselscriptur nicht entsprechen. Warum soll ein derartiger Indossant etwas anderes übertragen wollen als er hat?

Der neue Entwurf verwirft in seinen Motiven<sup>16</sup> sowol das ältere System, wie dasjenige der deutschen Wechselordnung und stellt überhaupt das Indossament nach dem Verfall, einerlei ob ein Protest erfolgte oder nicht, dem rechtzeitigen Indossament ganz gleich mit der einzigen Ausnahme, dass die nachterminlichen Indossanten bloß als Cedenten angesehen werden<sup>17</sup>. Gegenüber dem Acceptanten des trassirten und dem Aussteller des eigenen Wechsels erscheint dieser Grundsatz gewiss richtig, da es diesen gegenüber gar keines Protestes bedarf, der Protest vielmehr nur dazu dient, um den Regress zu sichern<sup>18</sup>. Um so bedenklicher erscheint es, auch den Aussteller der Tratte und die vorterminalichen Indossanten trotz versäumtem Proteste weiter haften zu lassen. Die ganze Bedeutung des Protestes geht verloren, wenn trotz seiner Versäumnis alle Wechselkraft bestehen bleibt. Auch wird ein directer Widerspruch gegen die §§ 64 und 70 des Entwurfs, welche ausdrücklich bei ausbleibendem Protest den Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Trattenaussteller, sowie beim domicilirten Wechsel auch gegen den Acceptanten und gegen den Aus-

<sup>15</sup> Vgl. Protokoll p. 29. S. auch Mittermeier im Archiv für deutsches Wechselrecht Bd. I, S. 10 ff.

<sup>16</sup> Vgl. S. 80 derselben.

<sup>17</sup> Entwurf § 23 u. 24.

<sup>18</sup> Ebendas. § 64 u. 65.

steller des eigenen Wechsels aussprechen, sanctionirt. Wer wird noch die Kosten des Wechselprotestes riskiren wollen, wenn er durch ein Indossament an eine *persona supposita* seinem Wechsel alle Macht conserviren kann?

Die Behauptung der Motive zum Entwurf<sup>19</sup>, als hätten die vorterminalichen Indossanten durch ihr Indossament die Verpflichtung übernommen, jeden legitimirten Wechselinhaber zu befriedigen, sobald er vom directen Schuldner nichts erhalten hat, zerfällt, da es sich nach versäumtem Protest eben gar nicht mehr um einen mit Regressrecht versehenen Wechsel handelt, also *in casu* gar kein wirklich legitimirter Wechselinhaber vorliegt. Alle Vortheile des Protestes, insbesondere die rechtzeitige Benachrichtigung des Regresspflichtigen, die Herstellung einer öffentlichen Urkunde über den Zahlungstermin &c. fallen bei Annahme der Fassung des Entwurfs weg. Einfache Reception der Normen der deutschen Wechselordnung mit Ausnahme der (vom Entwurf gleichfalls im § 24 verworfenen) Haftungspflicht der nachterminlichen Indossanten dürfte geboten erscheinen.

2. Bedenklich erscheint ferner die Ungiltigkeit der Bedingungen und Beschränkungen des Accepts, so dass dieselben als nicht hinzugefügt zu betrachten wären<sup>20</sup>. Es ist an und für sich im Privatrecht unzulässig, der Erklärung einer Person das offenbare Gegentheil von dem zu supponiren, was die Erklärung besagt, oder, mit anderen Worten, eine Strafe einzuführen, wo gar keine strafbare Handlung vorliegt. Wenn ein Acceptant z. B. auf ein Wechselduplicat schreibt: «acceptire, falls mir im Zahlungstermin die versprochene Bürgschaft bestellt wird», so erscheint es doch im höchsten Grade unbillig, ihn für dieses Verlangen mit der Annahme eines nackten Accepts zu bestrafen. Auch hier dürfte der Satz der deutschen Wechselordnung, wonach ein bedingter Accept dem Nichtaccept gleichsteht, der Billigkeit und der Rechtsconsequenz allein entsprechen<sup>21</sup>.

3. Auch die dem schweizerischen Recht entnommene Ueberwälzung der Pflicht der Protestmittheilung von dem Inhaber auf den Notarius publicus<sup>22</sup> erscheint

<sup>19</sup> a. a. O. S. 31.

<sup>20</sup> Entwurf § 33.

<sup>21</sup> Vgl. auch Protokoll S. 51 der Verhandlungen der deutschen Wechselconferenz u. Braun, die allg. deutsche Wechselordnung S. 65.

<sup>22</sup> Vgl. Entwurf § 155.

dem Wesen des Privatrechts zuwiderlaufend. Welche Commination soll denn auf der Versäumung dieser Pflicht durch den Notarius ruhen? Soll blos eine amtliche Strafe erfolgen, so wird der Regresspflichtige, welcher nunmehr keine Kunde vom Protest erhalten hat, geschädigt. Soll dagegen der Wechsel seine Regresskraft verlieren, so wird der ganz unschuldige Inhaber desselben wegen der Nachlässigkeit eines anderen bestraft<sup>23</sup>.

4. Als ungenau muss die Ausdrucksweise des § 42 des Entwurfs bezeichnet werden, nach welchem dem Wechselgläubiger an der bestellten Sicherheit ein Vorzugsrecht der Befriedigung zusteht. Es geht aus den Worten nicht hervor, ob ein blosses *privilegium exigendi* oder ein wirkliches Pfandrecht gemeint ist, wie dies letztere z. B. im österreichischen Wechselrecht in Aussicht genommen ist. Die Frage wird insbesondere da von Bedeutung, wo es sich um als Sicherheit bestellte Immobilien handelt.

5. Durch den § 41 des Entwurfs wird den übrigen Nachmännern des Regresspflichtigen das Recht ertheilt, von dem letzteren fordern zu dürfen, dass die einem von ihnen bestellte Sicherheit auch allen anderen angewiesen werde. Dem Wesen einer Wechselsicherheit dürfte jedoch die bezügliche Bestimmung der deutschen Wechselordnung<sup>24</sup> mehr entsprechen, wonach die bestellte Sicherheit schon *ipso jure*, nicht erst kraft besonderer Uebertragung, allen Nachmännern haftet, also den Wechsel überhaupt, nicht die persönliche Stellung eines Inhabers sicherzustellen bestimmt ist.

6. Die im § 44 P. 1 des Entwurfs aufgestellte Vorbedingung für die Sicherheitsforderung, wonach die Unzulänglichkeit des einzelnen gerade von der Execution ergriffenen Vermögensobjects des Schuldners genüge, um die Sicherheitsforderung an alle Regresspflichtigen zu stellen, dürfte kaum zutreffend sein, da es leicht vorkommen kann, dass die Execution sich in der Auswahl des Objects — bei völlig zahlungsfähigen Personen — vergreift.

7. Die im § 128 für Mortificationsladungen gesteckte Meldungsfrist von zwei Jahren dürfte eine zu lang bemessene und der sonstigen raschen Realisation der Wechsel nicht conform sein.

8. Durch den der ungarischen Wechselordnung entlehnten

<sup>23</sup> In einem analogen Falle, dem der Benachrichtigung des Honoraten durch den Ehrenacceptanten (§ 98) lässt auch der Entwurf die Benachrichtigung durch die Partei, nicht durch den Notarius vollziehen.

<sup>24</sup> § 27.

§ 145 des Entwurfs ist die Ausstellung von Blancowechseln factisch so gut wie freigegeben. Es dürfte sich zum Schutz von Personen, welche sich nur auf einen bestimmten Betrag verpflichtet zu haben glauben, empfehlen, denselben den Erweis dieser Limitation ihrer Verpflichtung zu gestatten, insbesondere da auch das Stempelpapier keine wahre Grenze mehr gewährt, indem dessen Gebrauch kein wesentliches Erfordernis des Wechsels bildet.

9. Es dürfte sich empfehlen, analog dem § 2 der deutschen Wechselordnung, eine Bestimmung über den Grad der Haftung der Erben eines Wechselschuldners festzusetzen. Ob die letzteren nach dem Entwurf auch wechselrechtlich haften sollen oder nur nach allgemeinem Civilrecht, ist nirgend direct ausgesprochen.

Wie schon betont wurde, sollen die bevorstehenden Notate keineswegs erschöpfend sein<sup>25</sup> und noch weniger eine genaue Erörterung der bezüglichen Rechtsfragen enthalten, zu welcher an dieser Stelle weder der Raum noch der Ort ist. Vielleicht tragen sie aber dazu bei, bei der gesetzgeberischen Berathung eine genauere Durchsiebung der einschlägigen Stellen zu veranlassen.

Den Werth des Ganzen haben dieselben nicht wesentlich abschwächen wollen.

Dorpat, August 1882.

C. Erdmann.

---

<sup>25</sup> So sind namentlich redactionelle Mängel, wie z. B. die schlechte Fassung des § 141 am Schlusse hier nicht erwähnt worden. Zu den unbedeutenderen Mängeln gehört auch die im § 17 stattgehabte Auslassung über die Wirkung eines theilweisen Indossaments.

## Zur baltischen Gewerbeausstellung.

---

Als Reuleaux auf der internationalen Industrieausstellung zu Philadelphia sein berühmtes «billig und schlecht» über die Leistungen der deutschen Abtheilung ausgesprochen hatte, erregte dieses Urtheil ein nicht geringes Aufsehen und wurde zum Ausgangspunkt einer ganzen Reihe von Verhandlungen und Besprechungen, von Angriffen und zustimmenden Erklärungen, vor allen Dingen aber zum Hebel ernstesten Nachdenkens. Die deutsche Industrie und Gewerbtätigkeit war zur Besinnung gerufen und wurde durch die herbe Kritik angefeuert sich aufzuraffen. So wirkungsvoll war dieser Warnungsruf gewesen, dass sich Deutschland von der nächstfolgenden internationalen Ausstellung in Paris officiell ganz fern hielt und der Geschmack an den grossen Weltcongressen der Arbeit für lange Zeit dort verdorben war.

Dieser unleugbar eclatante Misserfolg barg jedoch einen unschätzbaren Erfolg für die ganze deutsche Arbeit in sich, so dass sie nur mit Dankbarkeit an die Ausstellung von Philadelphia und ihren strengen Kritiker zu denken allen Anlass hat. Es trat das Sichbesinnen und das Ueberlegen ein, das er hervorrufen wollte, Gewerbe und Industrie emancipirten sich ebenso vom unselbständigen Nachbilden hergebrachter Formen, wie vom Schlendrian gedankenloser Sicherheit, und eine neue Zeit der Gewerbtätigkeit nahm ihren Anfang.

Konnte sich dieser Umschwung auch nicht im Handumwenden zeigen, so machten seine Ansätze doch schon bald in der Anerkennung der Kritik Reuleaux' und in dem allgemeinen Interesse sich geltend, das der durch ihn angeregten Frage zugewandt wurde. Bald wurde die Gelegenheit gefunden zu beweisen, dass es auch

in der Praxis besser geworden und der Warnungsruf nicht vergeblich gewesen. In rascher Folge, zum Theil auch nebeneinander, haben die vielen Special-, Landes- und Provinzialausstellungen der letzten Jahre in Deutschland gezeigt, wie bedeutend die Fortschritte sind, die von Jahr zu Jahr auf allen Gebieten der Industrie gemacht worden sind; sie haben namentlich bewiesen, wie Kunst und Wissenschaft sich unterstützend, belebend und schöpferisch der praktischen Arbeit zugesellt und einen idealen, selbständigen Zug in die gewerbliche Thätigkeit hineinzutragen begonnen haben. Wer die Ausstellungen in Berlin, Düsseldorf, Stuttgart, Breslau, Halle, Frankfurt, Nürnberg &c. besucht und ihre reichen Kataloge durchblättert hat, wird — wenn auch dieses oder jenes ihm nicht gefallen — eine hohe Meinung von dem, was geleistet wird, und von dem, was erstrebt wird, nicht zurückhalten können.

Bei dieser Anerkennung liegt aber das geringere Gewicht in der Beurtheilung der augenscheinlichen Fortschritte der materiellen Arbeit, in der Freude an den vielen einzelnen vollkommenen und schönen Erzeugnissen; das Anziehende und Bedeutungsvolle ist doch vielmehr der aus dem gesunden Umschwung der deutschen Gewerbtätigkeit der letzten Jahre hervorleuchtende Idealismus, der sich in den Dienst der materiellen Arbeit gestellt hat.

Es ist oft ausgesprochen worden, dass die vielen Ausstellungen eine Modesache, eine Art Schwindel seien, die unser nervöses Zeitalter erfunden, weil immer etwas Neues und Pikantes verlangt wird, um die Vielgeschäftigkeit zu bethätigen und ein frisches Reizmittel zu gewinnen. Mag in diesem Urtheil auch für diejenigen etwas Wahres liegen, die nur die rein materielle äussere Seite der Ausstellungen im Auge haben und darum an dem Zuviel und Zuhäufig Anstoss nehmen! Für alle diejenigen, die den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit dem geistigen kennen, die Arbeit als solche in jedem Gebiet hochhalten und die hohe Bedeutung der materiellen Arbeit im socialen und staatlichen Organismus zu würdigen wissen, für diese kann es nicht fraglich sein, dass die in den gewerblichen Ausstellungen geförderte Anregung und Belehrung ebenso wie die Anspannung und Bemühung für dieselben ein bildendes und darum sittliches Moment enthalten, ein Moment, das mit den Ausstellungen die Arbeit selbst adelt und mit seinem idealen Zuge ebenso wie mit den realen Erfolgen der beste Kämpfer gegen socialistische Utopien ist.

Ogleich uns die Folgen der Reuleauxschen Kritik und die



Entwicklung der Gewerbthätigkeit in Deutschland recht fern liegen und es vielleicht anmassend erscheinen könnte, Bemerkungen über unsere bevorstehende Gewerbeausstellung mit einem Hinweis auf diese ferneren Dinge einzuleiten, so dürfte doch eine gewisse Berechtigung dafür vorhanden sein, wenn nicht aus anderen Gründen, so doch schon um die Behandlung dieses Thema in die Spalten dieses Blattes gewissermassen courfähig einzuführen, um die Besprechung gleich von Beginn an als eine nicht fachmännisch-gewerbliche oder technische zu bezeichnen und den wirthschaftlich bedeutungsvollen, den patriotischen Sinn und Zweck unserer Gewerbeausstellung an die Spitze zu stellen.

Sollte es nicht möglich sein, der Gewerbeausstellung zu Riga die Bedeutung und den Werth für uns zu erringen, den in Deutschland die Ausstellungen der letzten Jahre gehabt haben? So wenig Aehnlichkeit und Verwandtschaft unser wirthschaftliches Leben, unsere Verkehrsverhältnisse und unsere gewerbliche Entwicklung mit denen Deutschlands haben, so geringe Vergleichsmomente wahrscheinlich eine baltische Gewerbeausstellung mit einer berliner oder düsseldorfer thatsächlich bieten wird, das Eine ist ihnen doch gemeinsam, dass sie Rechenschaft ablegen sollen vom Können und Wollen, dass sie anregen und bilden sollen und dass sie innerhalb ihres Wirtschaftsgebiets die Berufstüchtigkeit, die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit, die Solidarität der Interessen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu beleben bestimmt sind.

Dies Ziel, das auch unsere Ausstellung zu erreichen sich bemühen muss, ist ein gemeinnütziges und patriotisches; das Interesse dafür zu wecken ist darum die Aufgabe eines jeden, dem das Gedeihen seiner Heimat am Herzen liegt. Um so mehr aber ist es am Platz, diese Auffassung vom Sinn und der Bedeutung der Gewerbeausstellung zu verbreiten, als ein derartiges Unternehmen bei uns etwas Neues ist, dem von vielen Seiten Gleichgiltigkeit und Misstrauen entgegen gebracht wird.

Die Gewerbeausstellung zu Riga im Jahre 1883 soll, wie aus ihrem Programm und den vom Executivcomité ausgegangenen Publicationen zu entnehmen ist, die gesammte Gewerbthätigkeit, sowol die Grossindustrie wie das Kleingewerbe der baltischen Provinzen umfassen und schliesst nur rein landwirthschaftliche Erzeugnisse aus. Die Zusammengehörigkeit dieses Wirtschaftsgebiets, das durch eine Jahrhunderte alte Geschichte und durch gleiche Culturbasis in allen Lebensgebieten aufs engste verbunden ist, soll

hier durch die Darstellung eines bedeutungsvollen Theils seiner Arbeitsleistungen zum Ausdruck gelangen. Die einzelnen Theile und Gruppen des Ganzen sollen sich kennen lernen, sie sollen sich gegenseitig anregen und belehren.

Es kann wol kaum bestritten werden, dass eine jeder gesunden Entwicklung wenig förderliche Beziehungslosigkeit seither auf diesem Gebiet bei uns geherrscht hat; die gemeinsame Ausstellung ist im Stande die Isolirung zu unterbrechen und zu heben, wenn sie von den Betheiligten in vollem Masse benutzt wird.

Als die allgemeine Signatur unserer Gewerbtätigkeit wird wol ohne Widerspruch ein gewisses Unbehagen, eine Unzufriedenheit auf beiden Seiten, bei den Consumenten wie bei den Producenten, angenommen werden können. Die Ausstellung soll mit ihrem positiven Material gewissermassen als Enquête dienen, um die Gründe dieser Unzufriedenheit darzulegen und auf ihre Entfernung hinzuwirken. Die Belehrung durch Vergleich und Kritik kann, wie es sich in Deutschland gezeigt hat, in kurzer Zeit Erfolge herbeiführen, die nie vorausgeahnt wurden, und das öffentliche Examen, das die Ausstellung anstellt, ist im Stande intensiv und extensiv in nicht geringem Masse dazu beizutragen, dass die Würde und der Umfang der materiellen Arbeit gehoben werden.

Trotz dem bescheidenen Provinzialcharakter der rigaschen Ausstellung ist, von diesem Gesichtspunkt aus, die Heranziehung von Producten sowol aus den anderen Gouvernements des russischen Reichs wie aus dem Auslande nicht nur zulässig, sondern als besonders wünschenswerth anzusehen. Spielen doch alle die gewerblichen Hilfsmittel, die bei uns noch wenig oder gar nicht bekannt sind, in Deutschland eine Rolle: die stil- und kunstvollen Muster und Modelle, die kleinen Kraft- und Arbeitsmaschinen, die zweckmässigen Werkzeuge. Ihre Darstellung allein wäre schon ein ausreichender Grund, das Interesse für die Ausstellung in den gewerbtreibenden Kreisen anzuregen.

Es muss doch fraglos als bleibender Gewinn für unser gesamtes Wirtschaftsgebiet bezeichnet werden, wenn die heimische Gewerbtätigkeit durch Anregung und Belehrung in der Geschmacksrichtung wie in technischer Beziehung in den Stand gesetzt wird, auswärtiger Production wirksam Concurrenz zu machen und — falls nicht noch mehr erreicht wird — die eigenen steigenden Bedürfnisse in Zukunft selbständig zu befriedigen. Die Folge solcher wirksamen Belehrung zeigt sich in anfänglich unscheinbarer,

aber bald zunehmender und mit den bewusst errungenen Erfolgen stetig wachsender Geschäftsbelegung, die einen Aufschwung des ganzen wirtschaftlichen Lebens in sich schliesst. Ob unsere bevorstehende Ausstellung solche Erfolge auch nur in bescheidenem Masse erreichen wird, ist eine Frage, die theils von ihrer Organisation und Leitung, weit mehr aber noch von der Betheiligung abhängt, welche ihr von den Gewerbetreibenden selbst und von dem ganzen Lande zugewandt wird.

«An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen» wird es auch von der Ausstellungsleitung heissen, wie überall, wo etwas Neues, Unerprobtes versucht wird, der Erfolg den Gradmesser für die Beurtheilung abzugeben pflegt. Dennoch scheint es schon gegenwärtig möglich zu beurtheilen, ob die organisatorische Leitung der Ausstellung dem Gelingen des Unternehmens zweckdienlich entgegenarbeitet. Gerade in diesem Fall ist die übliche Beurtheilung allein nach dem Erfolg keine ganz zutreffende für die Güte und Zweckmässigkeit der Organisation, weil das Werk selbst von so vielen anderen Factoren und von der Gunst des Publicums abhängig ist.

Soweit durch die Tagespresse und durch die Publicationen des Executivcomité dessen Intentionen und vorbereitende Arbeiten bekannt geworden sind, lässt sich getrost behaupten, dass die Leitung der Ausstellung in ihren verschiedenartigen Massnahmen und Bestimmungen, in ihrer inneren Organisation wie in der sachlichen Agitation mit Verständnis und regem Eifer für das ihr anvertraute Unternehmen wirkt. Die von fachmännischer Seite offenbar sehr sorgsam ausgearbeitete Gruppen- und Klasseneintheilung, wie die Bestimmungen für die Aussteller und für die Preisurtheilung, sie beweisen ebenso ein eingehendes Studium, wie die vom Executivcomité erwirkten Zoll- und Transporterleichterungen, die vielfachen Bemühungen um die Begründung von Local- und Hilfscomités, um die Anregung des Interesses für die Ausstellung auch auf dem flachen Lande ein Zeichen für das Bewusstsein der Verantwortlichkeit bilden, die auf dem Executivcomité ruht. Den Arbeiten ist zu entnehmen, dass sie gern gemacht wurden, und das muss Zutrauen erwecken. Im Interesse des glücklichen Gelingens der Ausstellung ist das Vertrauen in die Leitung derselben nothwendig und die Constatirung dessen ist nicht unwesentlich, dass, wie wir erfahren, die bisherigen Arbeiten des Executivcomité keinen Anlass zur Fernhaltung von der Ausstellung geboten haben, weder den Gewerbetreibenden und Industriellen, noch den Besuchern und Consumenten.

Jetzt richtet sich die Frage dahin: werden die Gewerbetreibenden unserer Provinzen, alle die Handwerker aus Stadt und Land, die Fabrikanten, Techniker und Industriellen, werden sie den Nutzen erkennen, den ihnen für ihr Gewerbe und für ihren Absatz die Ausstellung bieten will, oder werden sie gleichgiltig an dem Aufruf vorübergehen, der an sie gerichtet ist mit der Aufforderung, im eigenen Interesse und zum Wohl der Heimat zu zeigen, was sie leisten können, zu sehen, was andere im gleichen Arbeitsgebiet leisten, und ebenso zu belehren, wie sich belehren zu lassen? Werden die Vielen aus dem Publicum, welche — mit Recht oder Unrecht — unser heimisches Gewerbe schelten und ihre Bedürfnisse nur von auswärts befriedigen zu können behaupten, sich bemühen, mit ihren Kennerblicken anzusehen, was und wie unser heimisches Gewerbe arbeitet? werden sie ihr Interesse an der gewerblichen Entwicklung und ihre Legitimation zur Kritik an dem seitherigen Zustande dadurch bethätigen, dass sie durch Anregung und Aufmunterung, durch Bestellungen nach eigen gewählten Mustern und durch regen Besuch der Ausstellung das Unternehmen unterstützen und an ihrem Theil zur Hebung unseres Gewerbewesens beitragen?

Beantworten lassen sich diese Fragen zur Zeit noch nicht, wol aber lässt sich voraussagen, dass das rechte Gelingen, der erstrebte Erfolg der Ausstellung davon abhängig ist, wie sich die producirende und consumirende Gesellschaft zu ihr stellt. Bietet die Ausstellung nur ein völlig ungenügendes Bild dessen, was geleistet wird, oder findet sie nur wenig Besucher, dann wird sie vergeblich gewesen sein und hat ihren Zweck nicht erreicht. Dann ist aber auch ein Misserfolg baltischer Thatkraft zu verzeichnender jeden Patrioten mit Schmerz erfüllen muss; denn in der Gleichgiltigkeit gegen die Belebung und Auffrischung der wichtigsten Seiten unseres Wirthschaftslebens, in der passiven Indolenz gegenüber den Bestrebungen, die Zusammengehörigkeit und Veredelung unserer producirenden Kräfte zu stärken, würde sich ein Mangel an gesundem Heimatsgefühl zeigen. Wo aber das Heimatsgefühl ungesund ist und seine Energie eingebüsst hat, da erscheint das Gemeinwesen selbst krank. Es kann bei uns gewiss nicht davon die Rede sein, dass die Ausstellung ein Bild überraschender, vollkommener Leistungen bringen wird, ein Bild, das Aussteller und Besucher mit Stolz erfüllen könnte. Derartiges darf nicht erwartet werden! Der Stolz über die Ausstellung, die freudige Betheiligung an derselben muss ihren Boden in dem Bewusstsein suchen, an

einem hoch bedeutsamen patriotischen Werke mitzuwirken, dessen segensreiche Folgen in Zukunft unserem Lande zu gute kommen sollen.

Eben haben unsere Provinzen in anderer Sphäre, durch die Volkszählung, eine Leistung vollbracht, die ihnen ein ehrenvolles Zeugnis ihres Verständnisses und ihrer thatkräftigen Leistungsfähigkeit für gemeinnützige Arbeit sichert. Der Appell an die Opferfreudigkeit aller Gesellschafts- und Berufsklassen ist nicht vergeblich verhallt, obgleich Sinn und Bedeutung der Zählung doch der grossen Masse der Mitarbeiter gewiss schwieriger zugänglich zu machen war als der Nutzen einer Gewerbeausstellung. Warum sollte die richtige Anregung zur Betheiligung an der Ausstellung nicht ein gleiches Entgegenkommen finden, wie die Aufforderung zur Mitarbeit an der Zählung?

Wenn die gebildeten Kreise in allen Theilen unserer Provinzen sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass die Gewerbeausstellung ein wichtiger Factor zur Hebung unserer wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit und unserer gewerblichen Arbeitstüchtigkeit ist, dass nicht eine prunkende Schausstellung, sondern eine belehrende Darstellung der Zustände und eine bildende Anregung beabsichtigt ist, dann sollte doch wol genügender Grund für sie vorliegen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und in allen ihnen zugänglichen gewerbtreibenden Kreisen auf eine rege und vollzählige Betheiligung an der Ausstellung hinzuwirken.

Es ist hohe Zeit hiermit zu beginnen: mit dem 1. November d. J. läuft die Frist zur Anmeldung der Ausstellungsobjecte ab und jeder, der etwas ausstellen will, muss sich über Art und Umfang seiner Arbeiten zeitig vorher Klarheit verschafft haben, damit die Meldung nicht zu spät erfolge und die Arbeiten selbst bis zur Eröffnung der Ausstellung, im Mai des nächsten Jahres, fertiggestellt sein können. —

Diese Zeilen haben im allgemeinen das Interesse für die Ausstellung anregen, auch ausserhalb der direct betheiligten Kreise auf ihre hohe Bedeutung hinweisen wollen und darum die Besprechung von Details ebenso vermieden, wie die Ausmalung all der Vortheile, die ein glückliches Gelingen der Ausstellung für die Gewerbtreibenden und für das consumirende Publicum zur Folge haben muss. Einzelne Beispiele werden vielleicht geeignet sein, hierfür eine zutreffende Illustration zu bieten. Es ist bekannte Thatsache, dass die Bildung des Geschmacks durch die Heranziehung künstlerischer und stilvoller Formen in neuerer Zeit ganz besonders

zum gewerblichen Aufschwung beigetragen hat und dass bei uns in dieser Richtung noch viel zu wünschen übrig ist, sowol in der Handhabung des Gewerbes, wie im Sinn und Verständnis des Publicums. Wird z. B., wie die Absicht vorliegt, eine als Ganzes zusammenhängende Collection kunstgewerblicher Erzeugnisse aus älterer Zeit ausgestellt und in ihrer Anwendung gezeigt, so verspricht diese Abtheilung einen gewiss anregenden Cursus, wie er sonst bei uns nicht zu finden ist. Producenten und Consumenten werden in gleicher Weise den Werth und die anziehende Wirkung stilvoller und harmonischer Formen vor Augen haben.

Den mit den gewerblichen Verhältnissen Vertrauten ist es ebenso bekannt, dass bei uns vielfach theurer und gröber gearbeitet wird als auswärts, weil die Anwendung vieler technischer Hilfsmittel, Zeit und Kraft sparender Maschinen und Werkzeuge noch theilweise unbekannt geblieben sind. Die in grösserem Massstab beabsichtigte Ausstellung solcher maschineller Hilfsmittel, der Nachweis ihrer Leistungen durch Vorführung im Betriebe kann bei den intelligenten Handwerkern nicht ohne Wirkung bleiben und die Folge dieser Belehrung muss sich in besserer und billigerer Arbeit zeigen, die allen zu gute kommt.

Ein besonderes Gewicht ist auf die Gewerbtätigkeit unseres flachen Landes zu legen. Seither ist man gewohnt gewesen, da unser Landvolk ein ackerbautreibendes ist, seine gewerbliche Arbeit unbeachtet zu lassen. Das ist ein Unrecht in zweifacher Beziehung: einmal giebt es bei uns auf dem Lande in nicht geringer Zahl gewerbliche Betriebe, die fast im verborgenen, beziehungslos zu weiteren Kreisen, dastehen, obgleich sie im Interesse der Nächstbetheiligten, wie des ganzen Landes gewiss einer grösseren Verbreitung und einer anregenden Pflege werth sind. Sodann kann es durchaus nicht als gleichgiltig angesehen werden, wie und woher unsere in stetig zunehmender materieller und intellectueller Entwicklung befindliche Landbevölkerung sich mit all den täglichen Bedarfsgegenständen versorgt, welche die Landwirthschaft ihr nicht bietet. Die steigende Wohlhabenheit und die verfeinerten, wachsenden Bedürfnisse des Bauerstandes machen seine Versorgung mit gewerblichen Erzeugnissen zu einer sehr bedeutungsvollen Frage, deren glückliche Lösung nur dann angebahnt werden kann, wenn die vorhandenen Zustände genügend bekannt sind. Die Ausstellung soll dazu beitragen, die vielen kleinen Bedürfnisse des täglichen Lebens auch des geringen Mannes kennen zu lehren und zu befriedigen.

Endlich noch ein Wort über eine Seite unseres Wirthschaftslebens, für welche der Erfolg der Ausstellung von hoher Bedeutung werden könnte: unsere Verkehrsverhältnisse. Das Bedürfnis nach Verkehrserleichterungen, nach Eisenbahnverbindungen kann von keiner Seite bestritten werden; kein Mittel darf versäumt werden, um dies Bedürfnis immer wieder zu betonen. Alle bisherigen Bemühungen, alle Deductionen und Auseinandersetzungen, die hierüber stattgefunden haben, sind seither von keinem Erfolg gekrönt worden. Wenn jetzt die Gewerbeausstellung einerseits den gegenwärtigen Zustand, andererseits das Streben nach fortschreitender Entwicklung einer der wichtigsten Bethätigungen unseres wirthschaftlichen Lebens documentirt, so wird darin ein thatsächliches Argument für die dringende Nothwendigkeit neuer Verkehrsanlagen vorgeführt werden, das um so überzeugender sprechen muss, je vollständiger die Betheiligung an der Ausstellung ist.

Es würde freilich eine Illusion sein, von einer ersten allgemeinen baltischen Gewerbeausstellung ein in allen Beziehungen zutreffendes Bild unserer gesammten heimischen Gewerbtthätigkeit zu erwarten. An Zurückhaltung und Gleichgiltigkeit, an Scheu vor dem Aufwand von Zeit und Kosten, an Mistrauen gegen Zweck und Nutzen der Ausstellung wird es leider nicht fehlen. Dennoch ist es Pflicht, eindringlich darauf hinzuweisen, dass für jedermann sich hier die Gelegenheit bietet, an einem patriotischen Werk mitzuwirken, dessen segensreiche Folgen der Heimat für lange dienen können, wenn das Werk gelingt, dessen Mislingen aber ein Zeichen passiver Gleichgiltigkeit sein würde.

In verständnisvoller Anerkennung der Bedeutung der Gewerbeausstellung haben unsere öffentlichen Institutionen, die Ritterschaften und Städte, die Kaufmannschaften, Gilden und gemeinnützigen Vereine und viele Private durch ansehnliche Garantiezeichnungen für die pecuniäre Sicherstellung des Unternehmens ihr Interesse an demselben bewiesen — wird die Bevölkerung, werden namentlich die Gewerbtreibenden alle das gleiche Verständnis, das gleiche thatkräftige Interesse an den Tag legen?

---



## H i n w e i s .

Durch Schuld der Druckerei hat der erste Bogen dieses (6.) Heftes dieselbe Signatur (28) und dieselbe Paginirung (415—430) erhalten wie der letzte Bogen des 5. Heftes. Zur Vermeidung weiterer Irrthümer wird die Paginirung bis zum Schluss des Bandes sich an diese doppelte Paginirung anschliessen und wird für den Buchbinder am Schluss des Bandes auf dem Haupttitel ein betreffender Vermerk gemacht werden. Bei Citaten, die diese beiden Bogen (den letzten des 5. und den ersten des 6. Heftes) betreffen, dürfte es sich empfehlen, die auf der ersten Seite jeden Bogens unten zu ershende No. des Heftes anzuführen.